

SPEKTRUM



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

10. JAHRGANG • AUSGABE 1 • APRIL 2014

STAAT UND MORAL

Nachwächter- oder Wohlfahrtsstaat?

SEITEN 18-21

ZUKUNFTSFORUM

Gewissen und Verantwortung

SEITEN 48-51

HERAUSFORDERUNGEN

Korruption – ein gesellschaftliches Übel

SEITEN 56-59

THEMA

Recht und Moral

Zukunftsforum 2014



Liebe Leserinnen und Leser,



Prof. Dr. Stefan Leible,
Präsident der Universität
Bayreuth.

Ich freue mich, Sie zu einer neuen Ausgabe unseres Universitätsmagazins SPEKTRUM begrüßen zu dürfen, das diesmal ganz im Zeichen des nahenden Zukunftsforums 2014 „Recht und Moral“ steht.

Worum geht es beim Zukunftsforum? Ziel der von Universität und Stadt Bayreuth begründeten Veranstaltung ist es, zukunftssträchtige Themen im Gespräch der Wissenschaft mit Partnern aus Kultur, Technik, Wirtschaft und Politik zu reflektieren. Natur- und geisteswissenschaftliche Fragestellungen sollen zusammengeführt und mit zentralen Zukunftsfragen der Gesellschaft verknüpft werden. Das entspricht unserem Selbstverständnis als einer dynamischen und forschungsorientierten Campus-Universität, die ausweislich ihres Leitbildes der Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft verpflichtet ist.

Das Zukunftsforum ist eng verknüpft mit der Verleihung des Wilhelmine-von-Bayreuth-Preises, mit dem die Stadt Bayreuth im Gedenken an diese großartige und Bayreuth bis heute prägende Frau Persönlichkeiten ehrt, die sich um Toleranz und Humanität in kultureller Vielfalt verdient gemacht haben – in diesem Jahr Christian Führer, den ehemaligen Pfarrer in der Leipziger Nikolaikirche und Organisator der Montagsgebete. Ein Porträt des Preisträgers findet sich auf S. 47.

Das neue SPEKTRUM-Heft nimmt das Thema des inhaltlich insbesondere von Prof. Dr. Oliver Lepsius gestalteten Zukunftsforums auf und fragt nach dem Verhältnis von Recht und Moral. Ob es den hier versammelten Beiträgen gelingt, dieses mitunter nicht ganz einfache Verhältnis aus einer neuen Perspektive, wenigstens aber interessant zu beleuchten, mögen Sie, liebe Leserin und lieber Leser, beurteilen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und viele neue Erkenntnisse!

Ihr

Prof. Dr. Stefan Leible
Präsident der Universität Bayreuth

Recht, Sitte und Moral sind die wichtigsten Normen zur Ordnung unseres Zusammenlebens. Sie decken sich nicht und doch sind sie aufeinander bezogen. Unmoralisches Recht kann nicht auf Akzeptanz hoffen. Ein mit der Moral identisches Recht aber wäre auch ein Problem: Wessen Moral wäre verbindlich? Bräuchte man Recht überhaupt noch? Außerdem: Nicht alles kann und soll rechtlich geregelt werden, sonst stünde die totale Verrechtlichung und Durchnormierung der Gesellschaft zu befürchten. Was bliebe letztlich von einer freiheitlichen Gesellschaft übrig? Das Rechtssystem könnte im Übrigen auch gar nicht die Durchsetzung einer allumfassenden Durchnormierung gewährleisten. Wer sollte das alles sanktionieren? Ein gedeihliches Zusammenleben muss sich daher auch auf andere Normen als Recht stützen: Sittlichkeit und Moral, Formen der Selbstbindung und funktionierende Anstandsregeln. Erlaubt ist nicht alles, was nicht verboten ist oder nicht entdeckt wird.

Den gegenteiligen Eindruck könnte jedoch erhalten, wer die Skandale der jüngeren Vergangenheit verallgemeinert. Steuerhinterziehung als weiterver-

breitetes gesellschaftliches Phänomen, praktiziert auch von vermeintlich untadeligen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gefälschte Ranking-ergebnisse angesehener Publikationsmedien und Institutionen, Doping im Spitzensport, Selbstbedienungsmentalität bei Boni: Wie lassen sich Recht und Moral in der Gesellschaft sichern und festigen? Es ist wahrscheinlich die größte Leistung unserer Institutionen, Recht und Moral aufeinander zu beziehen und sie zu vermitteln, ohne sie jedoch zu fusionieren.

Solchen Fragen will dieses SPEKTRUM-Heft beispielhaft nachgehen – und damit zugleich in das Thema des diesjährigen Bayreuther Zukunftsforums „Recht und Moral“ einführen. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre, viele Anregungen, und würde mich freuen, Sie zur gemeinsamen weiteren Diskussion auf dem Zukunftsforum am 4. April an unserer Universität Bayreuth begrüßen zu dürfen!

Ihr

Prof. Dr. Oliver Lepsius
Koordinator des Bayreuther
Zukunftsforums „Recht und Moral“



Prof. Dr. Oliver Lepsius, LL.M. (Chicago) ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Allgemeine und Vergleichende Staatslehre an der Universität Bayreuth.

IMPRESSUM

Spektrum-Magazin der Universität Bayreuth

AUFLAGE:

3.000 Stück

HERAUSGEBER:

Universität Bayreuth
Stabsabteilung PMK – Presse,
Marketing und Kommunikation
95440 Bayreuth
Telefon (09 21) 55 - 53 56 / - 53 24
Telefax (09 21) 55 - 53 25
pressestelle@uni-bayreuth.de

REDAKTIONSLEITUNG:

Christian Wißler (V.i.S.d.P.)

DRUCK:

bonitasprint gmbh, Würzburg

SATZ UND LAYOUT:

GAUBE media agentur, Bayreuth
Telefon (09 21) 5 07 14 41
spektrum@gaube-media.de

BILDQUELLEN-KENNZEICHNUNG:

sst: www.shutterstock.com



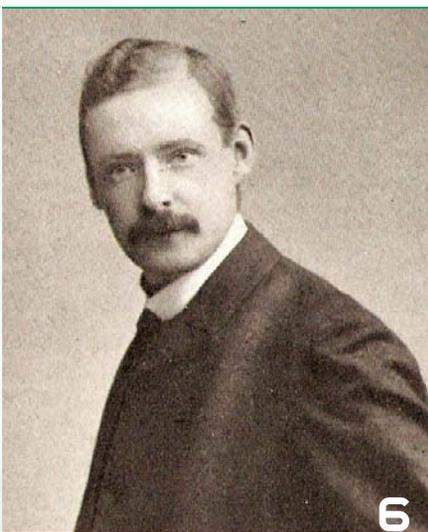
Christian Wißler M.A.,
Fachwirt Public Relations
(BAW), Stabsabteilung PMK der
Universität Bayreuth, Wissen-
schaftskommunikation.

Alle Beiträge sind bei Quellenangaben und Belegexemplaren frei zur Veröffentlichung.

Fotos Titelseite, Editorialeiten
und Inhaltsverzeichnis: shutter-
stock.com und GNU-CC-Lizenzen.

Recht und Moral

- 2 **Grußwort**
Prof. Dr. Stefan Leible
Präsident der Universität Bayreuth
- 3 **Editorial**
Prof. Dr. Oliver Lepsius
Koordinator des Bayreuther
Zukunftsforums „Recht und Moral“
- 3 **Impressum**
- 4 **Inhaltsverzeichnis**



6

Gustav Radbruch, einer der bedeutendsten Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts. Was er über das Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und gesetzten Rechtsnormen schrieb, ist noch heute aktuell.



STAAT UND MORAL

- 6 **Von der Diktatur zur Demokratie**
Überlegungen zum Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht
- 10 **Getrennte Kreise: Moralität und Recht**
Warum wir Recht und Moral unterscheiden müssen – und dürfen
- 14 **Moralisierung des Rechts, Verrechtlichung der Moral**
Geben wir das Erbe der Aufklärung auf?
- 26 **„Es gilt das Grundgesetz, und die Scharia“**
Anwendung religiösen Rechts durch deutsche Gerichte



34

Was können internationale Strafgerichtshöfe bei der Aufarbeitung gewaltsamer Konflikte leisten?

- 18 **Nachwächter- oder Wohlfahrtsstaat?**
Drei Ansätze zur Rechtfertigung von Staat und Regierung
- 22 **Moral, Multikulturalität und Strafrecht**
Zur Funktion und Legitimation von Strafvorschriften
- 30 **Normen- und Wertepluralität in Afrika**
Zur aktuellen Verfassungsreform der Vereinigten Republik Tansania
- 34 **Moral und Völkerrecht**
Moralisierung der internationalen Politik durch internationale Strafgerichtshöfe?



- 56 Korruption – ein gesellschaftliches Übel**
Anti-Korruption als Daueraufgabe für Staat und Zivilgesellschaft
- 60 Wirtschaft und Moral**
Unternehmen erkennen die Geschäftspotenziale unternehmerischer Verantwortung
- 64 Steuermoral**
Nehmen ist seliger denn Geben!



80
Schulen sind heute herausgefordert, in ihrem eigenen Erziehungskontext Raum zu schaffen für eine Auseinandersetzung über Werte.

ZUKUNFTSFORUM

- 38 Verfassungsstaat und Kultur**
Interview mit Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio
- 42 Bayreuther Manifest zu Recht und Moral**
- 46 Das Zukunftsforum: Wissenschaft – Kultur – Gesellschaft**
- 47 Wilhelmine-von-Bayreuth-Preis für Pfarrer Christian Führer**
Preisverleihung der Stadt Bayreuth für Toleranz und Humanität in kultureller Vielfalt

- 48 Gewissen und Verantwortung**
Interview mit Prof. Dr. Dr. h.c. Margot Käßmann
- 84 Zukunftsforum „Recht und Moral“**
Symposium und Festakt



76
Gelebte moralische Normen anderer Kulturen, etwa im Bereich der Familie, können aus europäischer Perspektive zunächst befremdlich wirken.



47
Die Nikolaikirche in Leipzig: Ausgangspunkt und Symbol der friedlichen Revolution in der DDR.

HERAUSFORDERUNGEN

- 52 Innovation und Risiko**
Regulierung im Spannungsfeld zwischen Technologieermöglichung und Risikominimierung
- 68 Toleranz: Wozu soll der Staat seine Bürger verpflichten?**
Das Problem des Impfwangs
- 72 Wenn medizinische Güter knapp werden ...**
Priorisierung im internationalen Dialog
- 76 Von „Rabenmüttern“ und Pflegekindern**
Familie, Recht und Moral in Westafrika
- 80 Erziehung – Recht – Moral**
Pädagogisches Handeln im Spannungsfeld heterogener Werte und Normen

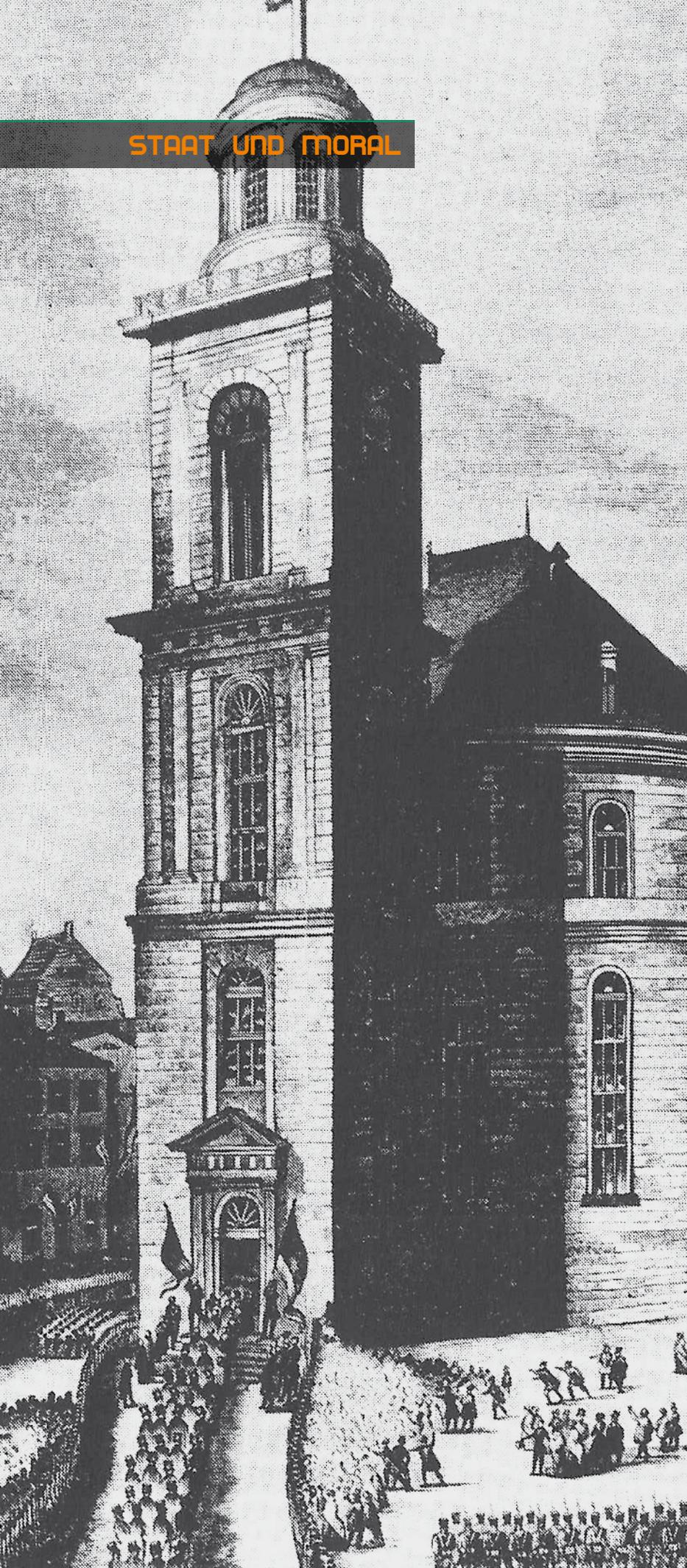
START UND MORAL

■ OLIVER LEPSIUS

Von der Diktatur zur Demokratie

ÜBERLEGUNGEN ZUM
VERHÄLTNIS VON NATURRECHT
UND POSITIVEM RECHT

■ Die Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung ziehen 1848 zum ersten Mal in die Frankfurter Paulskirche ein.



Die Lehre vom Rechtspositivismus besagt: „Jedes ordnungsgemäß zustande gekommene Gesetz ist ohne Rücksicht auf seinen Inhalt verbindlich.“ Was einfach klingt, hat drei weitreichende Folgen:

1. Mit dieser Aussage wird die Geltung des Rechts formalisiert. Ob Recht gilt oder nicht, hängt nicht vom Inhalt ab (gut/schlecht), sondern ausschließlich von der Form. Über die Voraussetzungen der Rechtsgeltung entscheidet also das Rechtssystem selbst – und nicht außerrechtliche Maßstäbe wie Gerechtigkeit oder Moral.
2. Der Inhalt des Rechts wird relativiert. Im Grunde kann jedweder Inhalt zu Recht werden, also auch explizit ungerechte oder unmoralische Inhalte.
3. Die Erkenntnis des Rechts wird institutionalisiert. Die Formgebundenheit des Rechts setzt eine Kompetenzordnung voraus, überträgt also die Rechtserkenntnis bestimmten Instanzen. Diese Zuständigkeitsverteilung ist heute durch die Verfassung und das Organisationsrecht geregelt.

Die Vorteile des Rechtspositivismus liegen in einem demokratisch organisierten und legitimierten Gemeinwesen auf der Hand: Wenn die Gesetzgebung das Ergebnis des demokratischen Prozesses ist, ist der inhaltliche Relativismus nur das Spiegelbild des Grundvertrauens der Demokratie in die Mehrheitsentscheidung und die Anerkennung, dass auch die Meinung der Minderheit prinzipiell richtig sein kann, dass man also nicht zwischen „richtigen“ und „falschen“ oder „guten“ und „schlechten“ Inhalten trennen kann. Wenn sich die demokratische Mehrheitsentscheidung politisch durchsetzen soll, dann benötigt man auch eine formalisierte Rechtsgeltung. Denn andernfalls könnte die Bindung an das demokratisch erzeugte Gesetz durch die Anrufung überpositiver Rechtsgrundsätze ausgehebelt werden. Die Zuständigkeitsordnung sichert dieses Rechtsverständnis ab. Ansonsten stellte sich immer die Frage, wer eigentlich berufen ist, über die Frage der Gerechtigkeit zu entscheiden.

WIDERSTANDSPOTENZIAL DES ÜBERPOSITIVEN RECHTS

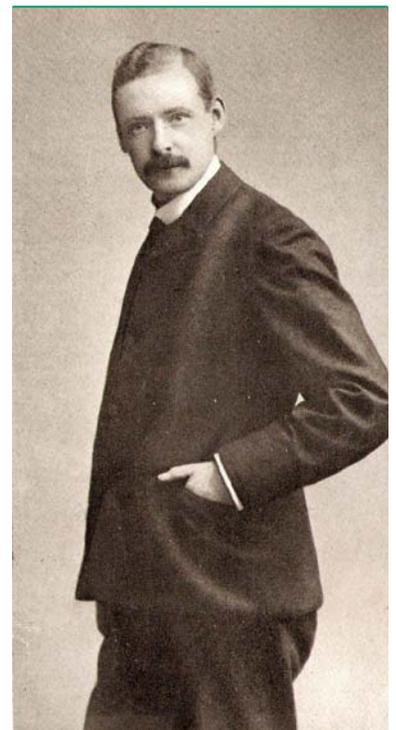
So plausibel der Rechtspositivismus für demokratische und parlamentarische Regierungssysteme ist, so bedenkliche Ergebnisse zeigt er, wenn er auf das Recht in Diktaturen angewendet wird. Hier

droht ein positivistisches Rechtsverständnis zum Unterdrückungsinstrument zu werden. Wenn jeder Inhalt zu Recht werden kann und dies nicht durch das Vertrauen in den demokratischen Willensbildungsprozess gerechtfertigt werden kann, dann kann auch Unrecht die Form des Rechts annehmen. Unter solchen Bedingungen ist es sinnvoll, die Geltung des Rechts nicht positivistisch zu formalisieren, sondern das Widerstandspotenzial des überpositiven Rechts zur Verfügung zu haben. Früher leitete man dies aus dem Naturrecht ab, heute aus gemeinsamen Rechtsüberlieferungen der Völker, wie sie etwa in den Erklärungen der Grund- und Menschenrechte zum Ausdruck kommen, die insofern „positiviertes überpositives Recht“ darstellen. Wir sehen: Eine Grundfrage der Rechtsphilosophie, die Entscheidung zwischen Positivismus und Naturrecht, lässt sich nicht ohne Berücksichtigung der Staatsform entscheiden. In Demokratien kommt man zu einer anderen rechtsphilosophischen Haltung als in Diktaturen.

SYSTEMWECHSEL IN DER DEUTSCHEN GESCHICHTE – DIE RADBRUCHSCHE FORMEL

Die deutsche Rechtsentwicklung bietet für dieses Problem besonders reichhaltiges Anschauungsmaterial, weil wir in unserer Geschichte mehrere Systemwechsel erlebt haben: Von der Weimarer Demokratie zur Diktatur des Nationalsozialismus; vom Nationalsozialismus zum Grundgesetz; schließlich die friedliche Revolution 1989 mit der Wiedervereinigung, die zur Beendigung des Rechts der DDR führte. Bei Systemwechseln stellt sich die Frage, ob man das Rechtssystem der Diktatur aufgrund des Vertrauensvorschlusses der rechtspositivistischen Haltung akzeptieren muss. Anders gefragt: Wie geht das Rechtssystem des Grundgesetzes mit Recht um, das unter den Erzeugungsbedingungen einer Diktatur entstanden ist? Gilt nun: Was Recht war, muss Recht bleiben – obsiegt also die Rechtssicherheit? Oder muss diktatorischem Recht die Geltung abgesprochen werden, obwohl die positivistischen Geltungskriterien erfüllt sind – obsiegt also die Gerechtigkeit?

Gustav Radbruch († 1949), einer der bedeutendsten Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts, in der Weimarer Republik zeitweise Reichsminister der Justiz, stellte für die Lösung des Konflikts zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit 1946 eine Vermutungsregel auf. Er schreibt, der Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit sei da-



Gustav Radbruch (1878 – 1949) während seiner Zeit als Rechtsreferendar in Lübeck. (Foto aus „Gustav Radbruch: Der innere Weg – Abriss meines Lebens“, Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen, 1955)

AUTOR



Prof. Dr. Oliver Lepsius, LL.M. (Chicago) ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Allgemeine und Vergleichende Staatslehre an der Universität Bayreuth.

hingehend zu lösen, dass das gesetzte Recht prinzipiell Vorrang hat, selbst wenn es als inhaltlich ungerecht oder unzweckmäßig empfunden werde, es sei denn, der Widerspruch des Gesetzes zur Gerechtigkeit habe ein unerträgliches Maß erreicht. Dann habe das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen. Und ganz streng wird Radbruch bei Rechtsnormen, die Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt, sondern sie verleugneten. Hier handele es sich nicht mehr um Recht, weil ihnen jegliches Streben nach Gerechtigkeit fehle, auch wenn sich diese Normen Recht nennen. Radbruch differenziert also zwischen drei Stufen:

- dem prinzipiellen Vorrang der positiven Norm,
- dem Weichen der positiven Norm im Falle des unrichtigen Rechts (das aber mehr sein muss als ungerecht oder unzweckmäßig)
- und Normen, die als Nichtrecht gar keine Rechtswirkung auslösen.

ABSTRAKTHEIT UND KONKRETISIERUNG VON RECHTSNORMEN

Auf den ersten Blick wirkt diese Konfliktlösungsformel zwar eingängig, aber auch schlicht und wenig präzise. Die Rechtswissenschaft macht aber oft die Beobachtung, dass Regeln, die abstrakt betrachtet unbestimmt erscheinen mögen, präzise Ergebnisse liefern, wenn man sie auf konkrete Fälle anwendet. Man kann generell sagen, dieselbe Rechtsregel stellt sich in einer abstrakt-generellen Betrachtung anders dar als in ihrer individuell-konkreten Anwendung. Wenn Gerichte ein Gesetz anwenden, ist das Produkt ein Urteil mit einer präzisen, vollstreckbaren normativen Aussage. Wenn der Bundestag ein Gesetz erlässt, erstreckt sich dessen Bindung auf eine noch nicht vorhersehbare Zahl von Sachverhalten, muss also als Gesetz weniger aussagekräftig bleiben als es die Anwendung des Gesetzes im Urteil ist.

„WIE GEHT DAS RECHTSSYSTEM DES GRUNDGESETZES MIT RECHT UM, DAS UNTER DEN ERZEUGUNGSBEDINGUNGEN EINER DIKTATUR ENTSTANDEN IST?“

Hier zeigt sich übrigens ein ganz grundsätzliches Problem für uns Rechtswissenschaftler: Unser Gegenstand, die Rechtsnorm, zeigt unterschiedliche Eigenschaften, je nachdem in welcher Beziehung

zu anderen Normen und in welchem prozessualen und kompetentiellen Zusammenhang wir sie analysieren: als individuell-konkretes Urteil, als abstrakt-generelles Gesetz oder gar als Ausdruck allgemeiner Rechtsprinzipien. Man könnte, um das Problem juristischen Laien zu verdeutlichen, auch von verschiedenen Aggregatzuständen des Gesetzes sprechen. Zwar ist das Gesetz immer dasselbe, doch seine Eigenschaften ändern sich, so wie wir das von Elementen und ihren festen, flüssigen und gasförmigen Zuständen kennen.

WEGWEISENDE ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Auch wenn die Radbruchsche Formel auf den ersten Blick wenig griffig wirkt, sollte uns das nicht schrecken, solange sie sich in konkreten Fällen als aussagekräftig erweist. Wir können zu diesem Zweck illustrierend auf drei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zurückgreifen:

Im ersten Fall ging es um die Frage, ob die Ernennung zum Beamten in der Zeit des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik fortgilt, also um die Frage der Weiterbeschäftigung der Beamten aus dem „Dritten Reich“. Das Bundesverfassungsgericht verneinte 1953 und erneut 1957 einen Weiterbeschäftigungsanspruch, nicht zuletzt weil er eine schwere Belastung beim Aufbau eines demokratischen Rechtsstaats gewesen wäre. Sein Argument war, dass sich die Beamten am NS-Recht, so weltanschaulich es auch gewesen sein mag, zu ihren Lasten festhalten lassen müssten. Wer im „Dritten Reich“ Beamter war, sollte nicht juristisch darauf vertrauen können, dass er es auch in der Bundesrepublik bleibt.

Der zweite Fall, 1968 entschieden, lag anders: Ein Erbschein eines Opfers des Holocausts konnte den Beschwerdeführern nicht erteilt werden, weil der Erblasser als jüdischer Deutscher im Nationalsozialismus ausgebürgert wurde; dies hatte wiederum die Anwendbarkeit einer ausländischen Rechtsordnung zur Folge, die ein gesetzliches Erbrecht der Beschwerdeführer, Neffen und Nichten des Verstorbene, nicht kannte. Das NS-Recht und der Holocaust hätten also Rechtswirkungen noch in der Gegenwart ausgelöst. Hier kam die „zweite Stufe“ der Radbruchschen Formel zur Anwendung: Die Rechtsnorm, auf welche der Entzug der Staatsangehörigkeit gestützt war, bezweckte die Verfolgung jüdischer Staatsbürger. Sie widerspreche, stellt das

Gericht fest, fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident, dass der Richter, der sie anwenden wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde. Folglich war die Ausbürgerung nichtig, der Erblasser zum Todeszeitpunkt Deutscher, daher musste deutsches Erbrecht zur Anwendung kommen, und die Verwandten konnten gesetzliche Erben werden.

Um einen Fall der „dritten Stufe“, handelte es sich bei den sog. Mauerschützen. Hier entschied das Bundesverfassungsgericht 1996, dass sich die Todschilder an der innerdeutschen Grenze nicht auf Gesetze der DDR berufen konnten, die den Einsatz der Schusswaffe erlaubten. Sie konnten für die Tötungen daher strafrechtlich belangt werden, und darin lag keine Verletzung des Rückwirkungsverbots von Strafgesetzen, das Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz statuiert. Hier arbeitet das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz heraus, dass die positivistischen Rechtsgarantien wie etwa das Rückwirkungsverbot auf der besonderen Vertrauensgrundlage basieren, welche Strafgesetze tragen, die von einem an die Grundrechte gebundenen demokratischen Gesetzgeber erlassen werden. Diese besondere Vertrauensgrundlage entfällt, wenn ein Staat

„IN DER DEMOKRATIE
ÜBERZEUGT DIE
POSITIVISTISCHE LEHRE.“

für den Bereich schwersten kriminellen Unrechts Rechtfertigungsgründe („Schießbefehl“) vorsieht, die zu Unrecht auffordern und gegen die Menschenrechte verstoßen. Solches staatliche Unrecht könne sich nur solange behaupten, wie der dafür verantwortliche Staat faktisch bestehe.

Was lernen wir aus solchen Fällen? Als menschlich erzeugter Gegenstand ist Recht notgedrungen abhängig von den politischen Umständen und den Staatsformen. Darauf reagiert das Rechtssystem, indem es für die Geltung und Fortgeltung von Recht unterschiedlich entscheidet: In der Demokratie überzeugt die positivistische Lehre. Gegenüber diktatorischem Recht hingegen ist die Berufung auf Grundsätze zulässig, wie wir sie im überpositiven Naturrecht fanden und heute in den allgemeinen Menschenrechtserklärungen vorfinden. Für die Feinjustierung bietet die Radbruchsche Formel mit ihrem prinzipiellen Vorrang der Rechtssicherheit vor der Gerechtigkeit eine praktikable Abstufung unterschiedlicher Konfliktsituationen. Eine Moralisierung des Rechts hingegen, welche die Geltung von Normen von moralischen Grundkonsensen abhängig machte, ist nicht von Nöten.



■ Abschnitt der Berliner Mauer (Grenzsicherung in Berlin-Staaken) mit einem Wachturm und dem sogenannten „Todesstreifen“. In diesen Zonen galt der Schießbefehl der Staatsregierung der DDR. (Foto: Florian Schäffer, 1986, CC-BY-SA-3.0)



■ HEINRICH AMADEUS WOLFF

Getrennte Kreise: Moralität und Recht

WARUM WIR RECHT UND MORAL UNTERSCHIEDEN MÜSSEN – UND DÜRFEN

■ Das Reichstagsgebäude in Berlin,
Sitz des Deutschen Bundestages. (sst)

DIE GRUNDSÄTZLICHE TRENNUNG VON RECHT UND MORALITÄT

Moralische Normen und rechtliche Normen unterscheiden sich vor allem durch ihren Geltungsgrund und ihre Geltungskraft. Ersterer finden ihren Grund in der Eigenschaft des Menschen als Selbstgesetzgeber, das heißt als Instanz, die sich selbst Vorgaben für das richtige Handeln geben kann. Sie können gebrochen werden, ohne dass dies rechtliche Folgen nach sich zieht. Die rechtlichen Befehle dagegen finden ihren Geltungsgrund in der Rechtsetzungsmacht des Staates oder einer vom Staat zur Rechtsetzung ermächtigten Organisation und können mit staatlicher Macht, notfalls mit Gewalt durchgesetzt oder sanktioniert werden. Bei den moralischen Normen sind zwei Arten zu unterscheiden:

- Subjektive Moralnormen richten sich nur an denjenigen, der sie selbst aufstellt. Sie werden von der deutschen Verfassung respektiert. Nach Artikel 4 des GG ist u.a. die Freiheit des Gewissens unverletzlich. Als eine geschützte Gewissensentscheidung wird dabei jede ernstliche sittliche, das heißt an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung angesehen, die der einzelne Mensch in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend betrachtet. In Extremfällen können Gewissensentscheidungen Befehle von staatlichen Rechtssätzen zurückdrängen.
- Gesellschaftliche Moralnormen bieten eine generelle Einhaltung – und zwar auch von denjenigen, die die Norm selbst nicht für richtig empfinden. Gesellschaftliche Normen sind vielfältig, sie beginnen bei einfachen Verhaltensregeln (man spricht nicht mit vollem Munde, man begrüßt sich mit Handschlag), gehen über Regeln zur Achtung des anderen (man unterbricht den anderen nicht beim Sprechen, man bleibt nicht unentschuldiget Verabredungen fern) bis hin zu kulturellen Regeln (man geht nicht in Badekleidung in Restaurants, man betritt keine öffentlichen Verkehrsmittel im stinkenden Zustande).

Moralnormen können unterschiedlichen Bereichen, wie insbesondere der Ökologie (Vegetarismus, Veganismus, umweltbewusstes Leben), dem Bereich der Sexualität oder dem Bereich der Religion zugeordnet werden. Es gibt unbestritten zentrale Moralnormen, die von der Mehrheit der

Bevölkerung für richtig empfunden werden, deren Einhaltung aber hohe Anforderungen stellt und denen oft kaum entsprochen werden kann, wie etwa die Normen: „Du sollst nicht lügen!“ oder „Du sollst keinen physischen oder psychischen Druck auf andere Menschen ausüben!“

In der Regel kann man nicht sicher am Inhalt einer Norm erkennen, ob sie subjektiv-moralischer, gesellschaftlich-moralischer oder rechtlicher Natur ist. Dennoch macht es einen großen Unterschied. So wäre etwa die Norm: „Du sollst keinen Menschen gleichen Geschlechtes in der Öffentlichkeit küssen!“ so lange unproblematisch, wie sie als subjektive Moralnorm zu interpretieren ist. Personen, die sie für richtig halten, beachten sie und andere nicht. Als gesellschaftliche Moralnorm bietet der Satz schon mehr Zündstoff, weil er auf die Betroffenen Druck ausüben kann, wobei nur eine Sanktion gesellschaftlicher Natur infrage kommt. Gesellschaftliche Sanktionen wie Missachtung und Ausgrenzung können allerdings im Einzelfall schwer wiegen, weil kein Mensch in gesellschaftlicher Isolation leben kann. Noch schwieriger ist es für die Betroffenen dann, wenn sich eine Norm in einem staatlichen Gesetz, etwa als Norm des Ordnungswidrigkeitenrechts oder des Strafrechts findet. Jetzt müssen sie sie einhalten, andernfalls treffen sie rechtliche Sanktionen. Allerdings besitzen sie nun die Möglichkeit, den Rechtssatz und die einzelnen Sanktionsmöglichkeiten gerichtlich kontrollieren zu lassen.



Rechtsnormen und Moralnormen bilden zwei getrennte Kreise. Sie besitzen jeweils einen selbstständigen Maßstab. So kann eine Rechtsnorm für den einzelnen Menschen unmoralisch und eine Moralnorm rechtswidrig sein, genauso wie eine Moralnorm rechtmäßig und eine Rechtsnorm auch moralisch sein kann.

■ **Dürfen gleichgeschlechtliche Partner öffentlich Zärtlichkeiten austauschen? Ein Verbot wäre nur solange unproblematisch, wie es als subjektive Moralnorm aufgefasst wird. (sst)**

„RECHTSNORMEN SIND GRUNDSÄTZLICH DIE GARANTEN FÜR ÄUSSERE FREIHEIT UND SICHERHEIT, HINGEGEN DIE MORALNORMEN SINNSTIFTEND UND ZUGLEICH EINENGEND.“

INHALTLICHE AUSRICHTUNGEN

Ist es für die Definition von Recht einerseits und Moral andererseits unerheblich, welchen Inhalt die jeweiligen Rechtsnormen besitzen, so sind dennoch typischerweise Rechtsnormen einerseits und Moralnormen andererseits auf unterschiedliche Ziele ausgerichtet. Die Rechtsnormen bezwecken idealerweise die Herstellung und Sicherung des Friedens und der essentiellen Lebensbedingungen sowie sozialer Sicherheit, betreffen daher vor allem die Handlungsfreiheit des einzelnen Menschen, sofern sie Auswirkungen auf andere besitzt. Gesucht ist eine Rechtsordnung, in der die Handlungen ihrer Mitglieder in allgemeingültiger Weise miteinander vereinbar sein können und zudem jedem Mitglied ein Leben in menschenwürdigen Umständen ermöglicht wird. Die Gründe der Handlungen sind für die Rechtsordnung unerheblich. Entscheidend ist nur, dass die Einzelnen sich gegenseitig nicht verletzen und einander ihre Freiheitssphären und Mindestlebensbedingungen belassen. Die Rechtsordnung kann sich daher mit einem relativ weiten Rahmen begnügen. Innerhalb dieses Rahmens besteht ein ausreichender Freiraum für die Einzelnen, nach ihren eigenen Vorstellungen zu leben. In besonderen Konstellationen kann die Gefährdung des Menschen auch von ihm selbst ausgehen, so dass die Rechtsordnung ihn vor entsprechenden Schäden bewahren will.

Der Codex Iuris Canonici der katholischen Kirche verpflichtet die Gläubigen zur Teilnahme an der sonntäglichen Messfeier: ein Beispiel für eine religiös begründete Moralnorm, die keine staatliche Rechtsnorm darstellt. (Foto: Radiokafka / shutterstock.com)



Die moralischen Normen haben dagegen das Ziel, die Handlungen nach Werten, nach inhaltlichen Vorgaben, nach Gründen und Zielen zu lenken. Das Ergebnis kann eine Norm sein, die inhaltlich gleich lautet wie eine Rechtsnorm, der Grund ist aber typischerweise ein anderer. Die Norm „Iss kein Fleisch!“ wäre typischerweise eine Rechtsnorm, wenn der Grund etwa darin bestünde, dass Fleisch ungesund wäre; eine moralische Norm wäre sie dagegen, wenn der Grund für die Norm darin besteht, dass auf diese Weise das Tier als ein Geschöpf Gottes zu achten ist.

Nach dieser Grundunterscheidung sind Rechtsnormen grundsätzlich die Garantien für äußere Freiheit und Sicherheit, hingegen die Moralnormen sinnstiftend und zugleich einengend. Wer für eine Ausweitung des Rechts auf moralische Normen plädiert, hat entweder den Freiheitscharakter des Rechts nicht verstanden oder versucht im Gewand der Ethik, seine Mitmenschen der von ihm als richtig empfundenen Gesellschaftsordnung außerhalb des Rechts zu unterwerfen. Erstes ist witzig, zweites gefährlich.

VERBINDLICHKEIT DER FORMALEN DEFINITION

Diese inhaltliche Ausrichtung ermöglicht nur eine typisierende Betrachtung. Für die Unterscheidung zwischen Moral und Recht bleiben der Ursprung und der Geltungsgrund der jeweiligen Norm entscheidend. Eine Rechtsnorm, die von der Hoheitsgewalt verfasst wird, ist eine Rechtsnorm, auch wenn sie freiheitsfeindlich ist. Eine Moralnorm bleibt eine Moralnorm, auch wenn sie auf die Gewährleistung der äußeren Freiheit hin ausgerichtet ist. Der Grund, weshalb bei der Definition auf das formale Kriterium des Geltungsgrundes abgestellt wird, liegt darin, dass die Entstehungsregelung der Norm jeweils so gefasst ist, dass sie in der Lage ist, den Geltungsgrund gut umzusetzen. Die Rechtsgesetze werden in einem demokratischen Rechtsstaat in einem demokratisch legitimierten Verfahren, in dem der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt, erzeugt. Sie beruhen auf einer Werteentscheidung eines pluralistisch zusammengesetzten Gremiums, in dem die Meinungsvielfalt des Volkes repräsentiert ist. Die Gesetze sind für alle verbindlich, werden in einem komplizierten Verfahren erzeugt und sind einer rechtlichen Kontrolle zugänglich.

Die Moralnormen dagegen beruhen auf subjektiven Meinungen, also auf individuellen Vorstel-

lungen von „richtig“ und „falsch“, ohne in einem kommunikativen Verfahren, das dem Grundsatz der Publizität und der Kontrolle unterworfen ist, erzeugt zu werden. Die gesellschaftlichen Moralnormen beruhen auf der Vorstellung des Einzelnen, diese Norm entspräche nach Ansicht der Mehrheit der Bevölkerung dem Charakter einer allgemein gesellschaftlichen Moralvorstellung und sei in der Regel unerlässliche Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben. Der Inhalt der Moralnormen wird durch Tradition, Kultur und Religion bestimmt.

DER SCHUTZ VOR SCHLECHTEN NORMEN

Sind moralische Normen und Rechtsnormen durch ihren Geltungsgrund charakterisiert, ist begrifflich die Entstehung von schlechten Normen nicht ausgeschlossen, und zwar in beiden Lagern. Normen sind dann schlecht, wenn sie im Gewand der Rechtsnorm oder im Gewand der Moralnorm daherkommen, ohne die Funktion der äußeren Freiheit bzw. des Lebens nach Werten erreichen zu können. Wie schützt sich eine Gemeinschaft vor solchen inhaltlich falschen Normen?

Vor dem Terror falscher Moralnormen schützt die Rechtsordnung. Die Höherrangigkeit der Rechtsordnung begrenzt die Macht von untragbaren gesellschaftlichen Moralnormen.

Vor falschen Rechtsnormen kann sich eine Gesellschaft wiederum nur schützen, indem sie den Gesetzgeber zur guten Gesetzgebung verpflichtet. Die deutsche Verfassung, d.h. das Grundgesetz von 1949, geht diesen Weg. Gut sind solche Gesetze, die inhaltlich den Grundrechten entsprechen, vor allem aber der Menschenwürde und dem Gleichheitssatz. Es wird auch diskutiert, ob daneben noch eine Rechtsebene über der Verfassung existiert, die man als Naturrecht bezeichnen könnte. Das Grundgesetz schließt solches Naturrecht nicht völlig aus. In der Präambel spricht es von der Achtung vor Gott und in Art. 20 von der Bindung des Gesetzgebers an Recht und Gesetz. Es ist bisher aber nicht bekannt, dass es seit 1949 Fallgestaltungen gegeben hat, die durch den Rückgriff auf Naturrecht besser zu lösen gewesen wären als durch die Garantie der Menschenwürde und den Gleichheitssatz. Welchen Inhalt sollte ein essenzielles, den Gesetzgeber bindendes Naturrecht denn auch anderes haben als den, dass alle Menschen gleich sind und die Würde jedes einzelnen Menschen unantastbar ist?



Beratung und namentliche Abstimmung im Plenarsaal des Deutschen Bundestages (Reichstag) am 28.02.2013 zur Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte nach Mali. (Foto: Bundeswehr, Sebastian Wilke, CC BY-ND 2.0)

Es besteht noch ein zweites Problem, und zwar das der Rechtsanwendung und der Rechtskontrolle. Gute Rechtsnormen können falsch angewendet werden. Das ist der Grund dafür, dass die Herrschaftsordnung in vielfältiger Weise miteinander verzahnt ist und eine wechselseitige Kontrolle vorsieht. Solange es Meinungsäußerungsfreiheit, Demonstrationsfreiheit, Pressefreiheit, Rundfunkfreiheit, Abwesenheit von Meinungsmonopolen, Mehrparteiensystem, Religionsfreiheit, Transparenz, Öffentlichkeitsgebote, Gewaltenteilung, kommunale Selbstverwaltung, Föderalismus, Rechtsschutz mitsamt der Verfassungsgerichtsbarkeit gibt, ist die Übernahme einer guten Rechtsordnung durch eine schlechte Rechtsanwendungsgemeinschaft unwahrscheinlich. Die Rechtsordnung kann ihren Auftrag nicht von selbst erfüllen, sondern ist auf Rechtsanwender angewiesen, die den Freiheitsgedanken der Rechtsordnung ernst nehmen.

Die Rechtsordnung kann aber versuchen, durch inhaltliche Vorgaben selbst zu einem Teil zu moralisieren. Macht sie dies, impliziert sie damit auch die Voraussetzung, die sie benötigt, um zu existieren. Sind die aufgenommenen und zu Recht gegossenen moralischen Fundamente richtig, steht die Rechtsordnung auf gutem Boden. Das deutsche Grundgesetz ist als Reaktion auf eine Zeit der Unrechtsherrschaft entstanden, in der die Entstehung ungerechter Gesetze nicht verhindert wurde. Das Grundgesetz ist so konzipiert, dass es gerade nicht eine bestimmte moralische Handlung der Amtswalter voraussetzt, sondern versucht, die moralischen Voraussetzungen rechtlich abzusichern. Solange dieses System beibehalten wird und nicht seinem Geist zuwider interpretiert wird, ist es unwahrscheinlich, dass Recht, das im offenen demokratischen Prozess entstanden ist und einer Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit unterworfen ist, unter Rückgriff auf Naturrecht oder Moralität korrigiert werden muss.

AUTOR



Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff hat seit dem 1. 3. 2014 einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität Bayreuth inne.

Moralisierung des Rechts, Verrechtlichung der Moral

GEBEN WIR DAS ERBE DER
AUFKLÄRUNG AUF?

■ Die Statue von Immanuel Kant (1724 - 1804), der an der Albertus-Universität Königsberg lehrte, steht auf dem Gelände der Baltischen Föderalen Immanuel-Kant-Universität in Kaliningrad. Das von Christian Daniel Rauch geschaffene Original ging 1945 verloren, die heutige Skulptur ist eine Nachbildung von Harald Haake.
(Foto: Andreas Toerl, CC-BY-SA-2.5)



Die Trennung von Recht und Moral gilt als eine der Errungenschaften der Aufklärung. Vor der Aufklärung, so heißt es, lag das Recht in den Banden einer theologisch fundierten Moral gefangen. Alles weltliche Recht war letztlich dem Recht Gottes untergeordnet, das zugleich seine Moral darstellte, und musste mit ihm harmonisieren. Europa löste sich im 18. Jahrhundert, dem Jahrhundert der Aufklärung, von dieser Fessel. Das Recht wurde, so zumindest das herrschende Narrativ der Aufklärungsgeschichte, autonom. Umgekehrt gewann auch die Moral an Eigenständigkeit gegenüber dem Recht. Während Moral vor der Aufklärung überwiegend nach rechtlichen Kategorien beurteilt wurde, kann die moderne Moral unabhängig von rechtlichen Erwägungen operieren.

Beide Unabhängigkeitsbewegungen haben in letzter Zeit, so mag es scheinen, Umkehrungen erlebt. Auf der einen Seite erschwert ein um sich greifender Gerechtigkeitsdiskurs die bloße Legitimation durch positives Recht in Politik und Wirtschaft. Auf der anderen Seite florieren heute wieder Ideen des Naturrechts in der Ethik, obwohl manche Vertreter der philosophischen Moderne sie als endgültig besiegt erachteten. Fallen wir also hinter den Erkenntnisstand der Aufklärung zurück? Meine Antwort auf diese Frage wird negativ ausfallen. Es gab in der Aufklärung keine Trennung von Recht und Moral, jedenfalls so wie sie heute meist verstanden wird. Wir sollten diese Trennung aber dennoch verteidigen.

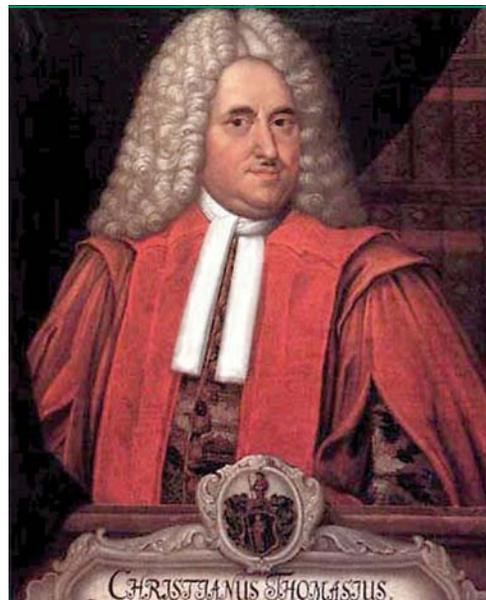
BILDER DER AUFKLÄRUNG

Versetzen wir uns gut dreihundert Jahre zurück. Damals forderte Christian Thomasius, ein protestantischer Jurist, mit Nachdruck die Trennung von Recht und Moraltheologie. Mit dieser Forderung, aber natürlich nicht mit ihr allein, avancierte Thomasius zu einem der Begründer der Aufklärung im deutschsprachigen Raum. Zuvor hatten protestantische Theologen die Leitfunktion der Moraltheologie in Rechtsfragen bekräftigt, die auf der anderen Seite der konfessionellen Front, im frühneuzeitlichen Katholizismus, unter Theologen als selbstverständlich galt. Thomasius wies die Theologen in ihre Schranken – übrigens nicht als subversiver Einzelkämpfer, sondern im Interesse absolutistischer Fürsten, die sich nicht von Pastoren bevormunden lassen wollten. Im gegenwärtigen Zusammenhang kommt es aber vor allem darauf an, was für Tho-

masius im Vordergrund stand. Die Loslösung des Rechts von der Moraltheologie war weit mehr eine Loslösung von der Theologie als von der Moral. Thomasius war einer der hervorragendsten Vertreter des protestantischen Naturrechts. Als solcher verstand er Moral in rechtlichen Kategorien. Kritik des Naturrechts als oberster Verbindung von Recht und Moral war seine Sache nicht. Tatsächlich blieb diese Tradition in der deutschen Aufklärung von Pufendorf bis Kant höchst lebendig.

„EINE VERRECHTLICHUNG DER MORAL IM SINNE IHRER RECHTSFÖRMIGEN AUSGESTALTUNG DURCH MORALISCHE RECHTE, GEBOTE UND PFLICHTEN IST [...] NIEMALS VON DER AUFKLÄRUNG BEKÄMPFT WORDEN.“

Naturrechtsskepsis entfaltete sich vornehmlich unter den Vertretern einer radikalen Aufklärung, die von Spinoza her kommend das meiste in Frage stellten, was dem christlichen Europa zuvor intellektuell lieb und teuer gewesen war. Die französischen Salons der Periode von ungefähr 1720 bis 1770 mögen der Hort dieser Entwicklung gewesen sein. In der ‚klassischen‘ Geschichtsschreibung der Aufklärung stehen die Salons des *ancien regime* für die Aufklärung an sich, als frische, respektlose, kritische Auseinandersetzung mit dem pedantischen Denken eines vertrockneten und überholten Aristotelismus. Tatsächlich war das aber *nur eine* Entwicklungslinie der Aufklärung, wengleich eine unbe-



Christian Thomasius (1655 - 1728), Rechtsgelehrter und Philosoph, forderte die Trennung von Naturrecht und Moraltheologie – und setzte sich dabei zugleich für die Abschaffung der Hexenprozesse ein. Gemälde in der Martin-Luther-Universität in Halle (Saale) von Johann Christian Heinrich Spolerder.

Marie Thérèse Geoffrin (1699 – 1777) war eine Salonnière der Aufklärung. In ihr Haus in Paris lud sie Literaten und Gelehrte wie Denis Diderot, Voltaire oder d'Alembert ein. Das Gemälde von Anicet-Charles-Gabriel Lemonnier aus dem Jahr 1755 hängt im Musée de Château de Malmaison, Frankreich.



Kaiser Karl V. ließ die Eroberung Südamerikas von einer Ethikkommission an der Universität von Salamanca begleiten. Das Porträt von Tizian aus dem Jahre 1548 befindet sich in der Alten Pinakothek in München.

stritten wichtige. Es gab zeitgleich unterschiedliche ‚Aufklärungen‘ in anderen Ländern und Regionen. Für die britische Aufklärung ist nicht ganz klar, ob sie mehr von der französischen beeinflusst wurde oder umgekehrt. Die Aufklärung im deutschsprachigen Raum schnitt wesentlich weniger Zöpfe ab als die französische. Über Leibniz blieb sie in Kontakt mit den Vorstellungen der Scholastik, des Aristotelismus und deren traditioneller Metaphysik. So wird genetisch verständlich, was bereits bei erster Lektüre auffällt: Kants Philosophie eignet sich nur sehr bedingt für die amüsante Unterhaltung im Salon. Und natürlich transformiert Kant, der Meister der Aufklärung in Deutschland, das Naturrecht zu einem Vernunftrecht – er schafft es nicht ab. Ein zeitweiliger Bedeutungsverlust des Naturrechts im 19. und frühen 20. Jahrhundert in Deutschland ist daher auch nicht eigentlich eine Folge der Aufklärung, sondern eines Historismus, der mit dem klassischen Verständnis der Aufklärung gar nicht vereinbar ist.

Eine Verrechtlichung der Moral im Sinne ihrer rechtsförmigen Ausgestaltung durch moralische Rechte, Gebote und Pflichten ist zudem niemals von der Aufklärung bekämpft worden. Diese Form der Moral bleibt eng mit den beiden Hauptströmungen der modernen Ethik verbunden, die in der Aufklärung wurzeln, nämlich Kants Ethik und Benthams Utilitarismus – so sehr sogar, dass die britische Philosophin Elizabeth Anscombe sie 1958 zum Modell ihres einflussreichen Verständnisses von *modern moral philosophy* erhoben hat. Deshalb wird heute oft die rechtsferne antike Tugendethik als hauptsächlicher Gegenentwurf gegen die moderne Moralphilosophie ausgewiesen. Das ist natürlich auch wieder nicht historisch richtig, weil so die Kleinigkeit von einem Jahrtausend christlicher Moral unter den Tisch fällt, die keineswegs dem heutigen akademischen Idealbild einer Tugendethik entspricht.

Was sich an Entrechtlichung der Moral in der Moderne feststellen lässt, kann überhaupt nur zureichend vor dem Hintergrund der christlichen Moraltheologie erfasst werden. Letztere war schon im Mittelalter in vielerlei Hinsicht am Recht orientiert gewesen, aber in der frühen Neuzeit erfuhr sie einen weiteren, gewaltigen Schub der Verrechtlichung. Dabei wurde im Detail geregelt, nach welchen Rechten und Regeln die Ankläger und Anwälte im Gerichtshof des Gewissens zu verfahren hatten. Moralische Problemsituationen, so genannte Gewissensfälle, wurden kodifiziert und archiviert.



Nur speziell ausgebildete Experten des Gewissensrechts konnten in diesem komplex regulierten Feld sachgerechte Urteile fällen. Dies ist es, was die Aufklärung vornehmlich abschaffte. Die institutionelle Abhängigkeit der praktischen Moral von quasi-juristisch ausgebildeten Experten (den Moralkasualisten) wurde zu Gunsten eines egalitären Modells der potentiellen Teilhabe aller ‚aufgeklärten‘ Individuen an der Handlungsbeurteilung aufgegeben. Das individuelle Gewissen erfuhr eine weitgehende Deregulierung. Beides ist bei Kant festzustellen, der nur einige wenige konkrete Regeln und Pflichten des moralischen Handelns beibehält.

HEUTE ALLES ANDERS?

Wenn wir vor diesem Hintergrund gegenwärtige Tendenzen in Ethik und öffentlicher Moral betrachten, findet sich kaum ein stichhaltiges Indiz für eine Umkehr der Entwicklung hin zur Moderne. Sicherlich, die Moralkasualistik erlebt in der praktischen Ethik eine Renaissance. Professionsethiken werden wieder ausbuchstabiert, wie es einst in der frühen Neuzeit üblich gewesen war. Ethikkommissionen sprießen allerorten, wie weiland unter Kaiser Karl V., der die Eroberung Südamerikas von einer Ethikkommission begleitet ließ.



Solche Parallelen bleiben jedoch oberflächlich, denn die Bedingungen, unter denen Moral institutionalisiert wird, haben sich grundlegend geändert. Verstöße gegen die Normen einer Professionsethik werden nicht mehr von den Repräsentanten einer Religion geahndet (also weder von Beichtvätern, noch von Gemeindeältesten, noch von Inquisitoren), sondern ihre positiv-rechtlichen Implikationen beschäftigen Juristinnen und Juristen. Ethikkommissionen wiederum haben in der Moderne nur eine beratende Wirkung und dienen oft hauptsächlich den *Public Relations* ihrer Initiatoren. Karl V. war nach damaliger Vorstellung noch im Gewissen an das Urteil seiner Berater gebunden. Letztlich drohte im Extremfall eines Konfliktes mit Ethikberatern und deren kirchlichen Unterstützern die Exkommunikation, und (bei geringeren Klienten als Karl) die Enteignung oder Hinrichtung des Klienten.

Damit ist ein wesentlicher Punkt benannt, an dem die aktuelle praktische Ethik – und mit ihr die seit Rawls' „Theorie der Gerechtigkeit“ (1971) sich exponentiell vermehrenden Gerechtigkeitsdiskurse – unter anderen Bedingungen operieren als ihre vormodernen Vorläufer. Vor der Moderne versuchte man, das Urteil in solchen Fragen nicht dem freien Spiel der Kräfte auf öffentlichen Mei-

nungsmärkten zu überlassen. Das Urteil sprachen zum einen weltliche Juristen und zum anderen ‚Gewissensrichter‘, also Beichtväter oder höhere Kleriker. In beiden Fällen handelte es sich *idealerweise* um universitär trainierte Experten. Es war eine der bleibenden Wirkungen der Aufklärung, dieses System zu diskreditieren und die öffentliche Meinung als Sanktionsinstanz den Rechtsexperten an die Seite zu stellen. Wenn Juristinnen und Juristen heute den Druck einer durch moralische Debatten aufgeheizten Öffentlichkeit auf ihre Arbeit und auf ihre Urteile beklagen, so sollten sie wissen, wer dafür intellektuell Pate stand: die Aufklärer, nicht deren noch unaufgeklärte Vorgänger.

RECHT ALS SCHUTZWALL IM MORALISCHEN MEINUNGSKAMPF

Die im Rückblick naive Überhöhung der öffentlichen Meinung oder öffentlicher Diskurse als moralische Instanzen durch die Aufklärung sollte uns nicht den kritischen Blick verstellen. Öffentliche Diskurse, an denen Medien mitwirken, und andere sind für Gesellschaften bedeutungslos, verlaufen selten grundvernünftig. Sie bilden Arenen des Meinungskampfes, in denen die mächtigsten und kommunikativ geschicktesten Gladiatoren siegen. Die Besitzer unterlegener Meinungen können sich für deren vernünftige Vertretbarkeit wenig kaufen. Ethische Meinungen genießen keinen geregelten Schutz, schon gar keinen juristischen, weil sie rechtlich nicht als Faktenbehauptungen gelten.

So wird die öffentliche Arena zum Tummelplatz für Virtuosen der Entrüstung und moralische Scharfrichter, die ihren eigenen Standpunkt verabsolutieren und nichts von alternativen Vernünftigkeiten wissen. Zugegeben: Das ist immer noch besser als moralisches Scharfrichtertum, das seine Urteile physisch exekutiert. Aber es erschwert das gedeihliche Zusammenleben in pluralistischen Gesellschaften doch in erheblichem Maße. Um der Autonomie der Personen willen, bedarf der Pluralismus der Meinungen und Lebensformen in unseren Gesellschaften des Schutzes. Dies ist eine Aufgabe des Rechtes und derjenigen, die es sprechen oder verteidigen. Ihnen obliegt es, dem Druck empörter Moralisten Stand zu halten, insofern selbige durchweg oder zeitweilig unfähig sind, Vernunft und Moral im Plural zu denken. Nicht, wer am lautesten schreit, sollte Recht bekommen, und nicht dem gehört die Moral, der die meisten Schreier hinter sich bringt.

AUTOR



Prof. Dr. Rudolf Schübler ist
Inhaber des Lehrstuhls Philosophie II an der Universität Bayreuth

LITERATURTIPPS

- Hunter, Ian: *The Secularisation of the Confessional State. The Political Thought of Christian Thomasius*, Oxford 2008
- Klippel, Diethelm/Müller-Luckner, Elisabeth (Hrsg.): *Naturrecht und Staat. Politische Funktionen des europäischen Naturrechts (17.-19. Jahrhundert)*, München 2006
- Schneewind, Jerome: *The Invention of Autonomy*, Cambridge 1997

STAAT UND MORAL



■ MATTHEW BRAHAM

Nachwächter- oder Wohlfahrtsstaat?

DREI ANSÄTZE ZUR RECHTFERTIGUNG VON STAAT UND REGIERUNG

■ Links: Mitglieder der Tea Party-Bewegung („Taxed enough already“) in den USA fordern staatliche Haushaltskürzungen, auch und gerade im Sozialwesen (Foto: Cheryl Casey / shutterstock.com). Rechts: Eine Demonstration in Deutschland fordert Mindestlöhne und eine Erhöhung öffentlicher Sozialausgaben (Foto: Blogotron / CCo 1.0).

Wer sich an den vergleichsweise komfortablen und wohlgeordneten deutschen Wohlfahrtsstaat gewöhnt hat, wird angesichts der jüngsten Versuche der Republikanischen Partei in den USA, die Gesundheitsreform von Präsident Barack Obama rückgängig machen zu wollen, nur den Kopf schütteln. Diese Reform, die unter dem Begriff "Obamacare" diskutiert wird, will die Qualität privater und öffentlicher Krankenversicherungen verbessern und dafür sorgen, dass Krankenversicherungen für die Bürger in den USA viel leichter erschwinglich und besser zugänglich sind. Diesem Ziel dienen Vorschriften zum Verbraucherschutz, staatliche Beihilfen, Steuern, gesetzliche Regelungen, die einen Wechsel von Krankenversicherungen ermöglichen, und weitere Neuerungen. Woran liegt es, dass diese Reform auf derart erbitterten Widerstand stößt?

Auf der Suche nach einer Antwort sollten wir uns von den rhetorischen Exzessen mancher US-Politiker, die „Obamacare“ mit dem Leben unter einer Diktatur vergleichen, nicht zu einer kurzsichtigen Betrachtungsweise verleiten lassen. Denn die grundsätzliche Idee, dass Staat und Regierung die Aufgabe haben, durch verpflichtende Rechtsnormen einen Transfer von Geld und Dienstleistungen zu organisieren, um willkürliche Unterschiede unter den Bürgern hinsichtlich ihres Lebensstandards und ihrer Lebenschancen zu verringern, ja sogar auszuschließen – diese Idee eines Staates, der das Geld seiner Bürger umverteilt und soziale Dienstleistungen erbringt, reicht weit ins 19. Jahrhundert zurück. Sie ist immer wieder unter Beschuss geraten, seit sie aus den Arbeiterbewegungen zur Zeit der Industriellen Revolution hervorgegangen ist. Im Kampf für den Sozialstaat wurde viel Blut vergossen, und doch haben Juristen, Akademiker und Lobbyisten ihrerseits viel Tinte vergossen, um den Sozialstaat wieder zurückzudrängen. Die öffentliche und politische Unterstützung für staatliche Umverteilung hatte in allen westlichen Industrieländern ihre Höhen und Tiefen – und dieses Auf und Ab wird sich, im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der demografischen Veränderungen, vermutlich weiter fortsetzen.

Das Gewirr der Meinungen und Vorurteile hinsichtlich der Frage, wieweit der Staat in unsere persönlichen Angelegenheiten eingreifen soll, ist also ziemlich unüberschaubar. Sieht man aber genauer hin, werden einige elementare moralische Probleme erkennbar. Diese betreffen die Ziele, von de-

nen wir glauben, dass wir Menschen die Chance haben sollten, sie im Leben zu verwirklichen. Ist jeder seines Glückes Schmied? Sollte es daher jedem einzelnen Menschen selbst überlassen bleiben, entsprechend seinen individuellen Möglichkeiten mit unsicheren Zukunftsaussichten zurechtzukommen? Diese Frage hat nicht nur eine ökonomische Dimension. Sie betrifft im Kern grundlegende Werte unseres Zusammenlebens: Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Demokratie. Beantworten wir sie mit "nein", dann fangen wir an, Menschen zu bestimmten Verhaltensweisen zu zwingen, ob sie wollen oder nicht. Wir gehen das Risiko ein, den Unternehmungsgeist, die Kreativität und die Verantwortung des einzelnen Menschen zu hemmen. Lautet jedoch unsere Antwort "ja", dann läuft dies womöglich darauf hinaus, dass wir innerhalb der Gesellschaft krasse Ungleichheiten zulassen.

Für welchen Weg wir uns auch entscheiden – wir sollten uns immer vergegenwärtigen, dass der Staat ein Mittel ist, um Zwang auszuüben. Wir müssen uns deshalb darüber klar werden, aus welchen moralischen Gründen es erlaubt oder sogar geboten ist, einen Staat zu haben, der uns als Bürgerinnen und Bürgern derartige Zwänge auferlegt.

Wo stehen wir also im zweiten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts, was die moralische Begründung der Regeln und Institutionen betrifft, die unser Zusammenleben leiten? Die Antwort fällt heute nicht viel anders aus als vor einem Jahrhundert. Der einzige Unterschied sind Fortschritte im Detail – und die Erfahrung, welche unglücklichen oder sogar katastrophalen Folgen es haben kann, wenn wir den Staat dafür einsetzen wollen, moralische oder politische Ideale in die Wirklichkeit zu übertragen. Grob gesagt, lassen sich heute drei Konzeptionen unterscheiden, die hinsichtlich der Frage, was die Rolle von Staat und Regierung sein sollte, miteinander im Wettbewerb stehen. Jede dieser Konzeptionen hat, wie wir sehen werden, nichts von ihrer Bedeutung verloren.

LIBERTÄRE THEORIEN

Unter Libertarismus (engl.: libertarianism) versteht man eine normative Gesellschaftstheorie, welche die Freiheit jeder und jedes Einzelnen auf radikale Weise in den Mittelpunkt stellt. Sogenannte „Naturrechts-Libertarier“ wie der U.S.-amerikanische Philosoph Robert Nozick haben sich für die Auffassung stark gemacht, dass nur ein „Nachtwäch-

AUTOR



Prof. Dr. Matthew Braham
ist Professor für Politische
Philosophie und Moderator des Studiengangs „Philosophy & Economics“
an der Universität Bayreuth.

Übersetzung des Beitrags aus dem
Englischen: Christian Wiffler.



Nobelpreisträger Friedrich August von Hayek, beim 50. Jubiläum seiner ersten Vorlesung an der London School of Economics, 1981 (Foto: LSE / flickr.com)

Gerechtigkeit und Freiheit werden von Libertariern, Sozialisten und Liberalen als zentrale Werte anerkannt, aber sehr verschieden interpretiert. (sst)



ter-Staat“, der seine Dienstleistungen auf ein unvermeidliches Minimum reduziert, gerechtfertigt sei: also ein Staat, der die individuelle Sicherheit und das individuelle Eigentum der Bürger schützt, die Einhaltung von Verträgen erzwingt, aber über solche grundlegenden Dienstleistungen hinaus nicht in das Leben der Bürgerinnen und Bürger eingreift.

Von diesem Standpunkt aus gesehen, ist Gerechtigkeit eine Angelegenheit, bei der es um nichts anderes als den Erwerb und den Transfer von Eigentumsrechten geht. Und solange der Erwerb und der Transfer von Eigentumsrechten legitim ist und freiwillig geschieht, gibt es für den Staat keine moralische Rechtfertigung, diese Rechte zu verändern. Steuern zu erheben mit dem Ziel der Umverteilung, das kommt – so meinen Libertarier wie Nozick – einem Diebstahl gleich, weil dadurch einigen ihr rechtmäßig erworbenes Einkommen weggenommen wird. Es handle sich außerdem um Zwangsarbeit, weil diese Bürgerinnen und Bürger einen Teil ihrer Zeit dafür aufwenden müssen, entgegen ihrem Willen für den Staat zu arbeiten.

Diese vom Standpunkt des europäischen Sozialstaats eigenwillig anmutende Sichtweise beruht auf dem Prinzip, dass alle Menschen ein unantastbares natürliches Recht auf Selbsteigentum (“self-ownership”) haben. Anders gesagt: Jeder Mensch hat ein unbeschränktes Eigentumsrecht an sich selbst. Dieses Recht setzt den Verpflichtungen, die der Staat und die Regierung den Einzelnen auferlegen dürfen, strikte Grenzen. Für Naturrechts-Libertarier sind private Verträge zwischen Individuen die einzige rechtmäßige Weise, das eigene Leben zu organisieren und mit den Unsicherheiten des Lebens fertig zu werden. Was uns widerfährt, ist aus ihrer Sicht nichts anderes als das, was wir selbst aus unseren Chancen machen. Nicht mehr und nicht weniger.

Eine andere Form des Libertarismus ist der ökonomische Libertarismus, der mit dem Namen Friedrich von Hayek verbunden ist. Ausgangspunkt dieser Theorie ist der absolute Vorrang der individuellen Freiheit. Wettbewerb auf freien Märkten gilt dabei als der beste Weg, die Freiheit jeder und jedes Einzelnen zu maximieren und größtmögliche soziale Wohlfahrt

zu erreichen. Sozialstaatliche Dienstleistungen und eine auf Steuern basierende Umverteilung sind zwar erlaubt – aber sozusagen nur auf der Schmalspur: nämlich allein zu dem Zweck, Not und Armut abzuwenden, die aus privatem Eigentum und dem Wettbewerb auf freien Märkten resultieren. Hayek hält jede weiterreichende Umverteilung für unnütz, weil soziale Gerechtigkeit eine „Fata Morgana“ sei. Der Begriff der Gerechtigkeit lässt sich seiner Überzeugung nach nur sinnvoll anwenden, wenn es um die Bewertung von Interaktionen geht, die zwischen individuellen Personen stattfinden; in Bezug auf gesellschaftliche und ökonomische Prozesse ist er hingegen fehl am Platz. Unter dieser Voraussetzung aber kann ein funktionierender Markt prinzipiell keine ungerechten sozialen Verhältnisse hervorbringen. Er wirkt, so meint Hayek, wie eine Kraft der Natur: Die Ergebnisse können gut oder schlecht sein, je nachdem welche Bewertungskriterien wir zugrunde legen, aber sie können niemals gerecht oder ungerecht sein. Es wäre daher unsinnig, mithilfe eines auf Umverteilung abzielenden Steuersystems soziale Gerechtigkeit herstellen zu wollen. Und es wäre auch gefährlich: Denn staatliche Umverteilung ist nach Hayeks Überzeugung nur der scheinbar bequeme Anfang eines Wegs, der letztlich in den Abgrund des Totalitarismus führt.

SOZIALISTISCHE THEORIEN

Wenn wir uns an das entgegengesetzte Ende des Theorienspektrums begeben, treffen wir hier auf eine Vielzahl sozialistischer Theorien – die wir nicht gleichsetzen sollten mit den Rechtfertigungen für die ‚realsozialistischen‘ Diktaturen im 20. Jahrhundert. Im Mittelpunkt dieser Theorien stehen Gleichheit, Freiheit und Solidarität. Diese Werte können offensichtlich im Widerstreit liegen, weshalb sich eine breite Vielfalt sozialistischer Auffassungen von Staat und Regierung entwickeln konnte. Gleichwohl ist allen sozialistischen Theorien zumindest eines gemeinsam: Sie fordern mit Nachdruck staatliche Eingriffe, die mehr Gleichheit unter den Menschen realisieren sollen – und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Chancen im Leben als auch in Bezug auf das, was sie im Leben tatsächlich erreichen. Sowohl die verfügbaren Ressourcen der Menschen als auch ihre damit erzielten Gewinne müssten entsprechend umverteilt werden. Einer der einflussreichsten sozialistischen Denker der Nachkriegszeit war der Oxford-Philosoph Gerald A. Cohen. Er plädierte für ein sehr weitgehendes Ide-

al der Chancengleichheit: Was die Menschen im Leben erreichen, ist und bleibt verschieden; aber in diesen Unterschieden sollen sich idealerweise nur ihre individuellen Vorlieben und Entscheidungen widerspiegeln, nicht aber die Fähigkeiten und Entfaltungsmöglichkeiten, die durch ihren unterschiedlichen sozialen Status bedingt sind.

Wenn es um den Wohlfahrtsstaat geht, befinden sich Sozialisten manchmal in einer zwiespältigen Position. Staat und Regierung werden von ihnen zwar als Instrumente aufgefasst, die für Gleichheit und Freiheit sorgen sollen. Gleichwohl lehnen hartgesottene Sozialisten den Wohlfahrtsstaat ab, wenn er seine Leistungen von den jeweiligen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger abhängig macht. Denn dann entwickelt er sich zu einem System, das letztlich von Einzelinteressen gesteuert ist. Für die ‚Hardliner‘ unter den Sozialisten muss ein derartiges System gründlich umgestaltet werden. Aus ihrer Sicht bilden Staat und Regierung im Idealfall ein Netzwerk, in dem ein wechselseitiges Geben und Nehmen jeder und jedem Einzelnen ungefähr gleich gute Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Sozialisten sind also der Auffassung, dass es zumindest teilweise in der Verantwortung der Gesellschaft – also eines Kollektivs – liegt, dass wir als Einzelne ein gutes und erfolgreiches Leben führen.

LIBERALE THEORIEN

Libérale Theorien stehen zwischen den Extremen des Libertarismus und des Sozialismus. Anders als die Libertarier gestehen sie Staat und Regierung größere Handlungsmöglichkeiten zu, was die Umverteilung von Einkommen und Vermögen betrifft. Doch im Unterschied zu den Sozialisten betonen sie viel stärker, dass jeder und jede Einzelne für die eigenen Lebenschancen verantwortlich ist. Und was besonders ins Gewicht fällt: Viele Liberale halten Eigentumsrechte nicht für unantastbar; denn Privateigentum ist aus ihrer Sicht einfach ein Mittel, um einen größtmöglichen Wohlstand in der Gesellschaft zu erzielen. Liberale befürworten daher eine kapitalistische freie Marktwirtschaft, aber sie haben keine Probleme mit einer Politik, die Einkommen und Vermögen in einem größeren Umfang umverteilt, als dies zur Vermeidung von Armut und Not erforderlich wäre. Insgesamt gesehen, kommen liberale Theorien in den verschiedensten Farben und Formen daher: Einige legen größeren Wert auf Freiheit, andere auf Gleichheit, und wiederum andere betonen den Wert der Solidarität.

Der prominenteste liberale Denker der letzten 50 Jahre war zweifellos der U.S.-amerikanische Philosoph John Rawls, sozusagen der Gegenspieler von Robert Nozick. Während dieser betont hat, dass das Selbsteigentum („self ownership“) ein natürliches Recht sei, hat Rawls der sozialen Gerechtigkeit diesen Status zuerkannt. Das Ziel unserer politischen und wirtschaftlichen Institutionen sollte es daher sein, für soziale Gerechtigkeit zu sorgen. Für Rawls ist das Zusammenwirken von Institutionen dann und nur dann gerecht, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Es muss sichergestellt sein, dass jede und jeder Einzelne die größte mögliche Freiheit hat, die sich mit einer ebenso großen Freiheit der anderen vereinbaren lässt; und es muss – auf der Basis einer fairen Chancengleichheit – gewährleistet sein, dass alle sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten auch den am meisten Benachteiligten noch zum Vorteil gereichen.

Wer eine liberale Theorie vertritt, hat es weitaus schwerer als Libertarier und Sozialisten: Sie oder er hat sich mit dem Problem auseinanderzusetzen, was im konkreten Fall zu tun ist, wenn die Bedürfnisse anderer („Du bist in Not und brauchst Hilfe“) und das Interesse am eigenen Verdienst („Ich will die Früchte meiner Arbeit genießen“) miteinander in Konflikt geraten.



Freiheitsstatue in New York. (sst)

DAS ZIEL: EIN SELBSTBESTIMMTES LEBEN

Angesichts dieses breiten Theoriespektrums stellt sich die Frage: Wie sollen wir unsere gemeinschaftlichen Angelegenheiten regeln? Wer ernsthaft politisch nachdenkt, wird – zumal dann, wenn er in dem relativ komfortabel eingerichteten deutschen Wohlfahrtsstaat lebt – erkennen, dass die Schriften von Libertariern wie Nozick, von Liberalen wie Rawls und von Sozialisten wie Cohen allesamt wichtige Orientierungsmarken darstellen. Libertarier erinnern uns daran, wie wichtig natürliche Rechte sind; Sozialisten lassen uns nicht vergessen, wie wichtig auch die Gleichheit ist; und Liberale führen uns vor Augen, wie wichtig es ist, darüber zu entscheiden, wann der eine oder der andere dieser beiden Werte Vorrang haben sollte. Eines ist jedoch allen drei theoretischen Ausrichtungen gemeinsam: Sie alle wollen die Frage beantworten, wie wir die Lotterie des Lebens so organisieren, dass jede Person den größtmöglichen Spielraum hat, um ihre eigenen selbstbestimmten Lebensentwürfe zu verwirklichen. Dies sollte uns immer bewusst sein, wenn wir politische Konzepte und Programme bewerten.

LITERATURTIPPS

- Robert Nozick (1974): Anarchy, State, and Utopia
- John Rawls (1971): A Theory of Justice
- Gerald Allen Cohen (1995): Self-Ownership, Freedom, and Equality
- Adam Swift (3rd edition 2014): Political Philosophy: A Beginner's Guide for Students and Politicians



■ BRIAN VALERIUS

Moral, Multikulturalität und Strafrecht

ZUR FUNKTION UND LEGITIMATION VON STRAFVORSCHRIFTEN

■ Gefängnis auf der südafrikanischen Insel Robben Island. Hier waren in der Zeit der Apartheid nicht nur Kriminelle, sondern auch politische Gefangene inhaftiert – fast zwei Jahrzehnte lang auch Nelson Mandela. Heute ist die Insel eine nationale Gedenkstätte und Weltkulturerbe der UNESCO. (sst)

Um seine Ziele zu erreichen, stehen dem Gesetzgeber verschiedene Mittel zur Verfügung. Das Instrumentarium der Verhaltenssteuerung reicht von zivilrechtlichen Vorschriften (z.B. über den zulässigen Inhalt von Verträgen) über verwaltungsrechtliche, ggf. bußgeldbewehrte Ge- und Verbote (z.B. von Falschparken) bis hin zu Strafvorschriften, deren Missachtung eine Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe nach sich ziehen kann. Das Strafrecht gestattet demnach die größten Eingriffe in die Grundrechte des Einzelnen. Es ist daher auch vom Strafrecht als „schärfster Waffe des Staates“ die Rede. Diese Waffe darf der Staat nur dann bemühen, wenn andere weniger einschneidende Möglichkeiten – wie vor allem Regelungen des Zivilrechts und des bußgeldbewehrten öffentlichen Rechts – ausgeschöpft sind. Ansonsten wäre die jeweilige gesetzgeberische Maßnahme nicht mehr verhältnismäßig, man denke etwa an eine Strafvorschrift gegen Falschparker.

SCHUTZ MORALISCHER ANSCHAUUNGEN DURCH DAS STRAFRECHT?

Strafrecht ist also nur das letzte Mittel, die sogenannte ultima ratio, und darf lediglich mit Bedacht und nicht zum lückenlosen Schutz von Interessen herangezogen werden. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts wird Strafrecht „eingesetzt, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist“¹. Der nur fragmentarische Charakter des Strafrechts bleibt nicht zuletzt zu beachten, wenn moralische Wertvorstellungen geschützt werden sollen. Sicherlich kann und muss das Strafrecht wesentliche allgemein anerkannte Grundwerte, wie insbesondere das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen, vor Beeinträchtigungen bewahren. Ansonsten drohte das Strafrecht jegliche Akzeptanz in der Bevölkerung zu verlieren und könnte sein grundlegendes Ziel, ein friedliches Zusammenleben der Bevölkerung zu gewährleisten, nicht mehr erfüllen.

Jenseits dieses sog. moralischen Minimums ist indessen Zurückhaltung bei dem Rückgriff auf das Strafrecht geboten. Zwar hat das Bundesver-

fassungsgericht in der sog. Inzest-Entscheidung vom 26. Februar 2008² zur (vom Gericht mehrheitlich abgelehnten) Verfassungswidrigkeit der Strafbarkeit des Beischlafs zwischen Geschwistern ausdrücklich offen gelassen, ob Strafnormen verfassungsrechtlich zu beanstanden sind, wenn sie allein in Moralvorstellungen gründen. In der Strafrechtswissenschaft besteht aber weitgehende Einigkeit, dass die moralische Verwerflichkeit eines Verhaltens allein eine Strafvorschrift noch nicht zu legitimieren weiß. Da der Staat nicht der Erzeuger moralischen Verhaltens ist, kann er ebenso wenig der Erzwinger der Einhaltung moralischer Gebote sein.³

MULTIKULTURALITÄT UND STRAFRECHT

Die Diskussion um den Schutz moralischer Anschauungen durch das Strafrecht erhält in letzter Zeit neue Nahrung durch die zunehmende Multikulturalität. Zum einen stellt sich die Frage, wie der (Straf-)Gesetzgeber mit den zunehmend inhomogenen Wertvorstellungen der Bevölkerung und der Vielfalt an kulturellen Anschauungen umgehen soll. Ist hier Toleranz oder die Verteidigung der eigenen Anschauungen das Gebot der Stunde? Aus nüchternen juristischer Perspektive bleibt zunächst festzuhalten, dass der Staat grundsätzlich zur Neutralität gegenüber einzelnen Wertvorstellungen verpflichtet ist. Schließlich dürfen in einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnung Eigenschaften wie Geschlecht, Religion, sexuelle Orientierung oder

„DER GESETZGEBER IST KEINESWEGS DAZU ANGEHALTEN, SÄMTLICHE KULTURELLEN WERTVORSTELLUNGEN UND BESONDERHEITEN INHALTLICH VORBEHALTLOS ZU AKZEPTIEREN.“

auch ethnische Herkunft und kulturelle Prägung nicht zur Differenzierung (oder sogar Diskriminierung) herangezogen werden.

Diese formale kulturelle Neutralität darf aber nicht als Pflicht zur Untätigkeit verstanden werden. Der Gesetzgeber ist keineswegs dazu angehalten, sämtliche kulturellen Wertvorstellungen und Besonderheiten inhaltlich vorbehaltlos zu akzeptieren. Maßgeblich sind vielmehr die Vorgaben der eigenen Rechts- (nicht: Moral-)ordnung, die unter anderem den Schutz der Menschenrechte und der Würde

AUTOR



Prof. Dr. Brian Valerius ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Bayreuth.



In der römischen Antike symbolisierten die *Fasces* – Rutenbündel mit einem Beil in der Mitte – die staatliche Amts- und Strafgewalt. Sie wurden von den Liktores den Königen, später den Konsuln und Prätores vorangetragen. Bis heute ist dieses antike Symbol in staatlichen Hoheitszeichen enthalten, u.a. im Wappen Kameruns, dem Wappen Ecuadors und dem Siegel des Senats der Vereinigten Staaten von Amerika. (Abbildungen: public domain / CC-BY-SA-2.5)

des selbstbestimmten Individuums gebietet. Stehen eigene wie andere Wertvorstellungen hiermit in Widerspruch – bei sogenannten Ehrenmorden, Zwangsheiraten und Genitalverstümmelungen –, kann oder muss ggf. die Rechtsordnung etwas untersagen, was ein kulturell geprägtes Moralsystem toleriert, akzeptiert oder sogar gebietet.

Zum anderen steigen mit der wachsenden Multikulturalität auch Vielfalt und Intensität kultureller Konflikte. Auch ohne sogleich den von dem US-amerikanischen Politikwissenschaftler Samuel Huntington in den 1990er Jahren prognostizierten „clash of civilizations“ herbeizurufen, lässt sich feststellen, dass das Aufeinandertreffen verschiedener kultureller Wertvorstellungen nicht stets friedlich verläuft und mitunter gewalttätige und folgenreiche Auseinandersetzungen mit sich bringt. Es sei insoweit nur an die weltweiten Ausschreitungen im Zuge der Veröffentlichung von Karikaturen des Propheten Mohammed erinnert. Der Gesetzgeber steht angesichts dieses Konfliktpotenzials umso mehr vor der Aufgabe, das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung zu gewährleisten. Aber auch mit Mitteln des Strafrechts?

REFLEXARTIGER RÜCKGRIFF AUF DAS STRAFRECHT

In der Bevölkerung und in den Medien ertönt allzu schnell der Ruf nach dem Gesetzgeber, wenn es (ggf. auch nur vermeintliche) Missstände zu beklagen gilt. Hierbei wird häufig gefordert, neue Strafvorschriften zu erlassen oder bestehende zu verschärfen. Dem beschriebenen Charakter des Strafrechts als *ultima ratio* widersprechen solche Überlegungen mehr als nur gelegentlich. Situative Empörung und affektartige Erregung sind in kaum einer Lebenslage ein bedächtiger Berater geschweige denn ein guter (Straf-)Gesetzgeber. Strafrecht droht dadurch zunehmend nicht zum letzten, sondern zum ersten oder einzigen Mittel zu werden, ist nicht mehr länger *ultima ratio*, sondern *prima ratio* oder *sola ratio*. Mit dem geschilderten fragmentarischen Charakter des Strafrechts lässt sich dies nicht mehr vereinbaren.

Zudem scheint der Gesetzgeber in den letzten Jahren ein gewissermaßen pädagogisches Anliegen mit dem Strafrecht zu verfolgen. So wurden im Strafgesetzbuch (StGB) im Jahre 2011 eine eigene Strafvorschrift der Zwangsheirat (§ 237 StGB) und 2013 der Straftatbestand der Genitalverstümme-

lung (§ 226a StGB) eingeführt. Dabei waren die erfassten Verhaltensweisen zuvor bereits im Wesentlichen mit derselben Sanktionsandrohung unter Strafe gestellt. Die gesonderte Sanktionierung sollte also nicht etwa Strafbarkeitslücken schließen, sondern in erster Linie dazu beitragen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das mit den inkriminierten Handlungen einhergehende Unrecht zu schärfen.⁴ Strafrecht also als (primäres) Mittel der Erziehung der Bevölkerung?

GEFAHREN EINES AUSUFERNDEN STRAFRECHTS

Bedenken an dieser Vorgehensweise mögen für viele auf den ersten Blick als nichtig erscheinen. Schließlich wird nun „lediglich“ ausdrücklich unter Strafe gestellt, was infolge der Bedeutung der geschützten Interessen unstreitig auch mit Mitteln des Strafrechts zu sanktionieren bleibt. Doch wozu führt selbst aus pragmatischer Sicht und losgelöst von dem Grundverständnis eines liberalen Strafrechts der zunehmende Rückgriff auf Strafvorschriften? Zum einen besteht die Gefahr, dass sich der Gesetzgeber mit dem Erlass oder der Verschärfung strafrechtlicher Normen begnügt, hat er damit doch Handlungsfähigkeit demonstriert. Andere Mittel, wie etwa Aufklärungskampagnen und konkrete Präventionsmaßnahmen, werden demzufolge ggf. nur halbherzig oder auch überhaupt nicht ergriffen, obwohl sie jedenfalls langfristig größeren Erfolg versprechen.

Zum anderen droht ein Abnutzungseffekt des Strafrechts. Als eine seiner Aufgaben wird die der negativen Generalprävention angesehen. Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Strafe sollen die Bevölkerung von einem Verstoß gegen Strafvorschriften und somit von einer Verletzung strafrechtlich geschützter Interessen abhalten. Diese Wirkung könnte abgeschwächt werden, wenn

die Androhung von Geld- und Freiheitsstrafe zum Alltag wird, wenn in einer nicht allzu fernen (hoffentlich nur Fiktion bleibenden) Zukunft die „Strafvorschrift des Monats“ droht. Der Gesetzgeber vermittelt dadurch das Bild eines überforderten

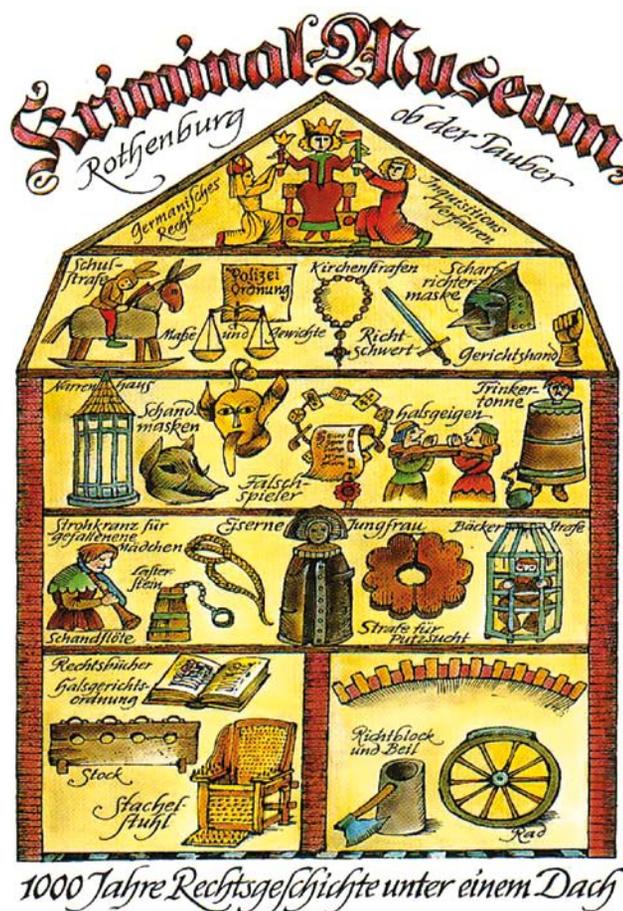
„DA DER STAAT NICHT DER ERZEUGER MORALISCHEN VERHALTENS IST, KANN ER EBENSO WENIG DER ERZWINGER DER EINHALTUNG MORALISCHER GEBOTE SEIN.“

Elternteils, das seinen Kindern nicht mehr erklärt, was richtig oder falsch ist, sondern schlicht unter Androhung von Hausarrest verbietet. Ein inflationärer Rückgriff auf das Strafrecht wird also auf Dauer die Akzeptanz des Strafrechts verringern. Manchmal ist weniger eben mehr.

- 1 BVerfGE 120, 224 (240)
- 2 BVerfGE 120, 224
- 3 Vgl. schon Baumann, Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform, 1965, S. 204
- 4 BT-Drucks. 17/4401, S. 1, und BT-Drucks. 17/13707, S. 4

LITERATURHINWEISE

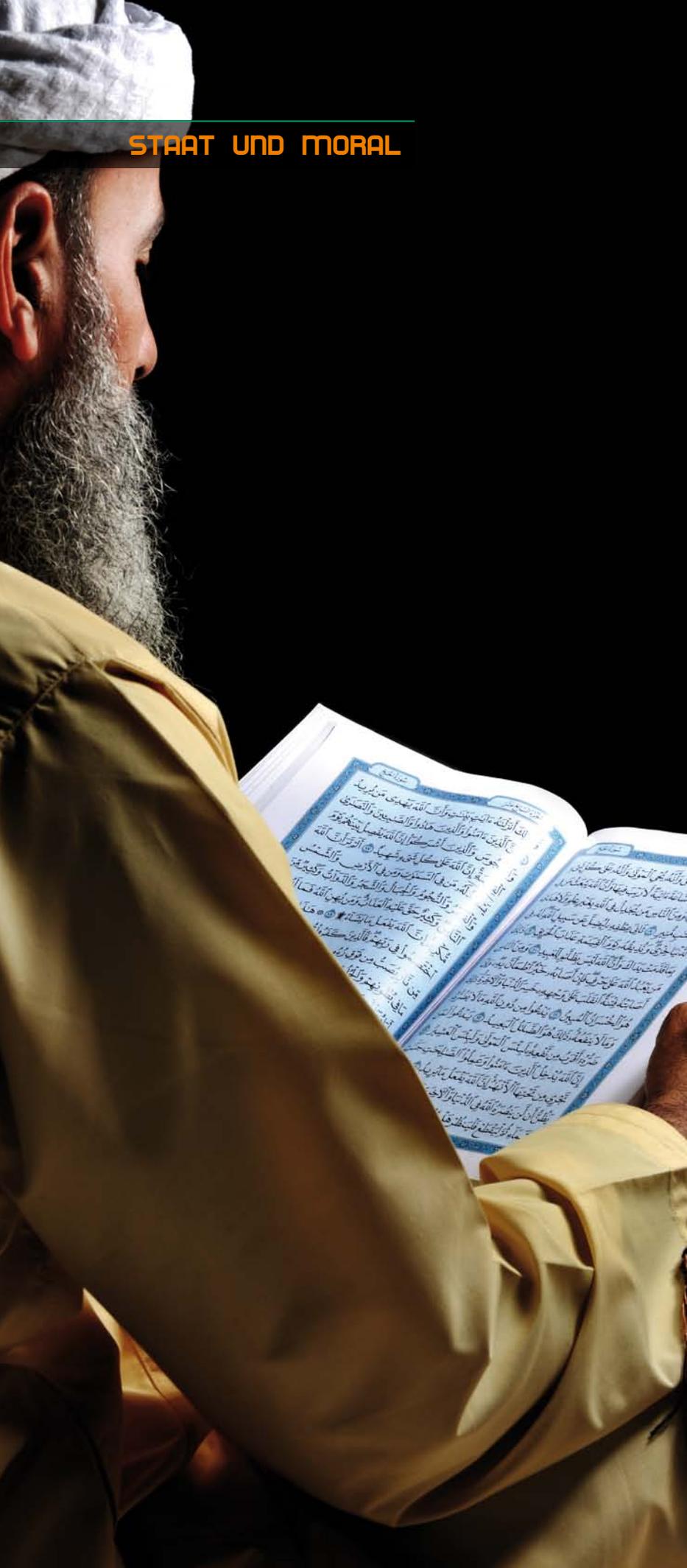
- Dreier/Hilgendorf (Hrsg.): Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts, Stuttgart 2008
- Hörnle: Grob anstößiges Verhalten. Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus, Frankfurt am Main 2005
- Valerius: Kultur und Strafrecht. Die Berücksichtigung kultureller Wertvorstellungen in der deutschen Strafrechtsdogmatik, Berlin 2011



Im Kriminal-Museum in Rothenburg ob der Tauber sind Zeugnisse aus der Geschichte des Strafrechts in Europa zu besichtigen (Poster mit freundlicher Genehmigung des Museums).

„Es gilt das Grundgesetz, und die Scharia“

ANWENDUNG RELIGIÖSEN
RECHTS DURCH DEUTSCHE
GERICHTE



Als der damalige Bundespräsident Christian Wulff in seiner Rede zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit davon sprach, dass der Islam ebenso wie Christentum und Judentum inzwischen zu Deutschland gehöre, löste das heftige Kritik in konservativen Kreisen aus. Bundeskanzlerin Angela Merkel sah sich bemüßigt die Wogen mit der Bemerkung zu glätten: „Es gilt das Grundgesetz, und nicht die Scharia“. Die damals geführte Kontroverse ist beispielhaft. Groß ist die regelmäßig entstehende Aufregung, wenn vor deutschen Gerichten Rechtstraditionen und religiöse Wertvorstellungen aus außereuropäischen Kulturkreisen auf ihre deutschen Gegenspieler stoßen; noch größer ist sie, wenn jene sich in der gerichtlichen Entscheidung durchsetzen. Doch was ist dran an der Feststellung der Kanzlerin und wie ist der Befund zu bewerten?

Die deutsche Rechtsprechung ist nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebunden. Gemeint sind damit in der Tat im Grundsatz deutsche Gesetze und deutsches Recht. Das bedeutet, dass deutsche Gerichte im Ausgangspunkt stets deutsches Recht anwenden müssen. Dabei hat es sein Bewenden, wenn es um öffentlichrechtliche und strafrechtliche Gesetze geht. Für ausländisches Recht und die ihm zugrunde liegenden Wertvorstellungen ist dann jedenfalls unmittelbar kein Raum.

Mittelbar können freilich auch hier Wertvorstellungen außereuropäischer Kulturkreise relevant werden. Denn diese prägen die religiösen, politischen und persönlichen Überzeugungen ihrer Angehörigen, und diese individuellen Überzeugungen respektiert im Grundsatz auch der deutsche Staat, indem er allen Menschen durch die Grundrechte, insbesondere der Religions- und Meinungsfreiheit, einen – freilich durch die Grundrechte Dritter begrenzten – Freiheitsraum einräumt. Bestes Beispiel hierfür ist das Beschneidungsurteil des Landgerichts Köln aus dem Jahr 2012. Das Gericht berücksichtigte bei der Prüfung, ob nach dem anwendbaren deutschen Strafrecht die Beschneidung eine strafbare Körperverletzung darstellt, auch die Grundrechte der Eltern und des Kindes. Denn auch diese sind „Gesetz und Recht“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG.

WENN AUSLÄNDISCHE RECHTSTRADITIONEN UND WERTVORSTELLUNGEN ZUM ZUG KOMMEN

Im Zivilrecht bleibt es bei der Anwendung deutschen Rechts jedenfalls immer dann, wenn der zu entscheidende Sachverhalt keine Auslandsberührung aufweist. In einer zunehmend globalisierten Welt ist das freilich keine Selbstverständlichkeit mehr. Oftmals sind an einem Rechtsstreit Parteien



■ Jüdische Zeremonie der Kindsbeschneidung in Jerusalem. Das jüdische Gebot der Beschneidung symbolisiert den Bund zwischen dem Neugeborenen und Gott. (Foto: ChameleonsEye / shutterstock.com)

Islamisches Zentrum in Aachen
(Bilal Moschee)
(Foto: Norbert Schnitzler / CC-BY-SA-3.0)



beteiligt, die eine ausländische Staatsangehörigkeit haben oder im Ausland leben. Für diese Fälle hat der deutsche Gesetzgeber die rechtspolitische Entscheidung getroffen, dass es unangemessen wäre, bei Streitigkeiten unter Privaten – das ist der entscheidende Unterschied zum Öffentlichen Recht und dem Strafrecht, wo stets der Staat Beteiligter ist – ungeachtet eines Auslandsbezugs ausnahmslos deutsches Recht durchzusetzen. Vielmehr soll diejenige Rechtsordnung zur Anwendung gebracht werden, mit welcher der Sachverhalt räumlich am engsten verbunden ist.

Die Aufgabe dieser Verknüpfung eines Sachverhalts mit Auslandsberührung mit der Rechtsordnung eines bestimmten Staates kommt dem Internationalen Privatrecht zu. Hat ein Gericht demnach einen internationalen Sachverhalt zu entscheiden, so sucht es die internationalprivatrechtliche Regel, die ihm sagt, nach welcher Rechtsordnung es den Fall zu entscheiden hat. Je nach den Umständen des Falls kann die Regel auf das deutsche Recht oder auf ein ausländisches Recht verweisen. Muss z.B. ein deutsches Gericht über die gesetzliche Erbfolge eines im Zeitpunkt seines Versterbens in Deutschland lebenden iranischen Erblassers entscheiden, so führt die Verweisung aufgrund dessen iranischer Staatsangehörigkeit ins iranische

Recht. In diesem Fall hat das deutsche Gericht das ausländische Recht zu ermitteln und so anzuwenden, wie es das ausländische Gericht anwenden würde, hätte dieses den Fall zu entscheiden. Hier kommen dann ausländische Rechtstraditionen und Wertvorstellungen zum Zug. Denn zum einen ist das ausländische Recht das Ergebnis staatlich legitimer Wertentscheidungen, die ihren Ursprung regelmäßig in den Anschauungen der jeweiligen Gesellschaft haben. Und zum anderen legt das ausländische Gericht die Gesetze seines Staates vor dem Hintergrund seiner juristischen Sozialisierung aus, die maßgeblich durch die Rechtskultur seines Staates beeinflusst ist.

Es ist daher nichts Ungewöhnliches oder gar Neues, wenn deutsche Gerichte ausländisches Recht anwenden und damit ausländischen Wertvorstellungen zur Geltung verhelfen. Soweit die Scharia als das zunächst religiös-nichtstaatliche Gesetz des Islam – wie z.B. in Saudi-Arabien oder dem Iran – mit einem staatlichen Geltungsbefehl versehen worden ist, kann folglich auch sie zur Anwendung gelangen. Zutreffender hätte die Kanzlerin daher formulieren müssen: „Weil das Grundgesetz gilt, kann bisweilen auch die Scharia gelten“. Der Aufschrei wäre freilich groß gewesen, steht doch die Scharia im öffentlichen Bewusstsein für ein archaisches Menschen-, Familien- und Frauenbild.

„ES IST DAHER NICHTS UNGEWÖHNLICHES ODER GAR NEUES, WENN DEUTSCHE GERICHTE AUSLÄNDISCHES RECHT ANWENDEN UND DAMIT AUSLÄNDISCHEN WERTVORSTELLUNGEN ZUR GELTUNG VERHELLEN.“

INTERNATIONALES PRIVATRECHT FÖRdert DIE AKZEPTANZ STAATLICHER ENTSCHEIDUNGEN

Ob und inwieweit diese Annahme gerechtfertigt ist oder nicht, ist hier weder Gegenstand noch

entscheidend. Denn selbst wenn sie zutrifft, gilt es, das Bewusstsein der Öffentlichkeit dafür zu schärfen, dass ein Schaden mit der Anwendung ausländischen Rechts regelmäßig nicht verbunden ist. Im Gegenteil: Soweit aufgrund der Nähe des Rechtsstreits zu einer bestimmten Rechtsordnung das Internationale Privatrecht diese als die für die Lösung angemessene Rechtsordnung erkannt hat, besteht eine erhöhte Chance, dass die in der Folge getroffene Entscheidung auch von den Betroffenen als gerecht empfunden wird. Das ist richtig; denn die Akzeptanz staatlicher Entscheidungen durch die Betroffenen ist für ein funktionierendes Gemeinwesen unabdingbar. Anderenfalls drohen Entwicklungen wie die Etablierung einer „Paralleljustiz“ durch Scharia-„Friedensrichter“, wie es offenbar derzeit in einigen deutschen Großstädten zu beobachten ist.

DER *ORDRE PUBLIC* SCHÜTZT DIE WERTORDNUNG DES GRUNDGESETZES

Allerdings kann es Fälle geben, in denen das aufgrund einer ausländischen Rechtsordnung gefundene Ergebnis aus der Perspektive des deutschen Staates unerträglich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des ausländischen Rechts Grundrechte verletzt zu werden drohen. In Betracht kommt das z.B. für das Recht des Mannes zur einseitigen Verstoßung der Frau gegen deren Willen, falls nicht zugleich die Voraussetzungen für eine Scheidung nach deutschem Recht gege-



ben sind. In der Rechtswissenschaft spricht man dann von einem Verstoß gegen den sog. *ordre public*. Solche Verstöße nimmt der deutsche Staat zu Recht nicht hin. Daher ordnet eine spezielle Regel des Internationalen Privatrechts an, dass eine zu einem mit dem *ordre public* unvereinbaren Ergebnis führende Rechtsnorm eines ausländischen Staates nicht angewendet wird. Über diesen Hebel kann folglich im notwendigen, aber eben auch nur im notwendigen Maß verhindert werden, dass deutsche Gerichte ausländische Wertvorstellungen durchsetzen, die mit der Werteordnung des Grundgesetzes nicht im Einklang stehen.

NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE JURISTISCHE AUSBILDUNG

Über eines kann dieser rechtliche Befund allerdings nicht hinwegtäuschen. Die gegenwärtig Recht sprechenden Richterinnen und Richter haben häufig ihre juristische Ausbildung noch zu einer Zeit genossen, in der internationale Sachverhalte seltener waren und daher auch internationalprivatrechtliche Fragestellungen keine besondere Stelle im Lehrplan einnahmen. Dies führt dazu, dass gerade Untergerichte in internationalen Sachverhalten tendenziell häufiger unzutreffende Entscheidungen fällen als in rein nationalen. Man mag an eine große Empörung auslösende Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt aus dem Jahr 2007 denken, in der inzident ein eheliches Züchtigungsrecht des Mannes anerkannt wurde. Nur: Um solche Fehler auszubügeln, gibt es einen gerichtlichen Instanzenzug. Generell kein ausländisches Zivilrecht anzuwenden, hieße demgegenüber, das Kinde mit dem Bade auszuschütten.

IRRATIONALE ÄNGSTE ABBAUEN

Die zunehmende Häufigkeit, mit der deutsche Gerichte mit internationalen Sachverhalten befasst werden, dürfte der Grund sein, weswegen das Thema in der jüngeren Vergangenheit auch einer breiteren Öffentlichkeit ins Bewusstsein gerückt ist. Es bleibt zu hoffen, dass diese zunehmende Häufigkeit auch dazu führen wird, dass die Öffentlichkeit irrationale Ängste vor der Anwendung ausländischen Rechts abbauen kann. Solange das nicht der Fall ist, mag man sich nur das öffentliche Echo vorstellen, hätte die Kanzlerin gesagt: „Weil das Grundgesetz gilt, kann bisweilen auch die Scharia gelten, und das ist gut so“.

AUTOREN



Prof. Dr. Stefan Leible ist Präsident der Universität Bayreuth und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Bayreuth.



Akad. Rat Dr. Michael F. Müller, LL.M. (Austin), ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl.

Der deutsche Rechtsgelehrte Friedrich Carl von Savigny (1779 – 1861) gilt als Begründer des Internationalen Privatrechts. Aus: „*Imagines Philologorum*“ von Alfred Gudeman, Leipzig/Berlin 1911.



■ ULRIKE WANITZEK

Normen- und Wertpluralität in Afrika

ZUR AKTUELLEN VERFASSUNGSREFORM DER VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA

■ Die Vereinigte Republik Tansania setzt sich aus den beiden Unionspartnern Festland-Tansania und Sansibar (mit den beiden Inseln Sansibar und Pemba) zusammen. (Landkarte: Yannick Tylle)

Die Rechtswirklichkeit in Afrika wird, je nach betreffendem Staat und dessen Rechtssystem in mehr oder weniger starkem Maße, nicht nur von staatlichem Recht, sondern auch von einer Vielzahl ungeschriebener Gewohnheitsrechte der verschiedenen kulturellen Gemeinschaften sowie von zahlreichen religiösen Vorschriften der Glaubensgemeinschaften geprägt. Diese einzelnen Teilrechtsordnungen beruhen häufig auf sehr unterschiedlichen Moralvorstellungen. Der folgende Beitrag greift die aktuelle Verfassungsreform der Vereinigten Republik Tansania auf, um an diesem Beispiel zu untersuchen, wie im Rahmen des Gesamtrechtssystems mit dieser Wertevielfalt umgegangen wird.

VERFASSUNGSREFORM IN DER VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA

Die Verfassung der Vereinigten Republik Tansania aus dem Jahr 1977 wird derzeit in einem umfassenden Reformprozess überarbeitet. Das Besondere an Verfahren und Ablauf dieser Verfassungsreform ist, dass die Bevölkerung direkt in den Reformprozess eingebunden wird. Die Mitglieder der Verfassungsreformkommission bereisten sämtliche Distrikte des Landes, um in Gesprächen mit allen Bevölkerungsgruppen die Vorstellungen der Menschen von einer neuen Verfassung zu ermitteln. Nach Auswertung des so erhobenen Meinungsbildes wurde im Juni 2013 ein erster Verfassungsentwurf veröffentlicht, der daraufhin in einem zweiten Schritt durch Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Bevölkerungsgruppen diskutiert wurde. Im Dezember 2013 wurde ein zweiter Verfassungsentwurf veröffentlicht, der derzeit der Verfassungsgebenden Versammlung zur Beratung und Abstimmung vorliegt, um dann vom tansanischen Volk in einem Referendum verabschiedet zu werden.

Wie schon der Name zum Ausdruck bringt, ist die Vereinigte Republik Tansania eine Union der beiden Partner *Tanganyika* (Festland-Tansania) und *Sansibar*. Die bisherige Verfassung ist die gemeinsame Verfassung für die Union und den größeren Unionspartner Festland-Tansania, während der kleinere Unionspartner Sansibar zusätzlich eine eigene Verfassung hat. Der vorliegende Entwurf sieht eine neue Unionsstruktur vor: Unter dem Dach einer Unionsverfassung und -regierung soll nun jeder Partner, und nicht nur Sansibar, zusätz-

lich seine eigene Verfassung und Regierung erhalten. Dies ist das Ergebnis des im Rahmen des partizipativen Reformprozesses in der Bevölkerung erhobenen Meinungsbildes. Die Verfassungsreformkommission sieht darin die beste Lösung, um der von Sansibar immer wieder geforderten Autonomie einerseits und der nationalen Einheit andererseits gerecht zu werden. Die neue Unionsstruktur ist politisch hoch sensibel und umstritten. Es ist noch nicht absehbar, ob sie im Ergebnis mehrheitsfähig sein wird oder nicht.

BESTEHENDE RECHTS- UND WERTEPLURALITÄT

In einem rechtspluralistischen Kontext wie dem Tansanias besteht für die Ausgestaltung der Verfassung die Herausforderung, eine Balance zu finden zwischen den teils sehr unterschiedlichen Rechts- und Wertvorstellungen, die den einzelnen Teilrechtsordnungen zugrunde liegen, und der Festlegung einheitlicher nationaler Normen und Werte. So variiert beispielsweise das Verhältnis zwischen Individualität einerseits und Gemeinschaftsbezug andererseits in den Teilrechtsordnungen, und die entsprechenden individuellen und kollektiven Rechte werden vielfach sehr unterschiedlich gewichtet. So werden Rechte an Grund und Boden im staatlichen Recht häufig rein individuell verstanden, während sie im Gewohnheitsrecht oft mit kollektiven Komponenten verknüpft sind. Darüber hinaus werden sie im staatlichen Recht weitgehend materiell aufgefasst, im Gewohnheitsrecht enthalten sie jedoch auch wichtige spirituelle Aspekte. Wie die unterschiedlichen Werte und Vorstellungen, die im Gewohnheitsrecht, im religiösen Recht und im staatlichen Recht jeweils vorzufinden sind, innerhalb des Gesamtrechtssystems berücksichtigt werden, soll am Beispiel des aktuell vorliegenden Entwurfs einer neuen Verfassung für die Vereinigte Republik Tansania untersucht werden. Die Präambel und ausgewählte Artikel des Verfassungsentwurfs werden daraufhin betrachtet, inwiefern sie auf die Vielfalt der Rechts- und Moralvorstellungen Bezug nehmen und insbesondere, ob sie die Pluralität solcher Vorstellungen abbilden.

BETONUNG DER NATIONALEN EINHEIT IN DER PRÄAMBEL DES VERFASSUNGSENTWURFS

Die wichtigsten Punkte der Präambel des Verfassungsentwurfs sind die folgenden:

AUTORIN



Prof. Dr. Ulrike Wanitzek ist Professorin für Rechtswissenschaft am Institut für Afrikastudien und an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth. Sie ist Projektleiterin des Tansanisch-deutschen Fachzentrums für Rechtswissenschaft (TGCL) an der School of Law der Universität Dar es Salaam, Tansania.

Die Verfasserin dankt Dr. Kennedy Gastorn, Koordinator des TGCL, für seine Hilfe bei der Übersetzung der Präambel und ausgewählter Artikel des Verfassungsentwurfs.

„Recht ist ein Bestand von Regeln und Grenzziehungen, die von staatlichen Einrichtungen aufgestellt worden sind, um das Land zu regieren. Moral hingegen ist ein Bestand von Überzeugungen, Werten und Prinzipien, welche die Gesellschaft etabliert hat, um festzulegen, was richtig und falsch ist.“

*Gilbert Hagabimana
(Student des TGCL aus Burundi)*

„Der Wandel moralischer Normen hat einen großen Einfluss darauf, wie sich die Gesellschaft hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsnormen organisiert.“

*Hadija Ramadhani
(Studentin des TGCL aus Tansania)*

INFO

Der Verfassungsentwurf liegt ausschließlich auf Kisuaheli vor und findet sich unter:

- www.katiba.go.tz

„Meiner Meinung nach wäre die Welt ein viel sicherer Ort, wenn wir einander verstehen und wechselseitigen Respekt entwickeln würden, im Gegensatz zur kulturellen Dominanz der Menschen einer Rasse, Religion oder wohlhabenden Klasse – um nur einige der in der heutigen Welt üblichen Kategorisierungen zu nennen.“

Emmanuel Elau
(Student des TGCL aus Uganda)

„Moralität wird, im Unterschied zum Recht, nicht von irgendjemandem auferlegt. Es ist der Einzelne selbst, der entscheidet, was richtig und falsch ist.“

Jean-Pierre Kamana
(Student des TGCL aus Ruanda)

„Der Beerdigung eines Verwandten oder Nachbarn fernzubleiben, kann in unserer Gesellschaft weitreichende Folgen haben.“

Jebby Gonza
(Studentin des TGCL aus Tansania)

Das Staatswappen Tansanias. Die auf Kisuaheli verfasste Inschrift bedeutet „Freiheit und Einheit“.

- Die Präambel bekräftigt zunächst die Werte von Menschlichkeit, Freiheit, Rechten, Gleichheit, Brüderlichkeit, Frieden, Einheit, Patriotismus, Freundschaft und Zusammenarbeit unter Tansaniern, anderen Nationen in Afrika sowie weltweit. Demokratie und gute Regierungsführung, freie Wahlen, Rechtsstaatlichkeit mit einer unabhängigen Gerichtsbarkeit und dem Schutz der Menschenrechte sowie Säkularismus werden als Grundlage staatlichen Handelns genannt.
- Das nationale Vermögen ist zu schützen und vor Schädigung und Missmanagement zu bewahren; die natürlichen Ressourcen sind für die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen zu erhalten.
- Ausdrücklich erwähnt wird die Bedeutung von Moral, Verantwortlichkeit und Transparenz.
- Als gewichtiges Erbe der Gründerväter der Nation werden die Gleichheit aller Menschen und das Verbot der Diskriminierung aufgrund ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, Hautfarbe oder aus sonstigen Gründen aufgeführt.
- Ausgehend von der 50jährigen Erfahrung als unabhängiger Staat wird die Beteiligung der Bevölkerung an der Verfassungsreform hervorgehoben.

Es fällt auf, dass die Präambel des Verfassungsentwurfs eher indirekt auf das Vorhandensein unterschiedlicher kultureller und religiöser Bevölkerungsgruppen Bezug nimmt, indem sie die Notwendigkeit von Einheit und Gleichheit, nicht aber die Unterschiede zwischen diesen Gruppen hervorhebt. Betont werden das friedliche Miteinander der Menschen und der Schutz aller Menschenrechte, ohne dass – abgesehen vom Diskriminierungsverbot – kulturelle oder religiöse Rechte ausdrücklich gegenüber anderen Rechten hervorgehoben werden. Darin wird das Bestreben deutlich, nicht auf spezifische Wert- und Rechtsvorstellungen einzelner Gemeinschaften abzustellen; vielmehr werden übergeordnete Werte benannt, zu denen sich alle gleichermaßen bekennen können. ‚Menschlichkeit‘ (Kisuaheli: ‚utu‘) ist ein besonders eindrückliches Beispiel hierfür. Diese Werte werden als Teile der nationalen Identität dargestellt (‚Einheit‘, ‚Patriotismus‘; siehe auch Artikel 5, der Kisuaheli zur alleinigen Nationalsprache erklärt).

Im Ergebnis könnte man sagen, dass die Präambel eine Einheit in Vielfalt postuliert. Unterschiedliche Rechts- und Moralvorstellungen der jeweiligen

kulturellen und religiösen Gemeinschaften werden dem nationalen Ganzen untergeordnet. Sie werden nicht negiert, aber auch nicht hervorgehoben.

EINFALLSTORE UND GRENZEN DER PLURALITÄT

Wie gehen nun die eigentlichen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs mit dem Rechts- und Wertpluralismus um? Der für die einzelnen kulturellen Teilrechtsordnungen verwendete Begriff ist der der ‚Sitten und Gebräuche‘ (Kisuaheli: ‚mila na desturi‘). Bezugnahmen hierauf finden sich an mehreren Stellen des Entwurfs. So fordert z.B. Artikel 7 (2) (a) beim Schutz der Menschenrechte die Berücksichtigung der ‚Sitten und Gebräuche‘; und Artikel 10 (3) (b) (iii) fordert dazu auf, eine Kultur der Toleranz und des Respekts gegenüber allen Traditionen, Gebräuchen und religiösen Glaubensrichtungen zu entwickeln. Artikel 32 gewährt Religionsfreiheit. Kleinen Gemeinschaften, die in ihrer Lebens- und Ernährungsweise besonders von ihrem natürlichen Lebensraum abhängen, wird in Artikel 46 Zugang zu Grund und Boden in einer ihnen gemäßen Art und Weise eingeräumt.

Diese Beispiele zeigen, dass der Rechts- und Wertpluralismus in dem Verfassungsentwurf konkret aufgegriffen wird und im Gesamtrechtssystem Raum zur Entfaltung erhält. Die Grenzen sind jedoch durch die Verfassung deutlich vorgegeben: gemäß Artikel 8 (4) des Entwurfs hat die Verfassung Vorrang vor allem Recht, Sitten und Gebräuchen sowie Glaubensrichtungen. Schutz vor schädlichen kulturellen Praktiken kommt ausdrücklich Frauen zu (Artikel 47 (1) (e) des Entwurfs).



MORAL- UND VERHALTENSKODEX FÜR ÖFFENTLICHE FÜHRUNGSKRÄFTE

Anders als die im Verfassungsentwurf enthaltene Rechts- und Wertpluralität im Hinblick auf die ‚Sitten und Gebräuche‘ der kulturellen und religiösen Gruppen wird ‚Moral‘ (Kiswaheli: ‚maadili‘) in den Bestimmungen des Verfassungsentwurfs überwiegend einheitlich als Richtschnur eines Verhaltenskodex für öffentliche Führungskräfte verstanden. Über fünfzig Mal wird dieser Begriff in diesem Sinne verwendet (Artikel 13 ff. und zahlreiche weitere Bestimmungen). Jedoch hat der Begriff ‚maadili‘ noch weitere Facetten. In Artikel 46 bezieht er sich auf die Erziehung von Kindern und die Vermittlung moralischer Werte an sie durch Eltern, die Gemeinschaft und den Staat.

Soweit Moral im Hinblick auf die Staatsführung und ihre Organe postuliert wird, sollen deren Vertreter durch diese Bezugnahme zu einem bestimmten Verhalten angehalten werden. Ein solcher, durch Gesetzesrecht näher ausdifferenzierter Verhaltenskodex soll beispielsweise Korruption verhindern und die Grenze zwischen kulturell akzeptierter Reziprozität und Korruption ziehen. Diese Begriffsverwendung könnte darauf hindeuten, dass hier ein Bedürfnis für eine einheitliche Wertung besteht und der Entwurf gerade für staatliches Handeln übergeordnete Moralvorstellungen, losgelöst vom pluralistischen Kontext, vorgibt.

AKZEPTANZ DURCH PARTIZIPATION

Der Verfassungsentwurf legt auf der einen Seite übergeordnete Werte fest und betont die nationale Einheit. Sie soll mit Hilfe von Vorgaben zu Moral und



Ethik der öffentlichen Führungskräfte verwirklicht werden. Auf der anderen Seite nimmt der Entwurf aber auch auf die Vorstellungen über Recht und Moral aus den verschiedenen Teilrechtsordnungen Bezug. Ob hierbei eine gute Balance zwischen kultureller Vielfalt und nationaler Einheit gefunden wurde, dürfte für die Akzeptanz der neuen Verfassung durch die Bevölkerung von erheblicher Bedeutung sein.

Als noch wichtiger als die inhaltliche Ausgestaltung dieser Balance könnte sich jedoch das Verfahren der Verfassungsreform herausstellen, insbesondere ob dieses so ausgestaltet wurde, dass die Bevölkerung die neue Verfassung als ‚ihre‘ Verfassung betrachtet. Angesichts der breiten Volksbeteiligung und des großen Interesses und auch Stolzes, mit dem Tansanier und Tansanierinnen über die Reform sprechen, ist dies nicht auszuschließen. Der vollständige Text des Verfassungsentwurfs lag den Tageszeitungen bei. Die Sprache, in der er vorliegt, Kiswaheli, ermöglicht es nahezu der gesamten Bevölkerung, ihn zu lesen. Für eine abschließende Einschätzung ist es jedoch noch zu früh. Es bleibt abzuwarten, ob es der zur Zeit in Dodoma tagenden Verfassungsgebenden Versammlung gelingen wird, einen Konsens über die neue Verfassung zu erzielen.

Die Hafenstadt Dar es Salaam, mit etwa 4,5 Mio. Einwohnern größte Stadt Tansanias, ist wirtschaftliches Zentrum des Landes und Regierungssitz. Die Hauptstadt ist Dodoma. (sst)

„Das Recht erfüllt seine Funktionen nicht im luftleeren Raum, sondern es unterliegt einer Vielzahl von Einflüssen, die es mit Leben füllen. Moralität ist einer dieser Einflüsse. Moral ist eine Quelle des Rechts.“

Rebecca Atwiine
(Studentin des TGCL aus Uganda)

„Wenn eine Gesellschaft so organisiert ist, dass sie moralische Normen respektiert, dann kann Moralität für sie von größerem Nutzen sein als die Durchsetzung von Rechtsnormen.“

Gertrude Kayitesi
(Studentin des TGCL aus Ruanda)

Das Tansanisch-deutsche Fachzentrum für Rechtswissenschaft (TGCL)

Das Fachzentrum an der School of Law der Universität Dar es Salaam, Tansania, wurde 2008 gemeinsam von den Universitäten Bayreuth und Dar es Salaam gegründet. Es bietet herausragenden Juristinnen und Juristen aus den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania und Uganda) sowie aus Süd-Sudan strukturierte Master (LLM)- und Doktorandenprogramme (PhD). Damit übernimmt das Fachzentrum eine wichtige Rolle in der Ausbildung künftiger Führungseliten in Ostafrika.

Das Programm wird an der School of Law der Universität Dar es Salaam in enger Kooperation mit dem Institut für Afrikastudien (IAS) sowie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth durchgeführt. Das TGCL ist eines von fünf Fachzentren in Afrika, die im Rahmen der „Aktion Afrika – Fachzentren zur Eliteförderung“ durch das Auswärtige Amt über den DAAD gefördert werden.

• www.tgcl.uni-bayreuth.de





STAAT UND MORAL

■ JÖRG GUNDEL

Moral und Völkerrecht

MORALISIERUNG DER INTERNATIONALEN POLITIK
DURCH INTERNATIONALE STRAFGERICHTSHÖFE?

■ Blick von der öffentlichen Galerie des kambodschanischen Gerichtshofs bei den Verhandlungen über die Roten Khmer im August 2011. (Foto: CC-BY-SA-2.0)

DIE MORALISIERUNG DES VÖLKERRECHTS NACH DEM ENDE DES ZWEITEN WELTKRIEGS

Die Ausstattung des Völkerrechts mit moralischen Werten und Verpflichtungen ist im wesentlichen ein Phänomen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In diese Epoche fallen die Verankerung des Gewaltverbots in der UN-Charta, die Ächtung des Völkermords in der einschlägigen UN-Konvention aus dem Jahr 1948 und die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes, der ausgehend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – einer für sich genommen nicht verbindlichen Resolution der UN-Generalversammlung von 1948 – in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen auf universeller und regionaler Ebene verankert wurde. Diese vor allem durch die Erfahrungen der ersten Jahrhunderthälfte zu erklärende Entwicklung ist auch deshalb bemerkenswert, weil das Völkerrecht weiterhin eine Rechtsordnung bildet, deren Regeln auf der freiwilligen Annahme durch ihre Mitglieder beruhen. Das wichtigste Instrument bleibt weiterhin der völkerrechtliche Vertrag; die einseitige Rechtssetzung auch gegen den Willen Beteiligter existiert zwar in Form der Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, die aber auf friedensbedrohende Konstellationen beschränkt sind und deren Erlass – wie zuletzt wieder im Syrien-Konflikt zu sehen – durch das Vetorecht der ständigen Mitglieder gefährdet ist.

Paradoxiere Weise hat diese Entwicklung wohl auch dazu beigetragen, dass das Völkerrecht in den Augen der allgemeinen Öffentlichkeit an Reputation und an Glaubwürdigkeit als verbindliche Ordnung verloren hat – denn die Kluft zwischen den völkerrechtlichen Vorgaben, die „auf dem Papier“ von den Mitgliedern der Staatengemeinschaft akzeptiert worden sind, und dem tatsächlichen Weltgeschehen hat sich auf diese Weise in besorgniserregender Weise geöffnet. Dass eine effektive Durchsetzung der neuen Inhalte nicht allein durch die Selbstverpflichtung der Staaten gewährleistet sein würde, war auch den Schöpfern der UN-Charta bewusst: Sie haben als zentrale Durchsetzungsinstanz den UN-Sicherheitsrat vorgesehen, der nach der Rollenverteilung der UN-Charta befugt ist, über den Einsatz auch militärischer Zwangsmittel zu entscheiden. Jedoch hat diese Institution in den Zeiten der Blockkonfrontation aufgrund der Blockade durch das schon erwähnte Vetorecht nie die ihr zugeordnete Rolle einnehmen können.

DIE AUFBRUCHSSTIMMUNG DER 1990ER JAHRE

Nach dem Ende der Blockkonfrontation kam in den 1990er Jahren die Hoffnung auf, dass die Verbote des Völkerrechts durch die Schaffung effektiver Sanktionsmechanismen nun auch Zähne erhalten würden. Tatsächlich wurden in dieser Zeit aufsehenerregende und ermutigende Zeichen gesetzt. Erstmals seit der Zeit der Nürnberger Prozesse wurden hier funktionsfähige internationale Gerichte zur Ahndung von Taten in einzelnen Konflikten errichtet, so der Jugoslawien-Gerichtshof mit Sitz in Den Haag und der Ruanda-Gerichtshof mit Sitz in Arusha. Beide Gerichte wurden als sog. ad-hoc-Strafgerichte durch Resolutionen des UN-Sicherheitsrats geschaffen, der für die kurze Zeitspanne der Präsidentschaft Boris Jelzins nicht durch Vetodrohungen blockiert war.

Ein allgemeinerer Anlauf wurde in dieser Zeit mit den Verhandlungen über die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) genommen, die schließlich im Jahr 1998 mit der Annahme des Römischen Statuts des IStGH abgeschlossen wurden: Dieser im Jahr 2002 in Kraft getretene Vertrag, an den heute 122 Staaten durch ihre Ratifikation gebunden sind, begründet die Zuständigkeit des ebenfalls in Den Haag ansässigen neuen Gerichtshofs für drei Gruppen von Verbrechen:

1. Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, also die Regeln für die Führung bewaffneter Konflikte
2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord
3. das Verbrechen der Aggression, also den Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot

Dieses Instrument ist freilich wiederum ein völkerrechtlicher Vertrag und greift damit im Ausgangspunkt nur gegenüber Staaten, die das Abkommen ratifiziert haben, und für Taten, die auf ihrem Territorium oder durch ihre Staatsangehörigen begangen wurden. Gegenüber Staaten wie Sudan oder Syrien, die diesen Schritt nicht getan haben, können die Ermittler des IStGH nach den Bestimmungen des Statuts wiederum nur vorgehen, wenn sie dazu durch den Weltsicherheitsrat aufgefordert werden – wie es etwa im Fall des (nord-)sudanesischen Präsidenten Bashir geschehen ist.

Impulse gingen in dieser Zeit aber nicht nur von der internationalen Politik aus, sondern auch von den nationalen Gerichten, die insbesondere den

AUTOR



Prof. Dr. Jörg Gundel ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität Bayreuth.



Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag.
(Foto: Vincent van Zeijst, CC-BY-SA-3.0)



Der Friedenspalast in Den Haag, das Dienstgebäude des Internationalen Gerichtshofs. (Foto: ICJ)



Das Gebäude des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) in Scheveningen, Den Haag.
(Foto: Julian Nitzsche, CC-BY-SA-3.0)



Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) mit Hauptsitz in Arusha, Tansania. Hier das Gebäude des ICTR in Kigali, Ruanda.
(Foto: Fanny Schertzer, CC-BY-SA-3.0)

überkommenen völkerrechtlichen Grundsatz der Immunität amtierender und auch früherer Staatsoberhäupter gegenüber fremder Strafverfolgung restriktiver interpretiert haben; stellvertretend hierfür stehen die Urteile des britischen House of Lords im Pinochet-Verfahren, die die Immunität verneint haben. Dieser Faden wird auch im Rom-Statut aufgenommen, das eine Berufung auf Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit des IStGH ausdrücklich ausschließt; auch die Statute des Jugoslawien-Gerichtshofs und des Ruanda-Gerichtshofs enthalten vergleichbare Bestimmungen.

Spätestens auf die Verabschiedung des Rom-Statuts datiert auch die Etablierung des Völkerstrafrechts als eigener, zwischen Strafrecht und Völkerrecht angesiedelter Disziplin mit erheblichem Arbeitsprogramm, weil eine eigene Strafrechtsdogmatik und ein eigenes Strafprozessrecht benötigt wird. Die nationalen Rechtstraditionen und Vorverständnisse sind in diesem Bereich so unterschiedlich, dass kein nationales System eine einfache Übernahme seiner Vorstellungen beanspruchen kann.

Als Ausläufer dieser Entwicklung können die sog. internationalisierten oder „hybriden“ Strafgerichte eingeordnet werden. Dabei handelt es sich um Sondergerichte zur Aufarbeitung schwerwiegender, aber im wesentlichen auf einen Staat beschränkter Geschehnisse, die in einem – je nach Gestaltung variierenden – Mischungsverhältnis nationale und internationale Elemente aufweisen. Durch die Internationalisierung soll eine größere Neutralität und Glaubwürdigkeit des Verfahrens und auf diesem Weg eine gesellschaftliche Befriedung erreicht werden. Zu dieser Kategorie gehören das Hariri-Tribunal (Den Haag), vor dem das Verfahren zur Klärung der Verantwortung für die Ermordung des libanesischen Politikers inzwischen begonnen hat, das kambodschanische Rot-Khmer-Tribunal zur Aufklärung der Verbrechen der Pol-Pot-Zeit (Pnom-Penh) und schließlich das Sondergericht zur Verfolgung der Verbrechen im Bürgerkrieg in Sierra Leone in den Jahren 1996-2002 (Freetown/Liberia).

DIE WEITEREN ENTWICKLUNGEN

Die weiteren Entwicklungen haben freilich deutlich gemacht, dass die Fortschritte der 1990er Jahre wohl entscheidend durch die damalige historische Sonderkonstellation bedingt waren, die erstmals eine effektive Arbeit des UN-Sicherheitsrats ermög-

licht hatte; die einseitige Gründung von Strafgerichtshöfen durch Sicherheitsrats-Resolutionen ist damit Episode geblieben. Den allgemeinen Rahmen des völkervertraglichen Rom-Statuts könnten sie ohnehin nicht ersetzen, weil die Rechtsmacht des Sicherheitsrats auf die Regelung konkret friedensbedrohender Situationen begrenzt ist; als allgemeiner „Weltgesetzgeber“ ist er nicht konzipiert. Auch die weitere Entwicklung des IstGH hat nicht alle Wünsche erfüllt: Wichtige Staaten der Weltgemeinschaft wie die USA, Russland und China haben sein Statut nicht ratifiziert; auch gibt es zwischenzeitlich eine Reihe von Verfahren, die aber bisher nur Fälle aus Afrika betreffen. Dieser Schwerpunkt kann zwar durchaus positiv gesehen werden, weil auf diese Weise die verfolgten Taten nicht in der Atmosphäre der dort häufig im Hintergrund stehenden ethnischen Konflikte verhandelt werden. Auf der Gegenseite kann aber auch der Eindruck eines Instruments neokolonialistischer Fremdherrschaft entstehen, der von den jeweils Beschuldigten natürlich auch gezielt genutzt und bestärkt wird. Auch die Grenzen der Autorität des IstGH haben sich bereits am Beispiel des sudanesischen Staatspräsidenten gezeigt, der sich trotz bestehenden Haftbefehls unbehelligt als Staatsgast in anderen afrikanischen Staaten aufhalten konnte, die das Rom-Statut ratifiziert haben (ob die Immunität hier noch greift, ist eine juristisch umstrittene Auslegungsfrage des Statuts).

Während die Bilanz des IstGH damit ambivalent erscheint, sind die Erfahrungen mit dem schwächeren Modell der internationalisierten Gerichtshöfe eher ernüchternd: Die Einschaltung der internationalen Gemeinschaft erscheint hier teils als Instrument, um lästige Konflikte abzuschieben. Dieser Eindruck prägt jedenfalls das Bild des Rote-Khmer-Tribunals, dessen Verfahren nur gegen innere Widerstände durchgeführt werden können. Auch das Hariri-Tribunal arbeitet in dieser Hinsicht auf sehr instabiler Grundlage.

FAZIT

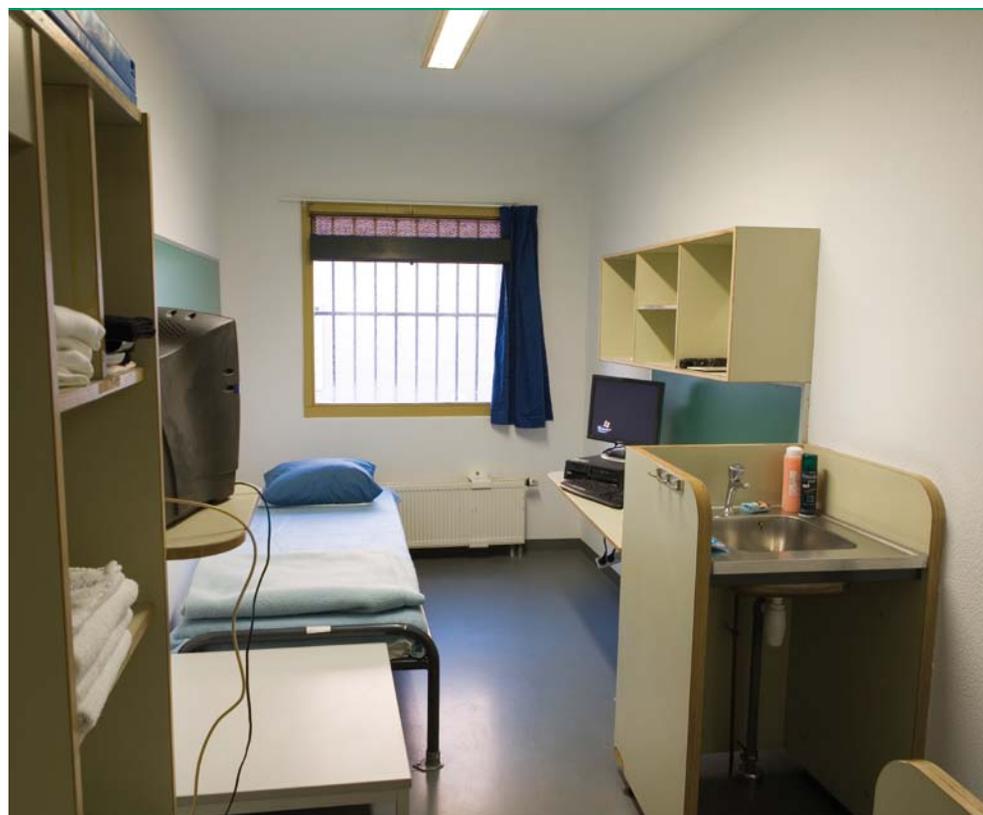
Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre haben gezeigt, dass die Aufarbeitung gewaltsamer Konflikte durch internationale Strafgerichtshöfe kein Allheilmittel ist. Auch ist deutlich geworden, dass diese Gerichte nicht geeignet sind, im Wege der „Schnelljustiz“ in noch lodernde Konflikte einzugreifen: Die Abarbeitung kann sich über Jahrzehnte hinziehen. Die ergangenen, in den von den Konflikten betrof-

fenen Staaten sehr unterschiedlich aufgenommenen Entscheidungen des Jugoslawien-Gerichtshofs machen auch die Grenzen der Befriedungswirkung internationaler Gerichtsentscheidungen deutlich, soweit die zugrundeliegenden Konflikte nicht beigelegt sind.

„DIE ERFAHRUNGEN DER LETZTEN 20 JAHRE HABEN GEZEIGT, DASS DIE AUFARBEITUNG GEWALTSAMER KONFLIKTE DURCH INTERNATIONALE STRAFGERICHTSHÖFE KEIN ALLHEILMITTEL IST.“

Als Fortschritt ist sicher zu verbuchen, dass kein Gewaltherrscher mehr die sichere Erwartung eines straflosen Lebensabends hegen kann, sondern auch auf eine späte Verfolgung seiner Taten gefasst sein muss. Auch diese Genugtuung ist aber nicht ungetrübt, weil sie eine Beendigung von Konflikten behindern kann: Ein „rechtssicheres“ Amnestieversprechen, das einem in Bedrängnis geratenen Machthaber den Rückzug aus seiner Position erleichtern würde, kann heute nicht mehr gegeben werden.

■ Eine Häftlingszelle beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Scheveningen, Den Haag. (Photograph provided courtesy of the ICTY.)



Verfassungs- staat und Kultur

INTERVIEW MIT
PROFESSOR DR. DR. UDO DI FABIO

Die Flaggen europäischer Länder: Ausdruck ihrer
historischen und kulturellen Vielfalt. (sst)



Im Herbst dieses Jahres sind 25 Jahre vergangen, seit die Berliner Mauer fiel und eine komplexe Entwicklung begann, die 1990 zur Deutschen Einheit führte. Damals gab es eine lebhaft diskutierte Entwicklung über zwei Wege, die das Grundgesetz bot: den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes, der dann tatsächlich am 3. Oktober 1990 vollzogen wurde, oder eine neue Verfassung, die – wie es damals in Art. 146 GG hieß – „von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen“ wird. Wie beurteilen Sie rückblickend die damalige Entwicklung? Ist eine Chance für einen Neuanfang verpasst worden, oder war es richtig am Grundgesetz festzuhalten?

Es war richtig am Grundgesetz festzuhalten. Das Grundgesetz war und ist eine vollgültige und außergewöhnlich klug komponierte Verfassung. Sie sah angesichts der erzwungenen Teilung Deutschlands zwei Wege zur Einheit vor: Beitritt oder notfalls neue Verfassungsgebung, wenn sich ein Verfassungskompromiss als eine politische Bedingung zur Wiedervereinigung erwiesen hätte. Der Wille zur Einheit der Deutschen in der DDR artikuliert sich allerdings klar als Beitrittswille zum Grundgesetz – es gab ersichtlich keine Mehrheit in der frei gewählten Volkskammer, die auf eine neue andersartige Verfassung gerichtet war.

Seit einiger Zeit mehren sich die Stimmen, die dafür plädieren, die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für Volksentscheide auf Bundesebene auszuweiten. Die Vorbehalte gegen Plebiszite, von denen sich die Mütter und Väter des Grundgesetzes aufgrund der Erfahrungen in der Weimarer Republik leiten ließen, seien mittlerweile obsolet. Teilen Sie diese Auffassung, und falls nein: Gibt es aus Ihrer Sicht nicht allein praktisch-politische, sondern auch ethische Gründe, die zugunsten einer repräsentativen Demokratie sprechen?

Wer Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG liest, dem kann es in der Tat scheinen, als sei das Fehlen eines Plebiszits ein unerfüllter Verfassungsauftrag. Ich könnte mir vorstellen, dass die Einfügung eines Referendums oder Volksentscheides die Demokratie auf Bundesebene eher stärken würde, zumal wenn die nähere Ausgestaltung nicht allzu sehr zu Lasten der repräsentativen Entscheidungsverfahren ausfiele. Aber seien wir ehrlich: Nicht wegen Weimar, sondern im Blick auf die neue komplizierte Welt der Globalisierung und Europäisierung fürchten heute alle Regierungen Europas den „Populismus“ und die Störung sachlichen Entscheidens.



Im Jahr 2009 waren Sie als Richter des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts wesentlich am „Lissabon-Urteil“ beteiligt. Es machte für Deutschland den Weg frei, dem Vertrag von Lissabon beizutreten. Wenn die EU als ein „Staatenverbund“ souveräner Nationalstaaten verstanden wird, die Hoheitsrechte auf die EU übertragen können, ist damit dann ein Endpunkt des europäischen Einigungsprozesses definiert? Oder können Sie sich vorstellen, dass es eines Tages doch so etwas wie die „Vereinigten Staaten von Europa“ geben könnte, die mehr sind als ein Staatenverbund?

Nicht das Gericht, sondern das Grundgesetz spricht von der „Übertragung von Hoheitsrechten“ und markiert in Art. 23 Vorgaben und Grenzen für die Übertragung. Wenn die Bürger Europas sich als einheitliches Volk zum Verfassungssubjekt machen wollen, dann müssen sie diesen Willen klar artikulieren. Da aber die Unionsbürger zuerst Bürger ihrer Nationalstaaten sind und dort das Prinzip der Volkssouveränität seinen Ort hat, müssen die Bürger der Staaten über die Aufgabe der völkerrechtlichen Souveränität klar entscheiden; und dann

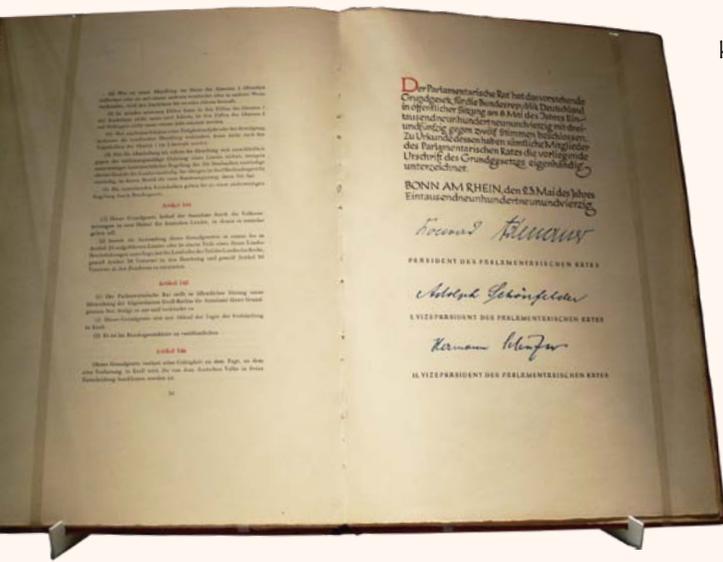
Das Grundgesetz als Kunstwerk: Vor dem Jakob-Kaiser-Haus in Berlin hat der israelische Künstler Dani Karavan die 19 Grundrechtsartikel des Grundgesetzes in der Fassung von 1949 in eine Glaswand eingraviert. (Foto: Michael Rose / CC-BY-SA 3.0)

ZUR PERSON

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

lehrt seit 2003 Rechtswissenschaft am Institut für öffentliches Recht (Abteilung Staatsrecht) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Von 1999 bis 2011 gehörte er dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts an.





Faksimile des Grundgesetzes von 1949, wie es jedes Mitglied des Parlamentarischen Rates erhielt. Hier das Exemplar von Theodor Heuss im Theodor-Heuss-Haus Stuttgart, Eigentum des Familienarchivs Heuss. (Foto: Andreas Praefcke)

können sie gemeinsam mit den anderen Völkern in den europäischen Bundesstaat eintreten, mit einer Volksvertretung der neuen europäischen Nation.

Aber diesen politisch wirkmächtigen Willen zur quasi-nationalen Einheit sehe ich nicht, er entspricht auch nicht der europäischen Geschichtslöge, die den nationalen wie regionalen Eigensinn und die Vielfalt wenn überhaupt

nur durch imperiale Härte brechen konnte. Die Europäische Union dagegen ist weit gekommen, weil sie die Brechstange der Bundestaatlichkeit beiseite ließ und stattdessen sich für kluge Koordination des nationalen Eigensinns entschied.

Der französische Staatspräsident François Mitterrand hat 1995 vor dem Europäischen Parlament in Straßburg ausgerufen: „Nationalismus heißt Krieg. Krieg, das ist nicht nur Vergangenheit. Er kann auch unsere Zukunft sein.“ Wird diese Mahnung hinreichend beachtet, wenn heute über die Zukunft Europas diskutiert wird?

Das Organisationsprinzip der Demokratien in Verfassungsstaaten hat nichts mit Nationalismus zu tun. Nationalismus ist die Übersteigerung, die totalitäre Wendung des positiven republikanischen

Gedankens. Die Internationalisierung der Staatenwelt und vor allem die EU sind in der Tat gelungene Versuche, die Nationen zu zivilisieren und von der Hybris des Nationalismus abzubringen. Aber es gibt auch eine Welt außerhalb der EU, die sich anders entwickeln könnte und damit die Frage aufwirft, wie Europa in Freiheit und Frieden stärker sein kann als bislang.

Derzeit interessiert sich die Geschichtswissenschaft wieder verstärkt für die Ursachen des Ersten Weltkriegs, dessen Ausbruch sich im August 2014 zum hundertsten Mal jährt. Lassen sich aus den Entwicklungen, die zum Kriegsausbruch führten, verfassungsrechtliche Lehren ziehen?

Die Schicht der Kultur über menschlichen Abgründen ist dünner als man in Zeiten langen Friedens glauben will. Freiheit, Frieden und Rationalität können jeden Augenblick von Gewalt, Angst und Hass herausgefordert werden. Das Grundgesetz ist die beste Antwort, die das Recht zu geben vermag: Vertrauen in die Freiheit der Menschen, rechtsstaatliche Demokratie, soziale Marktwirtschaft und die internationale Zusammenarbeit für den Frieden sind die Elemente eines starken Verfassungsstaates. Aber auch das Verfassungsrecht ist nur Teil der dünnen Kulturschicht. Es kommt letztlich immer auf die Klugheit und das Selbstbewusstsein der Bürger an.

In Ihrem Buch „Die Kultur der Freiheit“ bezeichnen Sie Freiheit als einen Wert, der kulturell gebunden ist, und fügen hinzu: „Wer Freiheit will, muss auch die tragende Kultur wollen und darf nicht ungehindert unter Berufung auf Freiheit eine kulturelle Ordnung



zerstören, die Freiheit erst möglich macht.“ Inwiefern kann man in den westlichen Industrienationen von einer einheitlichen tragenden Kultur sprechen? Haben wir es nicht mit einer Vielzahl von kulturellen und auch religiösen Einstellungen zu tun, die teilweise einander widerstreiten und erst durch eine auf den Wert der Freiheit gegründete Rechtsordnung zusammengehalten werden?

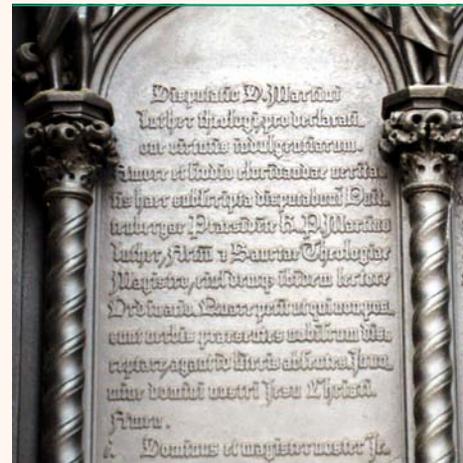
Die westliche Neuzeit hat mit dem Renaissancehumanismus den Menschen und sein Recht auf eigenen Lebensentwurf in den Mittelpunkt gestellt. In einem halben Jahrtausend hat sich oft in gewalttätigen, furchtbaren Lernprozessen herausgeschält, was institutionell und als alltagskulturell notwendig ist, damit Menschen frei, aufrecht und gleichberechtigt ihren Weg gehen können. Dazu gehören Einrichtungen wie der angesprochene demokratische Verfassungsstaat und die soziale Marktwirtschaft, wirksame Bildung und Erziehung, eigene Urteilskraft und Toleranz für das kulturell Andere. Tolerant kann aber nur sein, wer seine eigenen Wurzeln kennt und aus ihnen Kraft zieht. Weltgesellschaft heißt nicht, dass der Rabbi nicht mehr vom „Sabbat“ und der Moslem nicht mehr vom „Ramadan“ reden darf und die Christen statt von Weihnachten nur noch von „x-mas“ sprechen dürften. Eine gemeinsame Klammer von Werten greift nur, wenn die vielfältigen Kulturräume ein positives Grundverständnis für sich selbst und deshalb auch für andere aufbringen.

Vor kurzem haben Sie ein neues Amt übernommen: Sie sind – als katholischer Christ – neuer Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats der Lutherdekade, der das Reformationsjubiläum 2017 vorbereitet. Welche

Impulse können von diesem Jubiläum für Gesellschaft und Politik in Deutschland, aber auch auf internationaler Ebene ausgehen?

1517 ist eine der Geburtsstunden der Neuzeit. Die Geburt war schmerzhaft. Jahrhundertlang litt Europa an dem Verlust christlicher Einheit, das Datum markiert auch den Beginn schrecklicher Unruhe und Kriege. Aber mit Luthers Thesen ist letztlich nicht nur das Christentum gestärkt worden, auch das der katholischen Kirche, sondern mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit wurde ein Grundstein der freien Gesellschaft gelegt. Der Gedanke des „Hier stehe ich und kann nicht anders“ macht die Reformation zu einem epochalen Ereignis, einem Bindeglied vom Renaissancehumanismus hin zur Aufklärung. Glaube und Wissen, selbstbestimmtes Leben und die Suche nach dem Lebenssinn sind wichtiger für eine rationale Gesellschaft als die üblicherweise auftretenden Sozialingenieure meinen. Der Westen, vor allem die USA und die EU, könnten vielleicht ihre seit der Weltfinanzkrise recht unschön zu Tage liegende Schwäche überwinden, wenn sie nach 500 Jahren sich auf ihre Identität besinnen.

Haben Sie vielen Dank für dieses Gespräch!



Einleitung zu den 95 Thesen am Portal der Schlosskirche zu Wittenberg.
(Foto: Fewskulchor / CC-BY-SA-3.0)



Links: Das Gebäude des Europäischen Parlaments in Straßburg, Frankreich.
Oben: Der Plenarsaal des Parlaments. (sst)



Bayreuther Manifest zu Recht und Moral

BAYREUTH, 14. MÄRZ 2014

Die Balkenwaage ist seit der Antike ein Symbol für Gerechtigkeit, sorgfältige Interessenabwägung und soziale Ordnung. (sst)

1 Nicht wenige Vorkommnisse in der letzten Zeit, man denke nur an Steuerhinterziehung, Doping, Boni-Exzesse, Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder das An-den-Pranger-Stellen, veranlassen uns, Studierende und Lehrende an der Universität Bayreuth, zu einem Aufruf, über das richtige Verhältnis von Recht und Moral nachzudenken. Ist wirklich alles erlaubt, was nicht explizit verboten ist? Welche Formen der Selbstdisziplin und Regeltreue sind in einer

Gesellschaft nötig und auch ethisch geboten? Freiheit setzt eine Verantwortung voraus, die wir in breiten Schichten der Gesellschaft vermissen. Ein Hang zu Exzessen ist Symptom für den Verlust der subjektiven Kraft der Moral, der sich den fragmentarischen Charakter von Recht zu Nutze macht. Mit diesem Manifest wollen wir einige Positionen formulieren und Denkanstöße geben zu dem Thema: Nach welchen Normen wollen wir als Gesellschaft leben?

2 Die Entmoralisierung des Rechts war ein Freiheitsgewinn. Ebenso ist auch der (post-moderne) Verlust an moralischer Verbindlichkeit zunächst ein Gewinn an Entfaltungsmöglichkeiten. Die scharfe Trennung von Recht und Moral und die Pluralisierung der Moralvorstellungen führen aber zu einer Substituierung der Moral durch das Recht: Die Legitimität eines Verhaltens wird mehr und mehr nur an seiner Legalität gemessen. Einer Auseinandersetzung mit dem eigenen Verantwortungsbewusstsein sieht man sich enthoben. Aber nicht alles, was legal ist, ist auch

legitim. Dies führt unumgänglich zur Forderung nach mehr Verrechtlichung. Der geschaffene Freiheitsgewinn wird durch mehr Regeln wieder aufgezehrt. Wegen der Allgemeinheit des Rechts werden unvermeidlich Verhaltensweisen mitgeregelt, die dazu aber keinen Anlass gaben. Das bewirkt eine Gegenbewegung: Der Verrechtlichung weiter Lebensbereiche soll durch eine diffuse Moralisierung (Öffentliche Meinung) entgegengewirkt werden, die ein Verhalten ächtet. Recht und Moral erscheinen als Gegenspieler; sie sind nicht mehr hinreichend aufeinander bezogen.

3 Wenn man aber weder verrechtlichen noch moralisieren will, muss man die Orientierung der Moral am Recht und die moralische Verbindlichkeit des Rechts stärken. Recht und Moral betreffen unterschiedliche Geltungssphären, die nicht fusioniert werden dürfen, nämlich die demokratische und die autonome Gesetzgebung. Um

zum Guten zu wirken, brauchen sie einander. Denn wer befolgt die Moral, wenn sich andere nur auf die Legalität zurückziehen, und wer befolgt das Recht, wenn andere ihre Übertretungen ethisch rechtfertigen können? Moral entwickelt sich auch in der Orientierung an Recht, und Recht legitimiert sich auch durch die herrschenden Moralvorstellungen.

4 Anstößigen Entscheidungen liegt oft ein Kosten-Nutzen-Kalkül zugrunde, das die Bereitschaft vorantreibt, eigene Handlungen unter dem reinen Aspekt der Nützlichkeit abzuwägen. Dies erzeugt eine verengte Perspektive des eigenen Handelns auf das für nützlich Gehal-

tene. Das sozial-gesellschaftliche Engagement und die Vielgestaltigkeit der eigenen Persönlichkeit leiden unter einem solchen Kalkül zugunsten eines uniformen Verhaltens. Kosten-Nutzen-Kalküle erzeugen ein gutes Gewissen des Egoismus ohne soziale Verantwortlichkeit.

5 Als Gesellschaft sind wir aufgerufen, vom anderen die Einhaltung der allgemeinen Regeln einzufordern, und uns auch dort, wo Rechtsregeln nicht gelten, als einzelne sozial-

moralisch zu verhalten. Dieses abstrakte Postulat wollen wir an einigen ausgewählten Punkten, die uns aus aktuellem Anlass am Herzen liegen, beispielhaft konkretisieren und zur Diskussion stellen:

6 Kompromissbereitschaft fördern: Allgemeine Regeln setzen Kompromisse voraus. Jeder muss daher prinzipiell zum Nachgeben bereit sein. Es ist in einer auf Gleichheit aller Individuen basierenden Gesellschaft nicht legitim, Eigeninteressen ohne Kompromissbereitschaft für regelgerecht zu erklären. Wir benötigen eine Kultur der legitimen Vertretung der Eigen- und

Gruppeninteressen. Statt einer „Nein-Sager-Kultur“ muss das Bewusstsein für das Gemeinwohl geschärft werden. Es bedarf zudem eines Verfahrens, in denen Abwägungen zwischen allen betroffenen Interessen möglich sind und ernsthaft vorgenommen werden können, weil erst so die von Gemeinwohlsentscheidungen betroffenen Minderheiten diese Entscheidungen akzeptieren können. Nur

Kompromissfähigkeit bewirkt politische Gestaltungsfähigkeit. Nein-Sagen fordert eine alles-oder-nichts-Entscheidung, die unangenehmer sein kann

als das Nachgeben beim Kompromiss. Wer politisch handeln will, muss daher zum Kompromiss bereit sein.

7 **Transparenz dosieren:** Kompromisse benötigen geschützte Räume, in denen das gegenseitige Nachgeben möglich ist. Der Ruf nach Transparenz darf nicht dazu führen, dass

Räume beseitigt werden, in denen Kompromisse zu erzielen sind. Sonst droht sich die Entscheidungsfindung in informelle Bereiche zu verflüchtigen.

8 **Parteien vertrauen:** Politische Parteien bieten für jeden Bürger das beste Forum, um auch in kleinen Gruppen eine gemeinwohlorientierte Willensbildung zu betreiben. Parteien zeichnen sich durch die Fähigkeit aus, Kompromisse zu finden, weil sie verschiedene Interessen ver-

einigen, gesellschaftlich vermitteln, organisieren und aggregieren. Im politischen Leben müssen sie die Willensbildung wieder stärker übernehmen, indem sie gemeinwohlorientierte Lösungsangebote unterbreiten, die die Mehrheitsfindung durch Kompromissbildung ermöglichen.

9 **Amtsethos stärken:** In den letzten Jahren ist das Amtsethos zunehmend verloren gegangen. Persönliche Interessen des Amtswalters gewinnen an Bedeutung; Personen nehmen nicht mehr das Amt, sondern sich und die Macht, die sie ausüben können, wichtig. Dann

geht die Gemeinwohlorientierung beim Amtshandeln verloren. Auch der Fokus der medialen Öffentlichkeit verlagert sich vom Amt auf die Person, was diesen Trend begünstigt. Persönliche Verfehlungen werden dann dem Amt angelastet, worunter das Amt leidet.

10 **Persönlichkeitsschutz gewährleisten:** Führungspersonen dienen als Vorbilder. Die Person füllt das Amt aus und das Amt prägt die Person. Aber auch Führungspersönlichkeiten haben ein Recht auf Persönlichkeitsschutz. Entfiele dieser zugunsten eines inszenierten Öffentlichkeitsinteresses, wäre niemand mehr bereit und wohl auch objektiv gar nicht in der Lage, Ämter zu übernehmen. Führungspersonen sollten primär als Amtsträger und nicht als Privatleute wahrgenommen werden und sich primär als Amtsträger verhalten. Darauf sollten auch die Medien eigenverantwortlich

hinwirken: das Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung betrifft nicht den Bereich des Privaten. Gegenwärtig wird zu viel in die Öffentlichkeit getragen in der Annahme, es sei eine öffentliche Aufgabe der Medien, die Grenzen zu ziehen, was aber dazu führt, dass die noch unbestimmten Grenzen dadurch jedenfalls verletzt werden. Das kann nicht die Lösung sein. Wir fordern einen verantwortungsvolleren Umgang mit entsprechenden Informationen, ein stärkeres „Amtsethos des Journalisten“, der auch abwägt zwischen dem politischen Gewicht der Information und den Folgen für die Persönlichkeit.

11 **Generationengerechtigkeit üben:** Die Überrepräsentation einer Generation bei den Entscheidungsträgern privilegiert Entscheidungen im Eigeninteresse dieser Generation, wie man etwa am Rentenrecht beobachten kann. Die ältere Generation muss aber einen fairen Anteil an den Lasten tragen, die das Gemeinwesen aufgehäuft hat. Das heutige Rentenniveau kann von der heute jungen Generation unzweifelhaft nicht mehr erreicht werden;

im Sinne der Generationengerechtigkeit liegt es daher, wenn Ruhegehälter zumindest nicht mehr steigen. Um Altersarmut zu verhindern, ist eine Umverteilung unter den Ruheständlern anzustreben. Bei hohen Ruhegehältern kann insgesamt ein auch generationell fairer Anteil an der Gemeinwohlförderung erwartet werden („Generationen-Soli“). Die finanzielle Verantwortung für das Gemeinwesen endet im Übrigen nicht mit dem Ruhestand.

12 **Steuermoral bekräftigen:** Das Zahlen von Steuern ist für ein funktionierendes Gemeinwesen wichtig und eine solidarische Bürgerpflicht. Wer Steuern

hinterzieht, geriert sich nicht als Bürger, sondern als Untertan, der sich nicht mit dem Gemeinwesen identifiziert, sondern sich nur als unterworfen betrachtet und daher sich dieser Unterwerfung mit

gutem Gewissen zu entziehen sucht. Auch die legale Steuervermeidung indiziert eine Entfremdung der Bürger vom Gemeinwesen. Es gilt die Erosion

moralischer Standards zu vermeiden, wie sie in der verbreiteten Akzeptanz von Steuervermeidung und Steuerverhinderung zu Tage tritt.

13 Steuerflucht von Konzernen bekämpfen: Von Konzernen erwarten wir, sich der Finanzierung des Gemeinwesens nicht durch Verlagerung der Steuerpflicht zu entziehen. Konzerne haben breite Möglichkeiten zur legalen Steuervermeidung. Wer aber aus der Gemeinschaft Nutzen zieht, muss sich an ihrer Finanzierung auch fair beteiligen. Dabei hilft der Ab-

bau von legalen Strategien zur Steuervermeidung und Steuergestaltung. Auch der Steuervollzug darf nicht dem Standortwettbewerb geopfert werden. Juristische Personen haben moralische Steuerpflichten, die von der Gesellschaft auch durch Konsumentenverhalten eingefordert werden können. An den tatsächlich gezahlten Steuern internationaler Konzerne besteht ein öffentliches Interesse.

14 Solidarität der Besserverdienenden einfordern: Wir beobachten zum Teil exzessive Einkommensunterschiede und eine zunehmend auseinanderklaffende Vermögensverteilung. „Besserverdienende“ haben heute bisweilen extreme Einkommen, die nicht mehr aufgrund eigener Leistung, sondern wegen der gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation erzielt werden. Manche Leistungen lassen sich pekuniär ausdrücken und werden unter Umständen in Märkten überproportional bewertet, während andere, gleich anerkennungswürdige Leistungen sich nicht gleichermaßen in Geld ausdrücken lassen oder nicht von Marktprozessen honoriert werden. Zwischen dem Marktwert und

dem gesellschaftlichen Wert der Arbeit besteht keine Gerechtigkeitsbeziehung. Können aber hohe Einkommen nicht ausschließlich als eigene Leistung appropriiert werden, müssen sie sich gesellschaftlich rechtfertigen lassen. Wenn sie sich nur mit der übernommenen Verantwortung innerhalb eines Unternehmens rechtfertigen lassen, dann wird gerade eingeräumt, dass das Einkommen nicht durch eigene Leistung verdient ist, sondern sich die getragene Verantwortung auch in einer gesellschaftlichen Verantwortung umsetzen muss. Vermögen verpflichtet. Nicht jeder verdient, was er verdient. Daraus muss jeder für sich die Konsequenzen ziehen und der Gesellschaft etwas zurückgeben.

15 Chancengleichheit in der Einkommensverteilung ausdrücken: Mit Arbeit muss jeder ein würdiges Leben führen können und die nominell gleichen Chan-

cen in der Lebensführung haben. So wie zu hohe Einkommen nicht ohne weiteres gerechtfertigt sind, sind auch zu niedrige Einkommen nicht zu rechtfertigen.

16 Internet als soziale Sphäre begreifen: Das Internet ist kein von der Gesellschaft abgekoppelter Raum, in dem andere Umgangsformen gelten. Es konstituiert keine andere Realität, sondern hat Ursachen und zeitigt Wirkungen im sozialen Bereich; es eröffnet daher eine zusätzliche soziale Sphäre, nicht aber einen gänzlich neuen und unabhängigen Bereich. Das Internet ermöglicht eine stärkere Fragmentierung der Interessensphären des Einzelnen als das im sozialen Leben möglich ist, in dem man unvermeidlich den Reaktionen der anderen ausgesetzt ist. Die Internet-Kommunikation ermöglicht daher eine subjektive Vereinseitigung, die zur Interessenspezialisierung, aber auch zur thematischen Vereinsamung führen kann. Medienerziehung in

der Schule, die die Chancen der virtuellen Welt kennt, aber auch um ihre Gefahren weiß, tut not (Umgang mit Chats, Kontakt zu anonymen Usern, Zugang zu prekären Websites, Einstellen persönlichkeitsrelevanten Materials – eigenen wie fremden, allgemeine Sensibilisierung für die Folgen scheinbar bloß virtueller Kontakte). Dem Minderjährigenschutz im allgemeinen Rechtsverkehr muss ein Schutz im Internet entsprechen, weil hier nicht geringere Gefahren drohen. Das Mittel hierzu kann aber aus Gründen der Freiheit des Internets wie aus technischen Belangen nicht (nur) Verrechtlichung heißen. Aufklärung, Vermittlung von Einsichtsfähigkeit, Konfrontation mit negativen Effekten sind zu fördern. Der Erziehungsauftrag trifft nicht nur die Eltern, sondern auch die Schulen.

Stefan Brodmerkel, Georg Junger, Andreas Hofmann, Michael Öttinger, Anette Purucker, André Reinelt, Anna Scharl, Sophie Schnekenburger, Anna-Kathrin Schwarz, Benjamin Weigel und Prof. Dr. Oliver Lepsius (v.i.S.d.P.) sowie weitere Unterzeichnende.

■ EKKEHARD BECK

Das Zukunftsforum: Wissenschaft – Kultur – Gesellschaft

„MIT DEM ZUKUNFTSFORUM SOLL EIN BEITRAG ZUR ORIENTIERUNG IN EINER ZUNEHMEND AUSDIFFERENZIIERTEN GESELLSCHAFT GELEISTET WERDEN, DER NATUR- UND GEISTESWISSENSCHAFTLICHE HERANGEHENSWEISEN ZUSAMMENFÜHRT UND MIT ZENTRALEN ZUKUNFTSFRAGEN DER GESELLSCHAFT VERKNÜPFT.“

Aus dem „Memorandum zur Einrichtung des ‚Zukunftsforum: Wissenschaft – Kultur – Gesellschaft‘ an der Universität Bayreuth“, 21. Februar 2008

AUTOR



Dr. Ekkehard Beck war von 1999 bis 2010 Kanzler der Universität Bayreuth. Er ist Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats des Zukunftsforums und einer der Initiatoren dieses Dialogs zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit.

Der Grundgedanke des Zukunftsforums wird in dem Dreiklang „Wissenschaft – Kultur – Gesellschaft“ schlagwortartig sichtbar: Wissenschaft beschäftigt sich nicht, wie oft behauptet wird, nur mit sich selbst (Stichwort Elfenbeinturm): Wissenschaft behandelt die Themen, die für das Fortkommen der Gesellschaft (national, international, global) wichtig sind und sucht nach Antworten auf grundlegende Fragen wie Energieversorgung, Ökologie, Ökonomie, Religion, Migration, interkulturelle Prozesse, Gerechtigkeit, Sozialstaat u.v.a. mehr. „Die Gesellschaft“ diskutiert diese Fragen ebenfalls im ständigen politischen Ringen um den richtigen Weg, aber ohne die „nüchterne“, methodisch-rationale Herangehensweise der Wissenschaft.

Diese besondere, einzigartige Arbeitsweise der Wissenschaft(en) sammelt und produziert Wissen, das einen Beitrag zur Orientierung in einer ausdifferenzierten, unübersichtlichen globalen Welt leisten und der gesellschaftlichen Diskussion ein methodisch tragbares Fundament bieten kann. Die natur-, ingenieur-, geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse werden mit zentralen

Zukunftsfragen der Gesellschaft verknüpft und in einen Dialog mit der Öffentlichkeit eingebracht. Das Zukunftsforum wendet sich daher insbesondere unmittelbar an die Öffentlichkeit der Stadt Bayreuth – sozusagen an das von der Universität Bayreuth direkt erreichbare Segment der Gesellschaft. Es kann mit Freude festgestellt werden, dass die Öffentlichkeit der Stadt Bayreuth dieses Angebot mit zunehmender Aufmerksamkeit annimmt.

Dazu hat die „offizielle“ Stadt Bayreuth (OB, Stadtrat) einen großen Beitrag geleistet, indem sie den „Preis der Stadt für Toleranz und Humanität in kultureller Vielfalt“ („Wilhelmine-von-Bayreuth-Preis“) gestiftet hat. Toleranz ist im politischen Prozess, der ja mit Leidenschaft geführt wird, gleichsam das Pendant zu der kühl-rationale Methode der Wissenschaft. Aber sie muss mit Humanität gekoppelt sein, um positive Wirksamkeit zu entfalten (also nicht: „Ich toleriere zwar deine Meinung, deine Religion, deine Kultur, aber ich muss dich zum eigenen Überleben leider verhungern und verdursten lassen.“) Ebenso ist die Bejahung kultureller Vielfalt in einer globalisierten Welt unverzichtbar. Der/die Preisträger/in soll jeweils einen – durchaus weit gezogenen – Bezug zum Thema der Tagung des Zukunftsforums „verkörpern“. Dieses Ziel wird beim diesjährigen Preisträger Christian Führer exemplarisch sichtbar: Der Initiator der Montagsgebete hat seine ethisch-religiösen Vorstellungen mit friedlichen Mitteln gegen die herrschende Rechtsordnung gestellt und so dazu beigetragen, dass sich „Moral“ gegen „Recht“ durchsetzen konnte.

Die Stadt Bayreuth hat mit der Ausrichtung ihres Preises einen mutigen Schritt in das 21. Jahrhundert getan. Das Zukunftsforum ist so zu einem einmaligen und unverwechselbaren Format für den Dialog von Wissenschaft und Öffentlichkeit geworden.

WILHELMINE-VON-BAYREUTH-PREIS

- 2014 – Zukunftsforum „Recht und Moral“: Pfarrer **Christian Führer**
- 2012 – Zukunftsforum „Wasser im globalen Wandel“:
Prof. Dr. rer. pol. Dr. h.c. mult. **Klaus Töpfer**
- 2011 – Zukunftsforum „ÜberMorgen – Trendsetter Afrika“:
Madjiguène Cissé, Menschenrechtsaktivistin
- 2010 – Zukunftsforum „Energie: Globale Herausforderungen – Regionale Kooperationen – Lokale Initiativen“: Seine Königliche Hoheit **Prinz Hassan von Jordanien**
- 2009: Dirigent **Daniel Barenboim**
- 2008 – Zukunftsforum „Was den Menschen heilig ist – Religionen und Werte im Wandel“:
Wole Soyinka, Träger des Literatur-Nobelpreises

Wilhelmine-von-Bayreuth-Preis für Pfarrer Christian Führer

PREISVERLEIHUNG DER STADT BAYREUTH
FÜR TOLERANZ UND HUMANITÄT IN KULTURELLER VIELFALT

Christian Führer ist evangelisch-lutherischer Pfarrer im Ruhestand und war Gemeindepfarrer der Nikolaikirche in Leipzig von 1980 bis 2008. Er wurde nach dem Studium der Theologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig 1968 ordiniert und war anschließend Pfarrer in Lastau und Colditz. Im selben Jahr heiratete er die Apothekerin Monika Kramer, vier Kinder entstammen der Ehe. 1980 wurde er mit seiner Familie an die Nikolaikirche in Leipzig berufen. Im Rahmen der Friedensdekade, die 1980 als gemeinsame Protestaktion der Evangelischen Jugendpfarrämter in Ost und West entstand, organisierte Pfarrer Führer Veranstaltungen, die die seit dem 20. September 1982 montäglichen Friedensgebete in der Nikolaikirche begründeten. Die Staatsorgane der DDR übten zunehmend Druck aus, um die Friedensgebete einzustellen.

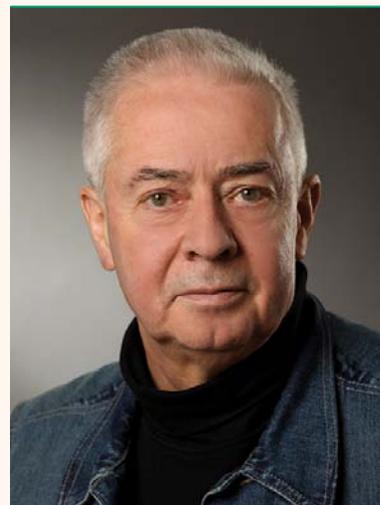
Die Montagsdemonstrationen, die erstmals am 4. September 1989 stattfanden, schlossen sich in Leipzig den Friedensgebeten an. Mit den Rufen „Keine Gewalt“ und „Wir sind das Volk“ protestierten Woche für Woche Hunderttausende Bürger in der ganzen DDR gegen die politischen Verhältnisse. Am Montag, den 9. Oktober 1989, gab es ein großes Aufgebot von Angehörigen der NVA, Kampfgruppen der Arbeiterklasse, Polizei und Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit in Zivil. Pfarrer Führer konnte bis zum Beginn des Friedensgebetes um 17:00 Uhr die Situation entschärfen. Im Friedensgebet wurde im Sinne der Bergpredigt JESU aufgerufen: „Nehmt die Gewaltlosigkeit aus der Kirche mit hinaus auf die Straße! Denn Beten und Handeln, drinnen und draußen, Altar und Straße gehören zusammen.“ Tatsächlich verlief die folgende Demonstration mit über 70.000 Teilnehmern ohne jede Gewaltanwendung. Die Montagsdemonstrationen waren ein entscheidender Bestandteil der friedlichen Revolu-

tion in der DDR, die letztlich zum Fall der Mauer führte. Pfarrer Führer wurde u. a. 2005 mit dem Augsburger Friedenspreis ausgezeichnet.



Montagsdemonstration im Herbst 1989 auf dem Karl-Marx-Platz in Leipzig. (Foto: Deutsches Bundesarchiv, Bild 183-1990-0922-002 / Friedrich Gahlbeck / CC-BY-SA)

Christian Führer setzte sich nach 1989 neben der umfangreichen Gemeindegarbeit besonders für Arbeitslose ein (Gründung der Kirchlichen Erwerbsloseninitiative Leipzig und der Koordinierungsgruppe der Kirchlichen Erwerbsloseninitiativen Sachsen). Rechtsextremistischen Aufmärschen wirkte er mit dem An-Denken in der Nikolaikirche und anschließenden friedlichen Gegendemonstrationen erfolgreich entgegen. In den Jahren 2002/2003 organisierte er Friedensgebete, Mahnwachen und Demonstrationen gegen den Irakkrieg mit bis zuletzt 45.000 Teilnehmern. 2006 veranstaltete er zur Befreiung zweier Leipziger Ingenieure, die im Irak als Geiseln genommen waren, auf Wunsch der betroffenen Familien und des Betriebes Friedensgebete und Mahnwachen, bis nach 99 Tagen tatsächlich die Freilassung erfolgte. Vor allem führte Pfarrer Führer die wöchentlichen Friedensgebete weiter, die unter geänderten gesellschaftlichen Bedingungen und mit neuen Themen nicht weniger wichtiger blieben als zu DDR-Zeiten.



Der diesjährige Preisträger, Pfarrer Christian Führer



■ CHRISTIAN WISSLER

Gewissen und Verantwortung

INTERVIEW MIT PROFESSORIN DR. DR. H.C. MARGOT KÄSSMANN

■ Die Nikolaikirche in Leipzig: Ausgangspunkt und Symbol der friedlichen Revolution und Wende 1989/1990 in der DDR.
(Foto: Twenglish / CC-BY-SA)

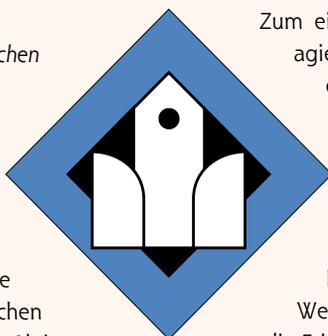
Wenn im Rahmen des Bayreuther Zukunftsforums über „Recht und Moral“ der Leipziger Pfarrer Christian Führer den diesjährigen Wilhelmine-von-Bayreuth-Preis erhält, werden Sie in Ihrer Laudatio insbesondere seine Verdienste während des politischen Umbruchs in der DDR in den Jahren 1989 / 1990 würdigen. Was hat Sie damals vor allem beeindruckt?

Als Westdeutsche hat mich in diesen Jahren fasziniert, wie groß der Mut der Kirchen war, die Räume für gesellschaftspolitisch notwendige Diskussionen zu öffnen. Nicht alle haben sich daran beteiligt, aber Christian Führer hat das in der Leipziger Nikolaikirche aus tiefer Überzeugung und sehr entschlossen getan. Er hat damit nicht nur zum politischen Umbruch insgesamt beigetragen, sondern auch dazu, dass der Ruf „Keine Gewalt!“ aus den Kirchen von Leipzig, Dresden und Ostberlin auf die Straßen getragen wurde. Es war nicht unumstritten, aber ich denke es war richtig, dass sich die Kirchen damals weit geöffnet haben – auch als Freiraum für künstlerische Aktivitäten, und sozusagen ohne den Taufschein als Eintrittskarte. Freya Klier und Stephan Krawczyk beispielsweise sagen heute noch, dass die Kirche für sie als Künstler der einzige Raum war, in dem sie sich ausdrücken konnten.

Kann diese Offenheit der Kirchen auch heute ein Vorbild sein?

Zunächst einmal ist mir wichtig, dass die Kirchen im wörtlichen Sinne offen sind. Deshalb hatten wir Ende der 1990er Jahre in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers die Aktion „Verlässlich geöffnete Kirchen“ auf den Weg gebracht. Wir wollten den Menschen die Möglichkeit geben, auch alltags und ohne Schwellenängste in die Kirchen zu kommen. Die Kirchen sind natürlich zuallererst Orte für den Gottesdienst, aber ich meine, sie sind darüber hinaus auch Orte für politische Diskussionen. Ein Beispiel ist die Marktkirche Hannover, hier wird schon seit mehr als 10 Jahren regelmäßig eine Fernseh-Talkshow zu gesellschaftlichen Fragen aufgenommen.

Wenn wir noch einmal auf die Zeit des Umbruchs in der DDR zurückblicken: Gibt es Lehren, die wir daraus ziehen können, nicht zuletzt für den Umgang mit Konflikten?



Prof. Dr. Dr. h.c. Margot Käßmann

ist Pastorin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und Botschafterin des Rates der EKD für das Reformationsjubiläum 2017. Von 1994 bis 1999 war sie Generalsekretärin des Deutschen Evangelischen Kirchentages, von 1999 bis 2010 Landesbischöfin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und von 2009 bis 2010 Vorsitzende des Rates der EKD.



Foto: Monika Lawrenz

Damals war, denke ich, der Mut zur offenen Streitkultur vorhanden. Heute, 25 Jahre später, habe ich manchmal den Eindruck, dass Konflikte möglichst schnell in ein „Sowohl – als auch“ eingeebnet werden. Den Konflikt, den Streit um die Wahrheit zu wagen – ich finde, das gehört in eine lebendige Kirche, aber auch in eine lebendige Demokratie. Deshalb müssen gerade Persönlichkeiten, die im öffentlichen Leben stehen, auch mal kantig sein und individuelles Profil zeigen. Christian Führer ist dafür ein gutes Beispiel. Wir brauchen solche markanten Typen wie ihn.

Wie tief sollte sich die Kirche in politische und soziale Fragen einmischen? Gibt es so etwas wie eine Grundregel, wann sie öffentlich Position beziehen und wann sie sich eher zurückhalten sollte?

Zum einen sollte die Kirche nie parteipolitisch agieren. Die Zeiten, in denen in Kirchen erklärt wurde, was zu wählen sei, sind Gott sei Dank vorbei. Ich denke auch, dass die Kirche sich nicht zu jedem Detailthema äußern sollte. Aber wichtig ist, dass sie zu den großen Grundsatzfragen Stellung bezieht. Ein Beispiel hierfür sind Rüstungsexporte. Wenn in der Bergpredigt steht: „Selig sind, die Frieden stiften“, dann hat das ja eine Konsequenz. Rüstungsexporte sind ein Thema, das die Kirchen aufgreifen müssen, und sie sind eine der ganz wenigen Institutionen im Land, die das tun. Ein anderes Thema ist die Sterbehilfe. Die Kirchen werden hier oft als Bedenkenräger abgetan. Auch wenn es dabei um sehr schwierige Fragen geht – ich finde es richtig, dass die Kirchen ihre Bedenken äußern und sich nicht darauf einlassen, in einer ökonomisierten Gesellschaft alles nur unter wirtschaftlichen Aspekten zu sehen. Die völlige Ökonomisierung unserer Gesellschaften ist ja ein grundsätzliches Problem. Umso wichtiger ist es, dass die Kirchen dafür eintreten, dass die Werte all dessen gesehen werden, was der Mensch nicht kaufen kann.

Signet der Aktion „Verlässlich geöffnete Kirchen“.

Ökonomische Studien machen heute darauf aufmerksam, dass die Berücksichtigung ethischer Aspekte sich auch in wirtschaftlicher Hinsicht vorteilhaft auswirken kann ...

Es wird deutlich, dass viele Unternehmen heute erkennen, dass eine Unternehmensethik die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren kann. Und eine wachsende Zahl von Konsumenten lässt sich nicht von dem Motto „Geiz ist geil“ beeindrucken, sondern ist aus ethischen Überzeugungen bereit, für manche Produkte einen höheren Preis zu zahlen. Das lässt sich gut am Beispiel des fair gehandelten Kaffees belegen, dessen Anteil am Kaffeehandel ständig steigt.

Wie sehen Sie die Rolle der Kirche in einer Gesellschaft, die weitgehend säkularisiert ist und sich nicht, oder nicht mehr, an christlichen Wertvorstellungen orientiert? Sollte die Kirche „Moral predigen“ – auch um den Preis, dass sie dann als zu streng, zu konservativ oder auch als langweilig wahrgenommen wird?

Anbau und Verkauf von fair gehandeltem Kaffee in Tacuba, El Salvador.
(Foto: Adam C. Baker / CC-BY-2.0)



Also, „Moral predigen“ ist nicht Sache der Kirche. Das Evangelium ist kein Moralkodex. Ich habe allerdings den Eindruck, dass viele Menschen es mit einem Moralkodex verwechseln. Was die Kirchen immer wieder betonen sollten, ist, dass der Einzelne das eigene Gewissen schärfen soll. Die Aufgabe der Kirchen liegt darin, dass sie dem einzelnen Menschen sagen: „Stell' du Fragen“, „Du musst Verantwortung für dein eigenes Leben, Reden und Handeln übernehmen, ganz persönlich“. Darin sehe ich nicht einen Appell, moralische Regeln einzuhalten, sondern eine Aufforderung zur individuellen Gewissensschärfung.

Inwieweit kann die Kirche dafür konkrete Maßstäbe bereitstellen?

Bei den meisten ethischen Fragen gibt es aus christlicher Sicht ja durchaus verschiedene Positionen. Und selbst wenn man sich im Grundsatz einig ist, werden oft unterschiedliche Akzente gesetzt. Die evangelisch-lutherische Kirche sagt wie die katholische Kirche, dass sie Abtreibung ablehnt. Aber ebenso sagt sie deutlich, dass sie die Frauen achtet, die aus eigenen Gewissensgründen eine andere Entscheidung treffen. Ein solcher Respekt ist aus meiner Sicht für christliche Ethik zentral.

Als Botschafterin des Rates der EKD für das Reformationsjubiläum 2017 setzen Sie sich dafür ein, die Persönlichkeit und das Werk Martin Luthers in der Öffentlichkeit zu vermitteln. Kann der Reformator, im Hinblick auf die von Ihnen angesprochene Aufgabe der Gewissensschärfung, als Vorbild dienen?

Ich denke, in diesem Punkt ist Martin Luther insofern ein Vorbild, als er eine Haltung vertreten hat, die in dem Satz „Hier stehe ich, ich kann nicht anders“ zum Ausdruck kommt. Ob er dies auf dem Reichstag in Worms wörtlich so gesagt hat, wie die Überlieferung kolportiert, sei dahingestellt. Entscheidend ist seine Haltung. Martin Luther hat gesagt: In Glaubens- und Gewissensfragen kann der Mensch niemandem untertan sein, weder dem Papst noch dem Kaiser. In diesen Fragen ist der Mensch grundsätzlich frei. Aber er muss diese Freiheit auch verantwortlich wahrnehmen.

Heute sehen sich die christlichen Kirchen einer Vielfalt von Kulturen und religiösen Einstellungen gegenüber. Liegt darin eine besondere Herausforderung für christliche Ethik?

Das ist sicher eine neue Herausforderung für uns, im Vergleich mit der Reformationszeit vor 500 Jahren. Ich denke aber, dass gerade der Protestantismus keine Angst vor der Vielfalt haben muss, weil er selbst Vielfalt kennt. Aus wissenschaftlichen Studien wissen wir: Wer selbst in seinen Glaubensüberzeugungen ruht, hat auch weniger Angst davor, mit anderen zu sprechen, die andere Überzeugungen haben. Es sind eher die Verunsicherten, die Angst vor dem Fremden haben. Ich finde, es gibt eine kreative Kraft, die in der Differenz liegt. Die Gleichheit ist wesentlich weniger kreativ als die Unterschiedlichkeit.

Welche Rolle spielt heute der Ökumenische Rat der Kirchen, wenn es beispielsweise um internationale Fragen der Ressourcenverteilung oder der Konfliktlösung geht?

Vor 30 Jahren hat der Ökumenische Rat eine große Rolle gespielt, insbesondere bei der Vermittlung im Ost-West-Konflikt und immer wieder auch im Dialog mit den Ländern des Südens. Ich bedauere sehr, dass er an Einfluss und Bedeutung verloren hat, weil er von den Mitgliedskirchen immer weniger als Plattform wahrgenommen und genutzt wird. Nur wenn von den Mitgliedskirchen eine neue Begeisterung für die gemeinsame Arbeit im Ökumenischen Rat ausgehen würde, ließe sich diese Entwicklung umkehren.

Wie schätzen Sie das Verhältnis der evangelisch-lutherischen und der katholischen Kirche zu den christlichen Freikirchen ein? Bei einem Besuch in Ostafrika ist mir vor kurzem die große Zahl freikirchlicher Gemeinden aufgefallen, die dort entstanden sind; zugleich hatte ich den Eindruck, dass rationale Zugänge zu religiösen Fragen dabei oft nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Ist dies auch eine theologische Herausforderung?

Die Kirchen in Europa, vor allem in Westeuropa, sollten es viel stärker positiv sehen, dass sie Glaube und Vernunft durch die Aufklärung hindurch bis heute zusammengehalten haben. Im Kern geht es dabei um theologische Bildung, um gebildete Religion. Nur ein gebildeter Glaube kann auch dem Fundamentalismus widerstehen. In diesem Zusammenhang halte ich es für sehr wichtig, dass theologische Fakultäten bei uns an öffentlichen Universitäten angesiedelt sind und dass Ämter in Kirchen und Gemeinden an eine entsprechende Bildung geknüpft sind. Das ist keineswegs überall selbstverständlich. In den USA beispielsweise besitzt ungefähr nur die Hälfte der in christlichen



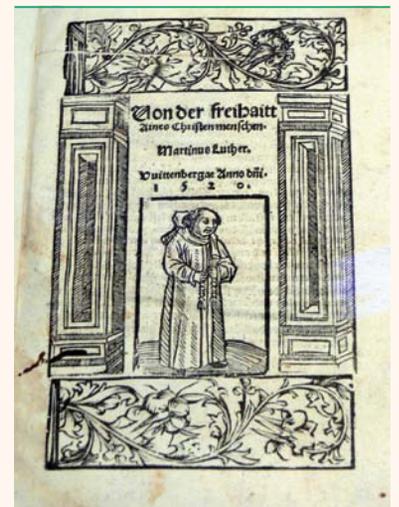
Gemeinden tätigen Pfarrer eine theologische Ausbildung. Die europäischen Kirchen sollten also die Verbindung von Glaube und Vernunft selbstbewusst bejahen und auch in internationale Begegnungen einbringen.

Gibt es Themen, denen sich die Universitäten in Lehre und Forschung verstärkt zuwenden sollten, nicht zuletzt mit Blick auf das Verhältnis von Recht und Moral?

Mir ist wichtig, dass die Geisteswissenschaften insgesamt mehr wertgeschätzt werden. Zurzeit scheint sich das Interesse immer stärker auf die Ingenieur- und die Naturwissenschaften zu konzentrieren. Aber wir brauchen doch auch die Geisteswissenschaften an der öffentlichen Universität, sie sind eine hohe Errungenschaft. Vor wenigen Wochen durfte ich an der Universität Potsdam die Festrede zur Eröffnung des bundesweit ersten Instituts für Jüdische Theologie halten. Eine solche Einrichtung zeigt, wie öffentliche Universitäten den nötigen Raum dafür schaffen, dass sich Glaube mit Wissenschaft auseinandersetzt und wir die Bücher des Glaubens auch historisch-kritisch befragen. So wird auch der Dialog mit anderen gestärkt. Mittlerweile haben wir in Deutschland drei öffentliche Universitäten mit Zentren für islamische Theologie. Es ist für die Religion wichtig, und es ist auch für die Gesellschaft wichtig, dass die Religion auf diese Weise präsent ist und nicht in abgewandte Nischen gerät.

Haben Sie vielen Dank für dieses Gespräch!

Luther auf dem Reichstag in Worms. Kolorierter Holzschnitt von 1557. Bildaufschriften: *Intitulatur libri* (= Die Bücher sollen bei ihren Titeln genannt werden) und *Hier stehe ich, ich kann nicht anders. Gott helfe mir, Amen.*



Martin Luthers Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“. Gedruckt von Jörg Nadler, Nürnberg, 1520. Das Original befindet sich in der Österreichischen Nationalbibliothek. (Foto: Wolfgang Sauber / CC-BY-SA-3.0)



■ MICHAEL GRÜNBERGER

Innovation und Risiko

REGULIERUNG IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN
TECHNOLOGIEERMÖGLICHUNG UND RISIKOMINIMIERUNG

■ Fortschritte in der Biotechnologie lösen nicht selten kontroverse Debatten aus. Hier: „Golden Rice“, eine gentechnisch modifizierte Reissorte. (Foto: International Rice Research Institute (IRRI) / CC-BY-2.0)

Atomkraft, Gentechnik, Kohlendioxidspeicherung unter Tage – das sind drei Beispiele für Techniken, die insbesondere in Deutschland umstritten sind. Einerseits hat ihr Einsatz erhebliches Innovationspotential. Andererseits birgt ihre Verwendung Gefahren und Risiken, deren gegenwärtige und – vor allem – zukünftige Beherrschbarkeit nicht sichergestellt ist. Das ist bei der Benutzung von Atomkraft als Energiequelle hinreichend bekannt.

Ähnliches gilt für die „grüne Gentechnik“. Darunter versteht man die Nutzung gentechnisch veränderter Organismen (gvO) in der Landwirtschaft und in der Lebensmittelindustrie. Mit Hilfe von solchen Organismen können größere Ernteerträge erzielt und die Resistenz von Pflanzen gegen Schädlinge oder Krankheiten erhöht werden. Damit greift die Technik aber – wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) formuliert – „in die elementaren Strukturen des Lebens ein. Die Folgen solcher Eingriffe lassen sich, wenn überhaupt, nur schwer wieder rückgängig machen.“¹ Neben den gesundheitlichen und ökologischen Risiken kann der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen auch zu Nachteilen für die gentechnikfreie Landwirtschaft führen. So hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass ein Imker den Honig, in dem sich zufällig Pollen einer auf dem Nachbargrundstück angebauten gentechnisch manipulierten Maissorte befindet, nicht mehr vertreiben darf.

Etwas weniger bekannt sein dürfte das Carbon Dioxide Capture and Storage-Verfahren (CSS). Stark vereinfacht ausgedrückt handelt es sich um Techniken, die Kohlendioxid an der Erzeugungstelle „abfangen“, zu unterirdischen Speichern transportieren und dort dauerhaft einlagern. Reizvoll an diesem Verfahren ist, dass es verspricht, die Kollision von Kohleverbrennung und Klimaschutz aufzulösen. Das Langzeitverhalten des in den Boden eingeführten Gases ist allerdings noch weitgehend unbekannt. Wir können mit dem Einsatz innovativer Technik zwar ein aktuelles Problem lösen, wir wissen aber nicht, welche zukünftigen Probleme wir uns und den nachfolgenden Generationen damit aufbürden.

EINE ZWEIFACHE AUFGABE FÜR DAS RECHT

Aus diesem Spannungsverhältnis resultiert für das Recht eine zweifache Aufgabe. Zum einen erwar-

tet seine Umwelt, dass es die „Funktionsbedingungen grundlegender Innovationsmechanismen herstellen und stabilisieren soll“ (M. Eifert)². Mindestvoraussetzung dafür ist, dass das Recht Innovationsprozesse in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und in Unternehmen jedenfalls nicht bremst. Diese Erwartung wird vom Recht selbst geschützt. Die Grundrechte der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) sichern im Ausgangspunkt die autonome Entscheidung von Universitäten bzw. Unternehmen, neue Techniken zu entwickeln, zu erproben und einzusetzen.

„WEIL DAS GESETZ DIE FESTLEGUNG DES ZULÄSSIGEN RISIKOS IM KERN AN DIE WISSENSCHAFT DELEGIERT, MACHT ES SICH VON DEREN EIGENRATIONALITÄT ABHÄNGIG. DAS FÜR EINE RISIKOBEWERTUNG VORAUSGESETZTE WISSEN KANN NÄMLICH ERST MIT DEM EINSATZ DER PROBLEMATISCHEN TECHNIKEN GEWONNEN WERDEN.“

Zum anderen muss das Recht permanent mit dem Risiko des Nichtfunktionierens von Technik rechnen. Wir erwarten zwar, dass Technik verlässlich funktioniert. Tatsächlich ist sie „jedoch grundsätzlich unsicher in dem Sinne, dass die Erwartung des Nicht-Funktionierens miterwartet werden muss“ (J. Halfmann)³. Auch diese Erwartung ist verfassungsrechtlich relevant. Den Gesetzgeber trifft eine Verantwortung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG). Zudem folgt aus den Grundrechten eine Pflicht, rechtliche Regelungen zu treffen und diese so auszugestalten, dass bereits die Gefahr von Grundrechtsverletzungen eingedämmt wird. Die Schutzpflicht verlangt nach der Rechtsprechung des BVerfG jedoch nicht, dass die Regelungen mit absoluter Sicherheit jedes Risiko für Leben, Gesundheit oder Eigentum Dritter ausschließen. Damit würde man – so das BVerfG – „die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und [...] weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen“⁴.

RECHTLICHE REGULIERUNGEN ANGESICHTS VON RISIKEN

Das Gericht spricht damit ein klassisches Wissensproblem bei (staatlicher) Regulierung von Technik an. Das heute verfügbare Wissen ist „immer nur

AUTOR



Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU), ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Technikrecht an der Universität Bayreuth.

Annäherungswissen, das nicht volle Gewissheit vermittelt, sondern durch jede neue Erfahrung korrigierbar ist“⁵. Aufgrund des Nichtwissens wird jeder Einsatz innovativer Technik zwangsläufig zur Risikoentscheidung. Damit ist eine Entscheidung gemeint, „die man, wie man voraussehen kann, nachträglich bereuen wird, wenn ein Schadensfall eintritt, den vermeiden zu können man gehofft hatte“ (N. Luhmann)⁶. Von daher lässt sich der Begriff des Risikos so bestimmen: Ein Risiko ist ein künftiger Schaden als Folge einer in der Gegenwart getroffenen Entscheidung, den es – vom heutigen Standpunkt – zu vermeiden gilt. Wie dieser Schaden vorläufig und – beim Eintreten – endgültig unter mehreren Akteuren zu verteilen ist, muss das Recht entscheiden.

Die Risiko-Allokation wird damit zur zentralen Aufgabe der rechtlichen Regulierung von Technik (A. Bora)⁷. Das Recht muss auf mehrere zusammengehörende Fragestellungen angemessene Antworten finden: Beschränkt es sich auf die Abwehr bereits bekannter (konkreter) Gefahren oder will es darüber hinaus auch eine Risikovorsorge treffen?

Das Kernkraftwerk Grohnde an der Weser in Niedersachsen. (sst)



Welche Anforderungen muss das Recht dann an die Vermeidung von nicht ausschließbaren Schäden stellen? Von den einzelnen Kriterien hängt es ab, ob sich das „Risiko einer Unter-, Über- oder sonstigen Fehlregulierung infolge von Fehleinschätzungen und Fehlbewertungen von Innovationen und Innovationsfolgen“ (W. Hoffmann-Riem / S. Fritzsche)⁸ verwirklicht. Welchem Akteur wird das Risiko des Nicht-Funktionierens von Technik vorläufig zugewiesen? Davon zu unterscheiden ist die hier nicht näher behandelte Frage, wer für den schließlich eingetretenen Schaden endgültig verantwortlich ist.

Die erste Frage ist vom Gesetz zugunsten des Vorsorgeprinzips entschieden worden. Sofern wissenschaftliche Aussagen keinen eindeutigen Schluss auf zukünftige Gefahren zulassen, aufgrund einer objektiven wissenschaftlichen Bewertung aber ein berechtigter Grund für Besorgnis existiert, gibt es einen ausreichenden Anlass für die staatliche Regulierung von Technik. Das Gesetz verlangt daher in der Regel, dass die Maßnahmen zu treffen sind, die nach dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ erforderlich sind.⁹ Danach muss „diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird“ (BVerfG)¹⁰. Die gebotene Schadensvorsorge „wird nicht durch den Rahmen des technisch gegenwärtig Machbaren, sondern erst durch den Horizont der jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse begrenzt“ (R. Breuer)¹¹. Das ist ein dynamischer Standard. So ist beispielsweise der Betreiber eines Kohlendioxid-speichers verpflichtet, alle Anlagen für die dauerhafte Speicherung auf einem Stand zu halten, der die nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt dauerhaft sicherstellt (§ 21 Abs. 1 KSpG).

Mit dem gewählten Standard weist das Gesetz das sog. „Restrisiko“ im Interesse der Innovationsförderung vorläufig also Dritten und der Allgemeinheit zu. Allerdings ist der Gesetzgeber in einer wissenschaftlich ungeklärten Situation befugt, die Gefahrenlagen und Risiken eigenständig zu bewerten. Deshalb ist beispielsweise das deutsche Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) auch auf die durch zufällige Auskreuzung entstandenen gentechnisch veränderten Organismen anzuwenden. Ein wissenschaftlich-empirischer Nachweis des realen Gefährdungspotenzials ist nicht notwendig.¹² Weil es sich um nicht beabsichtigte



Das Hydraulic Fracturing – oder kurz: Fracking – ist derzeit ein weltweit diskutiertes Verfahren der Schiefergasgewinnung. Dabei wird eine besondere Flüssigkeit „Fracfluid“ durch ein Bohrloch in tiefe Gesteinsschichten eingepresst. (Foto: Joshua Doubek / CC-BY-SA-3.0)

oder technisch nicht zu vermeidende Vorgänge handelt, weist das Gesetz dieses „Basisrisiko“ im Interesse der umfassenden Risikovorsorge also einem Akteur unabhängig von seiner Innovationsverantwortung zu.

FLEXIBILITÄT UND FÄHIGKEIT ZUR SELBSTREFLEXION

Der Stand von Wissenschaft und Technik erlaubt also den Einsatz von Techniken, bei denen die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Schadens nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen ist. Vorkehrungen, die mit absoluter Sicherheit Risiken für die betroffenen Güter ausschließen, werden nicht verlangt. Das würde auf ein faktisches Verbot innovativer Techniken hinauslaufen. Damit würde sich das Recht selbst widersprechen: Weil das Gesetz die Festlegung des zulässigen Risikos im Kern an die Wissenschaft delegiert, macht es sich von de-

ren Eigenrationalität abhängig. Das für eine Risikobewertung vorausgesetzte Wissen kann nämlich erst mit dem Einsatz der problematischen Techniken gewonnen werden.

Ein Beispiel dafür ist das abgestufte Freigabesystem im Gentechnikrecht. Dort wird zwischen den gentechnischen Arbeiten in geschlossenen Systemen, der Freisetzung und dem Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen differenziert. Das deutsche Gesetz zur Regelung der Gentechnik senkt die Anforderungen an die jeweilige Tätigkeit von Schritt zu Schritt, weil es an das auf vorangegangener Stufe erworbene Wissen anknüpfen kann. Das Recht muss sich also auf „eine Logik des Experimentierens einstellen, die Mangel an Gewissheit durch Flexibilität und die Fähigkeit zur Selbstrevision kompensiert“ (K-H. Ladeur)¹³. Zukunftsfähig ist damit ein Regulierungsansatz, der das Vorsorgeprinzip mit Innovationsförderung verbindet.

1 BVerfG, Urt. v. 24.11.2010, 1 BvF 2/05, Rn. 135.

2 in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationsfördernde Regulierung, 2009, 11, 13.

3 in: Schulte/Schröder, Handbuch des Technikrechts, 2. Aufl., 2011, 93, 98.

4 BVerfG, Beschl. v. 8.8.1978, 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89 (143) - Kalkar I.

5 BVerfG (Fn. 5).

6 Soziologie des Risikos, 1991, 19.

7 in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationsfördernde Regulierung, 2009, 24, 33.

8 in: Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationsverantwortung, 2009, 11, 15.

9 siehe § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG; § 6 Abs. 2 S. 1 GenTG; § 13 Abs. 1 Nr. 4 KSPG; § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHG

10 BVerfG (Fn. 5), S. 136.

11 NVwZ 1988, 104, 108.

12 BVerfG (Fn. 2), Rn. 142.

13 BB 1993, 1303, 1305 f.

HERAUSFORDERUNGEN

■ MARTIN LESCHKE

Korruption – ein gesellschaftliches Übel

ANTI-KORRUPTION ALS
DAUERAUFGABE FÜR STAAT
UND ZIVILGESELLSCHAFT

■ Korruption untergräbt den Leistungswettbewerb und lässt das Vertrauen in den Rechtsstaat schwinden. (sst)

Korruption wird üblicherweise als ein gesamtwirtschaftliches Übel angesehen. Die bekannte Nicht-Regierungsorganisation „Transparency International“ definiert Korruption als „Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“. Nahezu alle Studien zu den Wirkungen von Korruption betonen, dass Korruption nicht nur kurzfristige materielle Schäden verursacht, sondern in der langen Frist das rechtsstaatliche und moralische Fundament einer Gesellschaft zerstört. „Korruption“ geht auf den lateinischen Begriff „corruptus“ zurück, was auf Deutsch „bestochen“ bedeutet. Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter Korruption mithin Bestechung, wobei diese Bestechung nicht nur in Geldzuwendungen bestehen muss, sondern alle möglichen illegitimen Vergünstigungen umfasst.

STRUKTUR UND FOLGEN VON KORRUPTION

Bezüglich des „Korruptionsvertrags“ unterscheidet man verschiedene Akteure. Die direkte Übereinkunft hinsichtlich Leistung und Bestechungszuwendung erzielen ein Agent, z.B. ein Verwaltungsangestellter, und ein Klient, z.B. ein Firmenvertreter. Der Klient (Firmenvertreter) möchte beispielsweise den Zuschlag für einen ausgeschriebenen Auftrag, hat aber die Befürchtung, dass andere Firmen bessere Angebote abgeben. Daher entscheidet er sich, den Zuschlag mithilfe von Bestechung zu erlangen. Der Agent (Verwaltungsangestellte) erkennt, dass er durch das illegitime – und in Rechtsstaaten zudem illegale – Geschäft ein beträchtliches Zusatzeinkommen erzielen kann. Das ist für ihn der Anreiz, auf das Geschäft einzugehen. Gewinnträchtig für den Agenten und den Klienten sind solche Schmiergeldgeschäfte jedoch nur dann, wenn unbeteiligte Vorgesetzte (sogenannte Prinzipale) das illegale Treiben nicht entdecken. Die Abbildung rechts zeigt das Korruptionsgeschäft grafisch.

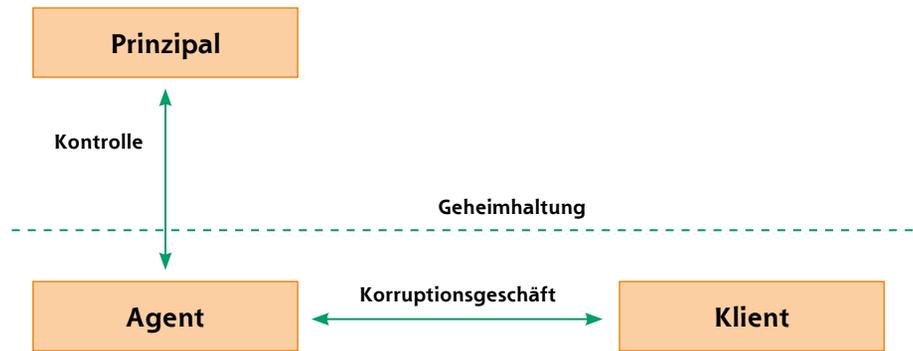
Die negativen Folgen solcher Korruptionsgeschäfte sind vielfältig. Der Leistungswettbewerb wird untergraben, die Qualität der Leistungen nimmt ab, was sogar negative Folgen für Leib und Leben haben kann, wenn beispielsweise Standards (beim Bau) missachtet werden. So stürzen in Erdbebengebieten immer wieder selbst bei kleineren Erdstößen Häuser ein, die angeblich erdbebensicher gebaut wurden, oder es verbreiten sich Brände in Großgebäuden, obwohl angeblich brandschutzsichere Dämmmaterialien verwendet wurden. Über

solche unerwünschten Folgen hinaus besteht der negative gesamtwirtschaftliche Effekt einer um sich greifenden Korruption darin, dass durch die Untergrabung des Leistungswettbewerbs das Wachstum zurückgeht und die Arbeitslosigkeit zunimmt. Länder mit sehr hoher (wahrgenommener) Korruption sind arme Länder und haben es schwer, einen fairen Leistungswettbewerb, der Innovationen hervorbringt, zu etablieren. Empirische Untersuchungen belegen dies deutlich. Zudem schwindet das Vertrauen in den Rechtsstaat und die demokratische Ordnung.

Tritt Korruption in verschiedenen Bereichen spontan und gelegentlich auf, so spricht man von „situativer Korruption“. Werden allerdings Strukturen für die Geheimhaltung und für den reibungslosen Ablauf von Korruption gebildet, so spricht man von „struktureller Korruption“. Diese ist besonders hartnäckig und gesellschaftlich gefährlich, wenn sie dauerhaft auftritt und auf der Basis von Netzwerken stattfindet. Man spricht in solchen Fällen von „Netzwerkkorruption“.

**KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG:
RECHTSSTAAT UND ZIVILGESELLSCHAFTLICHES
ENGAGEMENT**

Der systematische Ort der Korruptionsbekämpfung ist zuerst einmal der Rechtsstaat. Eine geeignete Gesetzgebung zur Unterbindung der Korruption darf sich allerdings nicht darauf beschränken, Korruption unter Strafe zu stellen. Es müssen auch Instrumente verankert werden, um die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Korruption zu erhöhen. Die



in der oben präsentierten Abbildung eingezeichnete Geheimhaltungslinie muss durchbrochen werden. Eine einfache Möglichkeit, die effektive Korruptionsbekämpfung voranzutreiben, besteht darin, die Anreize für Organisationen, gegen Korruption aktiv vorzugehen, zu verbessern. So könnte man mittels des staatlichen Rechts festlegen, dass jedes Unternehmen und jede größere Organisation verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen zur präventiven Verhinderung von Korruption zu verankern. Tritt nun in Unternehmen bzw. Großorganisationen ein Korruptionsfall auf, so trägt die Organisation immer eine Mitschuld (und erhält eine Strafe), sofern bestimmte Standardmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung (Verankerung von Verhaltenskodizes, „Whistleblower“-Systeme, Einsetzung von Compliance-Beauftragten u.a.) nicht verankert wurden.

Rechtsstaatliche Strafmaßnahmen alleine werden aber nicht ausreichen, um die Korruption an ihrer Verbreitung zu hindern oder sie ggf. einzudämmen. Die hier vertretene These ist, dass letztlich die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Gesamtheit verstehen müssen, dass Korruption kein „Kavaliersdelikt“ ist, sondern ein Übel darstellt, das bekämpft werden muss. Ein solches Einsehen stärkt die Moral, und das hat zwei positive Resultate zur Folge: Wer diese Zusammenhänge verstanden hat, ist zum einen weniger empfänglich für situative Korruptionsgelegenheiten – und hilft zum anderen mit, Korruptionsdelikte aufzudecken, wenn sich die Gelegenheit ergibt. Das in der Zivilgesellschaft verbreitete Engagement und die moralischen Standards, an denen es sich orientiert, sind somit ein wichtiger Bestandteil der Korruptionsprävention und -bekämpfung.

KORRUPTIONSANFÄLLIGKEIT IN VERWALTUNG UND POLITIK

Ein weiteres Problem stellt die Korruptionsanfälligkeit derjenigen dar, die im Staat Verantwor-

tung tragen. Korruptionsdelikte gibt es nicht nur in der ausführenden Verwaltung, sondern auch bei denjenigen, die in politische Ämter gewählt oder zu Richtern ernannt wurden. Eine Korruptionsanfälligkeit in Teilbereichen des Staates selbst ist besonders prekär, weil hier der Prinzipal (siehe Grafik S. 57), der eigentlich Korruption verhindern soll, selbst zum Problemfall wird. Welche Vorkehrungen sind gegen dieses Problem zu treffen? Rechtlich muss natürlich auch in diesem Bereich Korruption unter Strafe gestellt werden. So wird in Deutschland z.B. die Abgeordnetenbestechung ausdrücklich geahndet (§ 108e StGB). Allerdings gilt diese Regelung als recht weich, weil korruptes Verhalten von Abgeordneten im Vor- und Umfeld von Abstimmungen nicht erfasst wird, eben-

so wenig wie korrupte Lobbyarbeit.



Dies einsehend hat die deutsche Regierung die UN-Konvention gegen Korruption bereits im Jahr 2003 unterzeichnet. Die Ratifizierung durch das deutsche Parlament und die damit notwendigen Verschärfungen der deutschen Politiker-Anti-Korruptionsregelungen wurden allerdings erst einmal nicht in Angriff genommen. Allerdings hat der Bundestag einem Gesetzgebungsvorschlag der Großen Koalition (CDU/CSU/SPD) zur Verschärfung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung am 21. Februar 2014 zugestimmt. Von der Neuregelung wird nun jedwede Handlung in Wahrnehmung des Mandats erfasst. Auch werden zukünftig immaterielle Vorteile und Zuwendungen an Dritte einbezogen. Transparency International begrüßt dies ausdrücklich, kritisiert allerdings auch, dass der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299

AUTOR



Prof. Dr. Martin Leschke ist
Inhaber des Lehrstuhls für
Institutionenökonomik an der Uni-
versität Bayreuth

StGB) nicht in den Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestandes aufgenommen wurde.

Dies zeigt: Wer ein politisches Amt innehat, ist nicht immer (sofort) gewillt, sich denselben Regelungen zur Bekämpfung von Korruption zu unterwerfen, die für private Akteure gelten. Bisweilen scheint in der ‚politischen Klasse‘ die Auffassung zu herrschen, gewählte Volksvertreter stünden über solchen Regelungen. Folglich müssen alle Mitglieder des Gemeinwesens diesbezüglich stets sensibilisiert sein und ein wirksames Korruptionsrecht einfordern, das die in politischen Ämtern begangenen Korruptionsdelikte mit einbezieht. Doch auch hier reicht die Forderung nach rechtlichen Regelungen nicht aus. Transparenz bei politischen Entscheidungen muss ebenso eingefordert werden, sonst hat man kaum Möglichkeiten, Fälle politischer Korruption aufzudecken.

UNABDINGBAR: EINE MORAL DER ANTI-KORRUPTION

Doch sind die Bürgerinnen und Bürger nicht mit der Aufgabe, sich bei der Korruptionsbekämpfung aktiv einzubringen, überfordert? Die naheliegende Antwort wäre sicherlich „ja“. Doch dabei wird übersehen, dass sie sich erfolgreich selbst organisieren können, um bestimmte gesellschaftliche Übel (hier Korruption) effektiver zu bekämpfen. Ein in diesem Sinne extrem erfolgreiches Projekt war die Gründung der schon erwähnten Nicht-Regierungsorganisation „Transparency International“ durch den ehemaligen Weltbank-Manager Peter Eigen im Jahr 1993 (weil die Weltbank selbst nicht gewillt war, sich stärker für Korruptionsbekämpfung einzusetzen). Transparency International veröffentlicht nicht nur Länderindikatoren zur Ver-

breitung der Korruption (darunter den bekannten „Corruption Perception Index“) und deckt Korruptionsfälle auf, sondern unterstützt darüber hinaus Staaten, ihr Korruptionsrecht zu verbessern, und hilft den im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen, sich wirksam an vereinbarte Anti-Korruptions-Kodizes zu halten.

„RECHTSSTAATLICHE STRAFMASSNAHMEN ALLEINE WERDEN [...] NICHT AUSREICHEN, UM DIE KORRUPTION AN IHRER VERBREITUNG ZU HINDERN ODER SIE GGF. EINZUDÄMMEN.“

Doch auch eine solche Nicht-Regierungsorganisation kann nur erfolgreich arbeiten, wenn sie in der Zivilgesellschaft auf engagierte Unterstützung trifft. Denn zum einen benötigt Transparency International freiwillige Unterstützung in vielen Bereichen. Und zum anderen ist auch diese Organisation stets der latenten Gefahr ausgesetzt, Korruption mit zweierlei Maß zu messen und zu bekämpfen. Denn viele Großsponsoren sind Unternehmen, die vielleicht auch mal darauf drängen, den bei ihnen gefundenen Korruptionsfall nicht an die große Glocke zu hängen.

Insofern kommt man immer wieder zu dem Schluss, dass rechtsstaatliche und zivilgesellschaftliche Anti-Korruptionsmaßnahmen, die von Nicht-Regierungsorganisationen getragen werden, letztlich nur Erfolg haben können, wenn die Bürgerinnen und Bürger dies aktiv mit unterstützen. Insofern ist die Verbreitung einer Moral der Anti-Korruption genauso wichtig wie rechtliche oder vertragliche Vorkehrungen gegen die Verbreitung von Korruption.

LINKTIPPS

- Transparency International: www.transparency.de
- Bundeszentrale für politische Bildung, Aus Politik und Zeitgeschichte 12.01.2009, Korruption: www.bpb.de/system/files/pdf/GIS2H3.pdf
- Wikipedia: de.wikipedia.org/wiki/Korruption



Die 2011 gegründete Internationale Anti-Korruptionsakademie (IACA) mit Sitz in Laxenburg bei Wien ist ein Kompetenzzentrum für die weltweite Korruptionsbekämpfung. Sie arbeitet eng mit Organisationen der Vereinten Nationen zusammen. (Foto: Stefano Kro / CC-BY-SA-3.0)



ALEXANDER BRINK
ANNE FRIES

Wirtschaft und Moral

UNTERNEHMEN ERKENNEN DIE
GESCHÄFTSPOTENZIALE UNTERNEHMERISCHER VERANTWORTUNG

Unternehmerische Verantwortung ist ein wichtiges Thema in den Studiengängen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth. (Foto: Andreas Gaube)

DER CORPORATE RESPONSIBILITY INDEX CRI 2013

Die Bertelsmann Stiftung hat in Kooperation mit der Universität Bayreuth und der concern GmbH die bisher umfangreichste Studie zum CR-Management deutscher Unternehmen veröffentlicht.

Nach dem aktuellen Verständnis der Europäischen Union sind Unternehmen verantwortlich für die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Gesellschaft. Corporate Responsibility (CR) steht damit für verantwortliches unternehmerisches Handeln in den operativen und strategischen Kernprozessen des Unternehmens, d.h. entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette. Noch vor wenigen Jahren wurde von Unternehmen in erster Linie erwartet, unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften qualitativ hochwertige und sichere Produkte zu produzieren, am Markt möglichst langfristig erfolgreich zu sein und auf dieser Basis sichere Arbeitsplätze zu schaffen. Heute sind Unternehmen zunehmend gefordert, Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft zu übernehmen und sich darüber hinaus an der Lösung der ökologischen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit zu beteiligen. Während einige Unternehmen lediglich Versprechen in Hochglanzbroschüren oder auf Internetseiten formulieren, managen andere das Thema „Unternehmerische Verantwortung“ hochprofessionell und werden als attraktive Arbeitgeber wahrgenommen. Die Besten unter ihnen erkennen und realisieren durch die Übernahme unternehmerischer Verantwortung neue Geschäftspotenziale.

Der Corporate Responsibility Index CRI 2013 der Bertelsmann Stiftung untersucht vor diesem Hintergrund erstmals die relevanten Erfolgsfaktoren unternehmerischer Verantwortung. Der CRI 2013 gibt Aufschluss darüber, welche Maßnahmen für das erfolgreiche CR-Management relevant sind. Damit unterstützen die Ergebnisse die Strategiekonzeption und die Umsetzung von CR. Zusätzlich ermöglicht der CRI ein Benchmarking der eigenen CR-Leistung im Vergleich zu den Leistungen der Wettbewerber in einer Branche und im Vergleich zu den „CR-Champions“ der Stichprobe, d. h. den besten 10 Prozent der befragten Unternehmen. Durch ein umfangreiches Workshop-Angebot wird zudem eine Plattform zum Austausch von Erfahrungen und Best Practices im Kreis der teilnehmenden Unternehmen bereitgestellt. Mit dem CRI wird ein Mess- und Steuerungsinstrument geschaffen, das die Qualität der Umsetzung von CR im Unternehmen abbildet.

Für den Corporate Responsibility Index CRI 2013 wurden 169 Unternehmen umfassend zu ihrem CR-Management befragt. Die Stichprobe umfasst sowohl Großunternehmen als auch mittelständische Unternehmen verschiedener Branchen. Der CRI 2013 basiert auf den Vorerfahrungen der Studie „Unternehmerische Verantwortung in der Praxis 2010“ der concern GmbH und der Universität Bayreuth mit Datensätzen von über 150 Unternehmen.

ELEMENTE UND GESTALTUNGSDIMENSIONEN VON CR-MANAGEMENT

Erfolgreiches CR-Management setzt die Kenntnis der relevanten Hebel und Erfolgsfaktoren entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens voraus. Unternehmen, die CR erfolgreich in der gesamten Wertschöpfungskette managen, verfügen in aller Regel über ein gut organisiertes CR-Management.

Der Aufbau eines CR-Managements im Unternehmen umfasst verschiedene *Elemente* und *Gestaltungsdimensionen*, die je nach Unternehmen und Anspruchsniveau unterschiedlich ausgestaltet werden können. CR erfordert wie jede andere Managementaufgabe eine Steuerung im Rahmen der Elemente

- Strategieentwicklung und Zieldefinition
- Organisations- und Governancestruktur
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen
- Messung der Ergebnisse
- Kommunikation



Der Corporate Responsibility Index CRI 2013 zeigt: Das Bewusstsein für unternehmerische Verantwortung ist heute in vielen Unternehmen vorhanden. (sst)

LINKTIPP

- Der CRI 2013 im Internet: www.cr-index.de

Der Corporate Responsibility Index CRI 2013

ist die bisher umfangreichste Studie zum CR-Management deutscher Unternehmen. Sie wurde durchgeführt von der Bertelsmann Stiftung in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Dr. Alexander Brink an der Universität Bayreuth (Philosophy & Economics) und der concern GmbH in Köln. concern ist eine auf Corporate Responsibility-Management spezialisierte Beratungsgesellschaft und ein Spin-Off des interdisziplinären Philosophy & Economics-Studiengangs an der Universität Bayreuth.

Die Inhalte der Befragung wurden an diesen Gestaltungsdimensionen ausgerichtet. Damit ist gewährleistet, dass alle relevanten Facetten des CR-Managements berücksichtigt werden.

Elemente von CR-Management	Gestaltungsdimensionen von CR-Management
Strategieentwicklung und Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Integration von CR in die Gesamtstrategie des Unternehmens ■ Einbindung verschiedener Stakeholder-Gruppen ■ Identifikation relevanter CR-Handlungsfelder und -themen ■ Definition von Zielen
Governance & Organisation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterstützung durch das Top-Management ■ Organisatorische Verankerung von CR im Unternehmen ■ Budget und Durchgriffsrechte ■ Vergütungsrelevanz von CR ■ Wertekultur und Verhaltenskodizes ■ Einsatz von CR-Management-Systemen
CR-Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berücksichtigung von CR in der gesamten Wertschöpfungskette ■ Einsatz von CR-Instrumenten entlang der Wertschöpfungskette ■ Maßnahmen zur Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ■ Maßnahmen zum Umweltschutz
Messung	<ul style="list-style-type: none"> ■ CR-Ergebnismessung in allen drei Nachhaltigkeitsdimensionen (betriebswirtschaftlich, ökologisch, gesellschaftlich) ■ Einbettung von CR-Kennzahlen in das eigene Controlling
CR-Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur externen CR-Kommunikation ■ Maßnahmen zur internen CR-Kommunikation

KERNERGEBNISSE DES CRI 2013

Die Kernergebnisse des CRI 2013 zeigen, dass vier Gestaltungsdimensionen entscheidend für den Erfolg von CR-Management sind: **(1)** die Unterstützung durch das Top-Management, **(2)** eine gelebte Wertekultur im Unternehmen, **(3)** die Integration von CR in die Wertschöpfungskette und **(4)** die Wirkungsmessung von CR.

**„EINE LEBENDIGE WERTEKULTUR IST EIN WESENTLICHER
ERFOLGSFAKTOR ZUR IMPLEMENTIERUNG VON
CR IM GESAMTEN UNTERNEHMEN.“**

- (1)** Die Akzeptanz für CR im Top-Management der meisten Unternehmen ist bereits sehr hoch, und das Thema ist auch organisatorisch in den obersten Führungsetagen angekommen. Bei der Hälfte der teilnehmenden Unternehmen ist CR Teil der Funktionsbeschreibung des Top-Managements. Die *Unterstützung durch den Vorstand* wurde als einer der wichtigsten Kertreiber für erfolgreiches CR-Management identifiziert. Unternehmen mit starker Vorstandsunterstützung erzielten im CRI 2013 in allen wesentlichen Aspekten des CR-Managements bessere Ergebnisse.
- (2)** Eine *lebendige Wertekultur* ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor zur Implementierung von CR im gesamten Unternehmen. In einer lebendigen Wertekultur kennen Mitarbeiter die Unternehmenswerte, der Vorstand und die Führungskräfte leben die Unternehmenswerte vor, Mitarbeiter identifizieren sich mit Unternehmenswerten und setzen diese in ihrer täglichen Arbeit um. Familienunternehmen sind Vorreiter im Bereich Werteorientierung: Werte werden signifikant besser gelebt, besonders von Führungskräften. Werden Werte im Unternehmen in wesentlichen Bereichen gelebt, so ist auch die Implementierung von CR in die Wertschöpfungskette weiter vorangeschritten.
- (3)** Gerade bei der Implementierung von CR in allen Bereichen der Wertschöpfungskette zeigt sich, dass noch erhebliches Verbesserungspotenzial bei vielen Unternehmen besteht. Nur wenige tiefgreifende Maßnahmen werden entlang der Wertschöpfungskette umgesetzt. Deutlich weniger als 50 Prozent der teilnehmenden Unternehmen geben an, dass CR-Aktivitäten in viele Geschäftsprozesse integriert sind und dass CR-Themen in der Risikobewertung von wichtigen Unternehmensentscheidungen berücksichtigt werden.
- (4)** Eine wesentliche Herausforderung ist für viele Unternehmen die *Entwicklung eines Ziel- und entsprechenden Kennzahlensystems für CR-Maßnahmen*. 34 Prozent der Unternehmen messen Ergebnisse ihrer CR-Aktivitäten bisher überhaupt nicht. Die Definition der Indikatoren, Bereitstellung der Daten, Integration in das Unternehmenscontrolling und Einsatz als Steuerungsinstrument sind in vielen Unternehmen nicht hinreichend gelöst. Der Aufwand lohnt sich, da die Messung zu



Transparenz führt und CR-Erfolge erst sichtbar macht. Es besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen Messung und erfolgreicher Umsetzung von Maßnahmen.

„DIE AKZEPTANZ FÜR CR IM TOP-MANAGEMENT DER MEISTEN UNTERNEHMEN IST BEREITS SEHR HOCH.“

Insgesamt ist die Qualität der Umsetzung entlang der Elemente des CR-Managements unter den teilnehmenden Unternehmen noch sehr divers: Neben dem „Starter“, der sich gerade am Anfang seines CR-Managements befindet, gibt es ein breites Mittelfeld, das nur in einigen Bereichen Maßnahmen umsetzt und das Thema dementsprechend eher punktuell angeht, sowie einige „Champions“, die das Thema strategisch betrachten und die Geschäftspotenziale nutzen.

BLICK IN DIE ZUKUNFT

Der Vergleich mit den Unternehmen, die im CRI 2013 am besten abgeschnitten haben, zeigt, dass in allen Dimensionen des CR-Managements für Unternehmen Chancen zur Optimierung liegen:

- Eine **CR-Strategie** ist eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiches CR-Management und sollte in die Gesamtstrategie des Unternehmens eingebettet werden. Aufgrund der Querschnittsfunktion von CR erfordert das Thema die laufende Steuerung durch die Unternehmensleitung.
- **Ziele** und **Kennzahlen** sind für die CR-Steuerung unverzichtbar. Unternehmen, die sich damit umfassend beschäftigen, tendieren mittlerweile zu einer Konzentration auf das Wesentliche. Die ist für die Unternehmenssteuerung zielführend.

- **CR-Reporting** gehört für viele Großunternehmen bereits zum Standard. Kleinere Unternehmen können den Aufwand nicht leisten. Für Großunternehmen und KMUs liegt eine besondere Herausforderung darin, die Inhalte der Berichterstattung so zu gestalten, dass sie nicht nur den externen Rahmenbedingungen des CR-Reportings genügen, sondern auch für die interne CR-Steuerung essentiell sind.

- Der **CR-Handlungsrahmen** und die Materialität sind weiter zu konkretisieren. Welche CR-Themen werden als besonders relevant erachtet und welche konkreten Maßnahmen werden zugeordnet? Jede Maßnahme sollte mit Zielen versehen werden.

- Es gibt zahlreiche **Best Practice-Beispiele**, und das Interesse an einem Austausch zwischen Unternehmen ist weiterhin sehr hoch. Dies gilt auch für einen branchenübergreifenden Dialog zwischen Unternehmen, der neue Impulse ermöglicht.

- Die **CR-Kommunikation** sollte externe Stakeholder besser berücksichtigen und auf eine breitere Wahrnehmung abzielen, um die gewünschte Wirkung als Differenzierungsmerkmal erreichen zu können.

Zukünftig wird der CRI alle zwei Jahre erhoben. Damit ist der Index auf Kontinuität angelegt und ermöglicht Zeitreihenvergleiche sowie das Aufzeigen relevanter Entwicklungen und Trends im CR-Management. In den Jahren zwischen den Erhebungen werden für die teilnehmenden Unternehmen individuelles Feedback und ein Peer-to-Peer-Erfahrungsaustausch angeboten. Somit steht erstmals ein aussagekräftiges, praxisorientiertes und auf Dauer angelegtes Benchmarking-Instrument für CR in Deutschland zur Verfügung.

Teammeeting in einem Unternehmen zum internen Recycling. (sst)

AUTOREN



Prof. Dr. Dr. Alexander Brink ist Professor für Wirtschafts- und Unternehmensethik an der Universität Bayreuth und Ständiger Gastprofessor für Corporate Governance & Philosophie am Reinhard-Mohn-Institut der Privaten Universität Witten/Herdecke.



Dr. Anne Fries ist geschäftsführende Partnerin bei concern. Sie ist Autorin verschiedener Publikationen zu CR und wurde 2012 mit dem Wissenschaftspreis des Deutschen Marketing-Verbands ausgezeichnet.



■ JOCHEN SIGLOCH

Steuermoral

NEHMEN IST SELIGER DENN GEBEN!

■ Staatliche Fehlplanungen und politisch umstrittene Finanzentscheidungen tragen dazu bei, die Steuermoral in der Bevölkerung zu untergraben. Bild: Unterhalb der Flugbrücken des verwaisten Flughafens Berlin-Brandenburg / BER (Foto: Muns, CC-BY-3.0)

„**O** tempora, o mores“ – so beklagte schon Cicero im antiken Rom den Verfall der Sitten.¹ Heute beherrscht eine aufgeregte Debatte über den Verfall der Steuermoral die Medien. Im Vordergrund stehen dabei spektakuläre Fälle der Steuerhinterziehung von wohl beleumundeten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Als möglicher Steuersünder steht nur der Steuerbürger am Pranger, die anderen Akteure im Steuerwesen bleiben im Dunkel.

ADRESSATEN DER STEUERMORAL

Aus dem lateinischen „mores = Sitten, Gebräuche“ leitet sich der Begriff „Moral“ ab. Moral – so lautet ein plausibel erscheinender Definitionsvorschlag – ist ein „aus kultureller und religiöser Erfahrung gebildetes Regelsystem bestimmter Normen und Wertvorstellungen, die überindividuell als Maßstab des Verhaltens gegenüber dem Mitmenschen und zu sich selbst gelten.“² Angewandt auf das Gebiet des Steuerwesens spricht man von Steuer- oder Besteuerungsmoral, synonym wird auch der Begriff Steuerethik verwendet.

Öffentliche Forderungen nach steuermoralischem Verhalten richten sich oftmals einseitig nur an die Steuerbürger. Doch es sind alle im Steuerwesen handelnden Akteure (vgl. Abb. 1), die in einem modernen Staat die Steuermoral prägen: die Steuerbürger, aber ebenso auch der Gesetzgeber, die Finanzrechtsprechung und die Finanzverwaltung. Diese Akteure stehen gemeinsam in der Verantwortung.³

STEUERBÜRGER UND STEUERMORAL

Gegenwärtige Debatten über die Moral der Steuerbürger greifen oft auch insofern zu kurz, als sie den Eindruck erzeugen, Steuervermeidung sei in jedem Fall gesetzwidrig. Doch Steuervermeidung kann in verschiedenen Formen auftreten (vgl. Abb. 2). Zunächst gibt es Möglichkeiten der *legalen Steuervermeidung*: Wer wirtschaftliches Handeln unterlässt, erfüllt auch keine gesetzlichen Steuertatbestände, an die das Gesetz die Steuer knüpft. Wer wirtschaftliche Handlungen ausführt, kann diese auf legale Weise so gestalten, dass eine Besteuerung mangels Realisierung gesetzlicher Tatbestände nicht eingreift oder gesetzliche Tatbestände mit erheblich geringerer Steuerbelastung realisiert werden. Der eher seltene Fall der *Steuerumgehung*

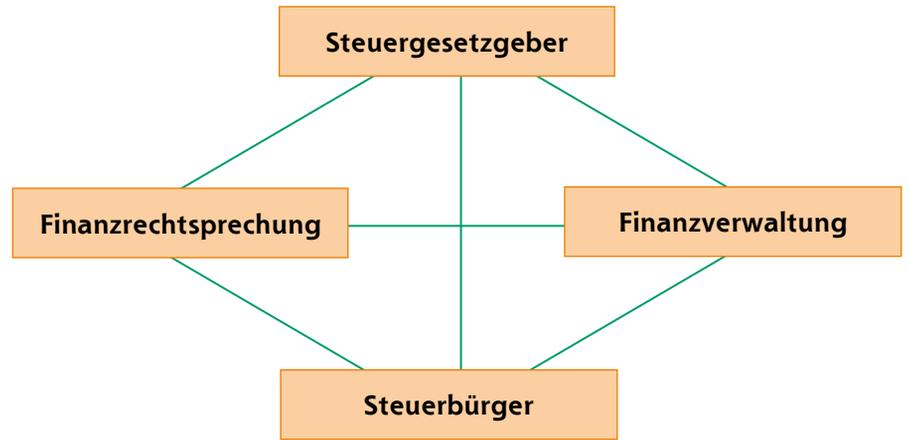


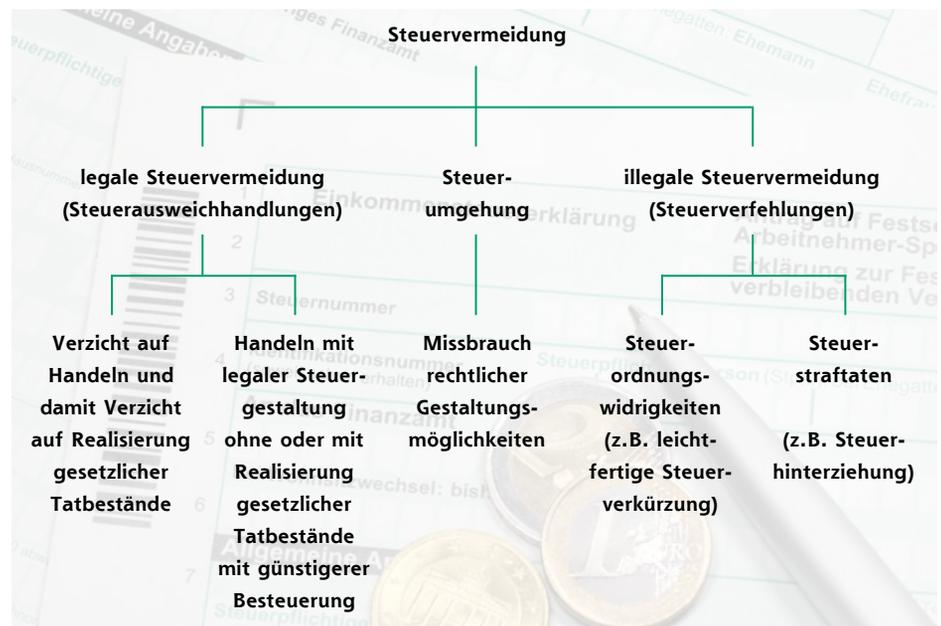
Abb. 1: Die Akteure im Steuerwesen.

liegt vor, wenn „unübliche“ Umweggestaltungen zur Steuerminderung gewählt werden. *Illegale Steuervermeidung* im Wege der Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung ist unzulässig. Sie wird als moralisch verwerflich angesehen – aber das gilt nicht selten auch für die Steuerumgehung und die legalen Steuergestaltungen.

Wohl zu Recht lobt der Präsident des Bundesfinanzhofs die Steuermoral der Deutschen.⁴ Gleichwohl wird niemand bestreiten, dass an unserem Gemeinwesen auch Menschen mit ausgeprägtem Egoismus oder krankhafter Egomanie teilnehmen, denen der Gedanke, dem Gemeinwesen das Seine zu geben, gänzlich fremd ist. Diese Zeitgenossen verweisen gerne auf

- die mangelnde Mitbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Ausgestaltung von Steuern,
- den unersättlichen „Einnahmenhunger“ der Steuereinnahmer und
- deren erwiesene Unfähigkeit im effizienten Umgang mit Steuereinnahmen.

Abb. 2: Legale und illegale Formen der Steuervermeidung.



AUTOR



Prof. em. Dr. Jochen Sigloch war von 1978 bis 2013 Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung an der Universität Bayreuth.

Auch Menschen mit durchaus steuerehrlicher Einstellung finden sich bisweilen unbeabsichtigt auf steuerlichen Abwegen. Die Gründe sind dabei vielfältig:

- (1) Gesetze und andere Rechtsmaterialien sind oft so formuliert, dass man sich über ihre „Unverständlichkeit“ beklagt.
- (2) Regelungen zu Alltagssachverhalten, z.B. der Beschäftigung einer Haushaltshilfe, sind in vielen Fällen unnötig kompliziert. Sie erwachsen aus dem verständlichen Bemühen der Behörden, den Vollzug fehlersicher und kontrollierbar zu machen; doch es wird übersehen, dass Überforderung im formalen Prozedere nicht selten zur Nichtbefolgung der Regeln führt.
- (3) Ein hypertropher Regelungsaktionismus trägt mit permanenten Rechtsänderungen dazu bei, dass auch dem um Steuerehrlichkeit Bemühten die aktuell geltende Rechtslage nicht immer bekannt ist.⁵
- (4) Schließlich kommt es nicht selten vor, dass beauftragte Vermögensverwalter ihre Pflicht verletzen, über die vom verwalteten Vermögen ausgelösten steuerlichen Sachverhalte zu informieren.

Wie kann ein auf steuerlichen Abwegen wandelnde Bürger auf den Pfad der steuerlichen Tugend (zurück)geführt werden? Als Instrumente stehen neben der Selbstanzeige gestufte Sanktionen bei Steuerverletzungen und positive Anreize⁶ bei steuerlichem Verhalten zur Verfügung. Die Androhung von Sanktionen ist dabei umso wirksamer, je höher die Entdeckungsgefahr von Steuerverfehlungen und deren negative soziale Folgen eingeschätzt werden. Grundsätzlich ist darüber hinaus zu bedenken, dass Mitwirkungsrechte der Steuerbürger die Steuerzahlungsbereitschaft deutlich erhöhen können. Dies belegen empirische Untersuchungen vor allem in der Schweiz mit kantonaler Steuerzuständigkeit.⁷

GESETZGEBER UND STEUERMORAL

Zu Recht betont der amtierende Bundesfinanzminister, dass Steuermoral eine Frage der Steuergerechtigkeit sei. Wohl wahr, aber wie ist es in Deutschland darum bestellt? Versteht man unter Steuergerechtigkeit die gleichmäßige Verteilung der Steuerlast auf die Bürger, wobei eine gleichmäßige Belastung dem Leistungsfähigeren nicht nur absolut, sondern auch relativ höhere Steuer-

traglasten zumuten kann (Progression), dann offenbar ein Blick auf die Realität zentrale Mängel:

- (1) Die zunehmende Systemlosigkeit der Steuerrechtsordnung macht sie zunehmend unglaubwürdig und untergräbt ihre Akzeptanz. Eine wesentliche Ursache hierfür ist die historisch eher zufällige Einführung zweier unterschiedlicher Einkommensbegriffe. Allein dieser Dualismus⁸ hat, insbesondere im Bereich der gestaltungsoffenen privaten Kapitalanlagen, eine Flutwelle an Steuersparmodellen mit immer neuen Gegenreaktionen des Gesetzgebers ausgelöst. So wurde eine beispiellose Komplizierungsspirale des Steuerrechts in Gang gesetzt.⁹
- (2) Dass Sondersteuern – wie etwa die Gewerbesteuer – steuerliche Ungleichbehandlungen bewirken und damit Steuerausweichhandlungen auslösen, ist bekannt. Wenn als Abhilfe für Personenunternehmen Entlastung von der gewerbsteuerlichen Sonderbelastung gewährt werden soll, warum muss dann die entsprechende Entlastungsvorschrift des § 35 EStG so kryptisch formuliert werden, dass niemand so recht den Sinn versteht und wirtschaftlich schwächere Steuerzahler im Ergebnis benachteiligt werden?
- (3) Tritt die steuerlich unerwünschte Ungleichbehandlung der Eigen- und Fremdfinanzierung offen zu Tage, wird mit untauglichen Mitteln an den Symptomen herumkuriert. Wenn solchen Gesetzen in der Begründungsliteratur anerkannte Zielvorstellungen wie „weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität“ unterlegt werden – wie in der Begründung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008¹⁰ –, dieses Gesetz aber genau das Gegenteil bewirkt, ist dies als fragwürdiges Marketing kontraproduktiv!
- (4) Das stigmatisierende Negativwort „steuerlicher Missbrauch“ wird in Gesetzen und anderen Rechtsgrundlagen zu leichtfertig verwendet. Die mehrfache Nutzung einer vom Gesetzgeber eingeräumten Steuerbegünstigung ist so lange legal und kein Missbrauch, wie das Gesetz nicht geändert wird. Missfällt eine Regelung, steht es dem Gesetzgeber jederzeit frei und er hat sogar die moralische Pflicht, gesamtwirtschaftlich schädliche und daher unerwünschte wiederholte Nutzungen von Steuerbegünstigungen gesetzlich zu unterbinden.
- (5) Als höchst „unfair“ wird die vom Gesetzgeber seit 1999 eingeführte begrenzte Teilhabe des Fiskus an erlittenen „echten“ Verlusten wahrgenommen.



Zunehmende Systemlosigkeit der Steuerrechtsordnung schadet ihrer Glaubwürdigkeit. (sst)

nommen. Wer an positiven Gewinnen partizipiert, sollte gegebenenfalls auch an negativen Gewinnen (= Verlusten) teilhaben. Nur besondere haushaltstechnische Gefahrensituationen können eine temporäre Aussetzung oder Einschränkung der Verlustteilhabe rechtfertigen. Möglicherweise erklärt sich die explosionsartige Entwicklung des in einem spektakulären Steuerprozess festgestellten Betrags an hinterzogenen Steuern auch durch die asymmetrische Erfolgsteilhabe des Staates.

Diese Mängel zu beseitigen, ist „erste Staatspflicht“! Da wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Empfehlungen an die politisch Verantwortlichen nur selten gelesen werden oder Vorschläge „als dem Wahlbürger nicht vermittelbar“ ad acta gelegt werden, steht derzeit zur Änderung der Rechtslage nur der Rechtsweg über die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte zur Verfügung. Indes ist dieser Weg nur im konkreten Streitfall begehbar. Er ist zeit- und kostenintensiv, und nicht immer trifft der Beschwerdeführer auf sachkundige und diskussionsoffene Kontrahenten. Möglicherweise könnte hier die Einrichtung eines Ombudsgremiums für steuerliche Grundsatzfragen zur Lösung der Probleme beitragen.

FINANZVERWALTUNG UND STEUERMORAL

Der Finanzverwaltung ist die Aufgabe zugewiesen, die Steuererhebung bundesweit nach gleichen Maßstäben durchzuführen und für einen gleichmäßigen Gesetzesvollzug unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen von Staat und Bürger zu sorgen. Offenkundig fördert ein fairer Umgang der Steuerbehörden mit dem Steuerbürger auch die Steuermoral, als schikanös empfundenes Verhalten fördert Steuerunlust.¹¹

Gelegentlich erweist es sich, dass Steuergesetze administrativ nicht umgesetzt werden konnten. Berühmtes Beispiel ist hier die Zinsbesteuerung in Deutschland, die bis zur wiederholten Einführung einer Quellensteuer auf Zinsen eine hohe Nichterfassungsquote aufwies.¹² Warum es für Zinseinkünfte – wie in vielen anderen Ländern seit langem üblich – noch immer keine Kontrollmitteilungen des Finanzsektors gibt, ist schwer verständlich.

Achillesferse des ordnungsgemäßen Gesetzesvollzugs war wegen der unterschiedlichen Interessenlagen der beteiligten Staaten schon seit jeher

die steuerliche Erfassung der im Ausland erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen. Nicht zuletzt das machtvolle Auftreten der USA gegenüber Steuerfluchtländern und der rechtsstaatlich ambivalente Handel mit Steuer-CDs haben hier einen entscheidenden Wandel eingeleitet.

FINANZRECHTSPRECHUNG UND STEUERMORAL

Kommt es zu unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Finanzverwaltung andererseits, wird die „Schlichtung“ den zuständigen Finanzgerichten der Länder übertragen. Für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Bundesfinanzhof in München angerufen werden. Dem deutschen Bundesverfassungsgericht kann unter bestimmten Voraussetzungen die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer Steuernorm zur Prüfung vorgelegt werden. Die Klärung international relevanter steuerlicher Sachverhalte ist dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten.

Die Steuergerichte sind ein wichtiges Organ der steuerlichen Rechtspflege. Umso mehr besteht Anlass zur Sorge, dass die anhaltend hohe Prozessbereitschaft und hohe Überlastung der Gerichte zu einem Qualitätsverlust der Rechtspflege führen.

GERECHTIGKEIT, EFFIZIENZ, EINFACHHEIT

Steuermoral ist ein vielschichtiges Phänomen. Solange davon auszugehen ist, dass zwischen dem Staat als Steuereinnahmer und den Bürgerinnen und Bürgern als Steuerzahlern ein natürlicher finanzieller Interessengegensatz besteht, muss es oberstes Anliegen der Regierungsverantwortlichen sein, diesen Interessengegensatz nach Möglichkeit gering zu halten. Dies setzt zunächst voraus, dass die Staatseinnahmen maßvoll erhoben und die Staatsausgaben auf das Notwendige beschränkt werden. Eine wahrgenommene Steuerverschwendung zerstört die Steuermoral! Die Verteilung der notwendigen Steuerlast auf die Steuerbürger wird umso eher akzeptiert, je mehr bei der Gestaltung von Steuerrechtsnormen den Besteuerungsgrundsätzen der Gerechtigkeit, Effizienz und Einfachheit – der „familiar trinity of equity, efficiency and simplicity“¹³ – Rechnung getragen wird. Allerdings werden Sanktionen bei Steuerverfehlungen auch unter verbesserten Rahmenbedingungen als ultima ratio unverzichtbar bleiben.

- 1 So in seiner berühmten ersten Rede gegen Catilina: www.thelatinlibrary.com/cicero/cati.shtml (Abruf 12.02.2014)
- 2 Siehe Stichwort „Moral“, in: Der Große Brockhaus, 18. Aufl., Wiesbaden 1979, Achter Band, S. 5.
- 3 So statt vieler überaus lesenswert Tipke, Klaus, Besteuerungsmoral und Steuermoral, Wiesbaden 2000. Die Forderung nach moralischem Verhalten gilt für den Steuerbürger wie auch für die Staatsgewalten der Legislative, Exekutive und Judikative gleichermaßen (S.7).
- 4 DIE WELT v. 2. März 2014, www.welt.de/wirtschaft/article124527679/Oberster-Finanzrichter-lobt-Steuermoral-der-Deutschen.html (13.03.2014).
- 5 Die Kurzlebigkeit mancher Steuergesetze und die auch dadurch verursachte Komplexität können auch an dem umfangreichen Katalog der in § 52 EStG verankerten Anwendungsvorschriften mit aktuell 159 Absätzen abgelesen werden.
- 6 Als positive Anreize zur Eindämmung der Schwarzarbeit werden Steuerermäßigungen bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gewährt (vgl. § 35a EStG mit einem BMF-Anwendungsschreiben vom 10. Januar 2014, BStBl. I 2014 S. 75-96).
- 7 Statt vieler vgl. Take, Michael, Steuergerechtigkeit und Steuermoral, in Take, Michael (Hrsg.), Politik als Wissenschaft, Berlin 2006, S. 379-404, hier S. 398.
- 8 Tipke spricht von einem „Dualismus der Einkünfteermittlung“. Vgl. Tipke, Klaus, Die dualistische Einkünfteermittlung nach dem Einkommensteuergesetz, in Kruse, Heinrich W. (Hrsg.), Festschrift für Heinz Paulick, Köln-Marienburg 1973, S. 391-401.
- 9 Das im Jahr 1993 erlassene „Mißbrauchsbekämpfungsgesetz“ – man beachte die Wortwahl! – sorgte für eine gewisse Entlastung, die grundlegende Bereinerleichterung steht aber noch immer aus.
- 10 Vgl. Gesetzentwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, BT-Drucksache 16/4841 v. 27.03.2007, S. 29.
- 11 Vgl. Kirchgässner, Gebhard, Moralische Aspekte der Besteuerung, in Rose, Manfred (Hrsg.), Integriertes Steuer- und Sozialsystem, Heidelberg 2003, S. 215-241, hier S. 227 f.
- 12 Vgl. Tipke, Klaus, Die rechtliche Misere der Zinsbesteuerung, Betriebsberater 1989, S. 157-159.
- 13 Vgl. hierzu Bradford, David F., Issues In The Design Of Savings And Investment Incentives, in: Hulten, Charles R. (Ed.), Depreciation, Inflation, And The Taxation Of Income From Capital, Washington 1981, S. 13-47, hier S. 16.

Toleranz: Wozu soll der Staat seine Bürger verpflichten?

DAS PROBLEM DES IMPFZWANGS

■ Je mehr Kinder geimpft sind, desto weniger schadet es,
wenn wenige nicht geimpft sind – und umgekehrt. (sst)

Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung, dass das unter dem Grundgesetz organisierte Gemeinwesen eine „pluralistische Gesellschaft“ sei.¹ Pluralistisch bzw. plural bedeutet: Verschiedenheit zuzulassen, Anderssein zu tolerieren, ein Miteinander der Differenz zu organisieren. Aber wie weit kann das gehen? Gibt es Grenzen der Toleranz? Gibt es solche Grenzen zum Beispiel dann, wenn es um die Gesundheit von Menschen geht? Dass „der Staat“ aufgerufen ist – also wir alle als Gemeinwesen, das sich staatlich organisiert hat –, neu über Grenzen der Toleranz nachzudenken, zeigt das Thema des (möglichen) Impfwangs.

BESORGNISERREGENDE ZUNAHME AN MASERNINFEKTIONEN

Im Sommer 2013 war die Lage in Deutschland, epidemiologisch betrachtet, sehr ernst. Die Zahl der Masern-Neuinfektionen hatte rasant zugenommen. Anfang August 2013 lag sie bundesweit bei ca. 1400, im Jahr zuvor waren es zur selben Zeit etwa 140.² Die meisten Patientinnen und Patienten, etwa die Hälfte von ihnen Erwachsene, waren nicht geimpft. Mehr als ein Drittel aller Erkrankten musste stationär behandelt werden. Einige erkrankten an einer Masern-Enzephalitis, also einer Gehirnentzündung, die das Bild der vermeintlich so harmlosen Kinderkrankheit Lügen strafte.

Besorgniserregend war die Lage aber nicht nur in Deutschland. Die Niederlande wurden von einem Masernausbruch heimgesucht, der insbesondere Kinder im *Bijbelgordel*, dem *Bible belt* zwischen Zeeland im Südwesten und Overijssel im Norden, betraf. Die Lage war so dramatisch, dass Ministerpräsident Rutte vor die Fernsehkameras trat.³ Er forderte die Pfarrer der streng calvinistischen Gemeinden auf, den Eltern zuzuraten, ihre Kinder impfen zu lassen, obgleich die Strenggläubigen genau das aus Gewissensgründen ablehnen. Auch in Irland, Spanien, Italien und Frankreich waren hunderte Menschen von der Masern-Epidemie betroffen, in Großbritannien, Rumänien und der Ukraine waren es sogar tausende, ebenso in Syrien, ganz zu schweigen von Pakistan,



Gedenktafel in München für den englischen Arzt Edward Jenner (1749 – 1823), der wesentlich zur Entwicklung der Schutzimpfung gegen Pocken beigetragen hat.

wo Zehntausende erkrankten und hunderte Kinder starben.⁴ Das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verfolgte Ziel, bis 2020 die Masern vom Planeten verschwinden zu lassen, ist vor diesem Hintergrund überaus ambitioniert.⁵

Nun lässt sich die Situation in der Ukraine oder Pakistan mit der in Deutschland kaum vergleichen. Hier existiert ein im internationalen Vergleich hervorragendes Gesundheitssystem. Das lässt sich schon daran ablesen, dass Schutzimpfungen von der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert

„DER RECHTSSTAAT GEHT SENSIBEL MIT DER IMPFPFLICHT UM. DER RESPEKT VOR GESUNDHEITSBEZOGENER DIVERSITÄT UND ELTERLICHEM EIGENSINN DARF NICHT ZU GERING SEIN.“

werden;⁶ sie versorgt gut 90% der Bevölkerung. Aber es lassen sich eben nicht alle (rechtzeitig) gegen Masern impfen und vor allem: Nicht alle Eltern achten darauf, dass der Impfstatus ihrer Kinder gut ist.⁷ Die Erkrankungen können gerade bei ungeimpften Erwachsenen einen sehr ernstesten

Masernerkrankung bei einem Kind (sst).



Verlauf annehmen. Die niedrigen Impfquoten bei der zweiten sog. Masern-Mumps-Röteln-Kombinationsimpfung (15. bis 23. Lebensmonat) dürften hierzulande das größte Problem sein. Was ist im Interesse der Kinder – und damit der künftigen Erwachsenen – zu tun?

IMPFWANG ZWISCHEN ELTERNRECHT UND KINDESWOHL: WO ENDET DIE TOLERANZ?

Das Wohl des Kindes kann im Regelfall nur mit den Eltern, nicht gegen sie verwirklicht werden.⁸ Weil das so ist, muss über differenziertere Wege der Elterninformation⁹ nachgedacht werden. Womöglich wird bislang die kognitive Seite zu sehr und die emotionale Seite zu wenig angesprochen.¹⁰ Eltern in schwieriger sozialer Lage werden nicht gut genug erreicht.¹¹

Wieso geht es aber um Grenzen der Toleranz? Weil es bei fehlenden Impfungen nicht nur um Wissensdefizite geht, sondern um bewusste – religiös oder moralisch begründete – Entscheidungen gegen die Impfung. Ein zunehmendes Problem sind Anhänger „bestimmter Weltanschauungen“, wie es diskret in einem juristischen Kommentar zum Infektionsschutzgesetz heißt.¹² Gerade sie las-

sen ihre Kinder nicht impfen.¹³ Gemeint sind, wie Epidemiologen berichten, in erster Linie Eltern, die fundamentalistischen christlichen Gruppierungen angehören oder anthroposophisch geprägt sind. Wohlgemerkt: Nicht alle Eltern, die viel von der Anthroposophie oder strengen Lesarten des Christentums halten, sind problematisch, aber es sind genug, um sich Sorgen zu machen. Denn das Schlüsselwort ist „Herdenimmunität“, wie die Epidemiologen es sehr robust ausdrücken. Das heißt: Je mehr Kinder geimpft sind, desto weniger schadet es, wenn wenige nicht geimpft sind – und umgekehrt. Was bedeutet das für die Grenzen der Toleranz gegenüber gesundheitsbezogener *diversity*?

Zunächst: Eltern müssen einschätzen können, in welche Situation sie ihr Kind bringen. Daher sollte in öffentlichen Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Schulen eine Pflicht eingeführt werden, Impfungen, wie sie die Ständige Impfkommission (STIKO)¹⁴ empfiehlt, nachzuweisen bzw. nachzuholen, was in aller Regel medizinisch noch möglich und sinnvoll ist.¹⁵ Diese Impf(nachweis)pflcht müssten private Träger von Kitas, falls sie ein von der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit¹⁶ geschütztes impfskeptisches Selbstverständnis haben, nicht oder jedenfalls nicht zur Gänze übernehmen; darüber wäre die Öffentlichkeit zu

AUTOR



Prof. Dr. Stephan Rixen ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht an der Universität Bayreuth.

„DER RESPEKT VOR DEM [...] ELTERNRECHT HÖRT BEI EVIDENTEN GEFAHREN FÜR LEIB UND LEBEN AUF.“



Im Januar 2014 wurden mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Internationalen Roten Kreuzes mehr als 115.000 Kinder in Gesundheitszentren der Zentralafrikanischen Republik gegen Masern geimpft. (Foto: WHO / Bachir Chaibou)

informieren. Eltern, die ihre Kinder in eine Kita oder eine Schule dieses Trägers schicken, wissen dann, was sie tun. Und schließlich: Wer sein Kind später in eine öffentliche Einrichtung schickt, muss versäumte Impfungen nachholen. Diesen Vorschlägen liegt die Einsicht zugrunde: Toleranz ist keine Einbahnstraße. Die Toleranz gegenüber denjenigen, die sich der Impfung der eigenen Kinder verweigern, muss mit dem Anspruch derer, die die Impfung der eigenen Kinder befürworten, zum Ausgleich gebracht werden.

Generell müssen wir als tolerante Gesellschaft, so schwer uns das fällt, im Interesse der nachwachsenden Generationen eine Debatte darüber beginnen, wann eine Impfverweigerung zur Kindeswohlgefährdung wird.¹⁷ Der Respekt vor dem (eventuell religiös geprägten) Elternrecht hört bei

evidenten Gefahren für Leib und Leben auf.¹⁸ Es ist auch kein Freibrief für drittbelastende Riskanz.

Die historischen Erfahrungen zeigen: Staatlicher Impfpflicht kann missbraucht werden. Das geltende Recht ist mit gutem Grund zurückhaltend.²⁰ Der Rechtsstaat geht sensibel mit der Impfpflicht um. Der Respekt vor gesundheitsbezogener Diversität und elterlichem Eigensinn darf nicht zu gering sein. Grenzenlos ist er nicht, denn eine ungefährdete Gesundheit ist die entscheidende Bedingung für das Erwachsenwerden von Kindern.²¹ Eltern dürfen das nicht ignorieren, denn das Elternrecht ist ein „dienendes“ Pflichtrecht. Es ist deshalb legitim, beim Thema „Impfen“ mehr Elternverantwortung einzufordern und neu – behutsam und ohne falsche Verdächtigungen, aber doch entschieden – über die Grenzen der Toleranz nachzudenken.

1 So etwa in seinem Beschluss vom 15. 3. 2007 zur Zulässigkeit des verpflichtenden Ethikunterrichts in der Schule, abgedruckt in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2008, S. 72. – Der Beitrag folgt weitgehend meinem Beitrag in der Neuen Juristischen Wochenschrift Heft 40/2013, S. 12.
2 Epidemiologische Bulletins des Robert-Koch-Instituts Nr. 25 bis Nr. 35/2013, www.rki.de.
3 Der Fernsehauftritt des Ministerpräsidenten ist abrufbar unter <http://nos.nl/video/528892>.
4 Informationen unter <http://pediatrics.about.com>.
5 Näheres unter www.who.int.
6 Vergleiche § 20d Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung.
7 Informationen unter www.versorgungsatlas.de.
8 Vergleiche Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz.
9 Vergleiche § 20 Absatz 1 und § 34 Absatz 10 Infektionsschutzgesetz.
10 Betsch/Schmid, Bundesgesundheitsblatt 2013, S. 124.

11 Ellsäßer, Bundesgesundheitsblatt 2004, S. 1199.
12 Bales u.a., Infektionsschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2003, S. 187.
13 Meyer/Reiter, Bundesgesundheitsblatt 2004, S. 1182.
14 § 20 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz.
15 Epidemiologisches Bulletin Nr. 34/2013, S. 314.
16 Artikel 4 Absätze 1 und 2 Grundgesetz.
17 Vergleiche zu staatlichen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung § 1666 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 8a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe.
18 Vergleiche Rixen, Neue Juristische Wochenschrift 2013, S. 258 f.
19 Thießen, Vierteljahresschrift für Zeitgeschichte 2013, S. 35.
20 Vergleiche § 20 Absätze 6 und 7 Infektionsschutzgesetz.
21 Rixen, Neue Juristische Wochenschrift 2013, S. 260.



■ ECKHARD NAGEL
MICHAEL LAUERER
VALENTIN SCHÄTZLEIN
KLAUS NAGELS

Wenn medizinische Güter knapp werden ...

PRIORISIERUNG IM INTERNATIONALEN DIALOG

■ An welchen Kriterien für die Verteilung von Spenderorganen soll sich die Transplantationsmedizin orientieren, wenn deutlich weniger Organe zur Verfügung stehen, als benötigt werden? (sst)

UMGANG MIT KNAPPHEIT IM GESUNDHEITSWESEN

Das deutsche Gesundheitssystem gehört zu den leistungsfähigsten der Welt. Dennoch ist es – wie alle Bereiche des öffentlichen Lebens – der unausweichlichen Knappheit von Ressourcen unterworfen. In zahlreichen Gebieten der Medizin ist zwar ein Zukauf (z.B. von Medizinprodukten) grundsätzlich möglich. Zusätzlich eingesetzte Mittel fehlen dann aber an anderer Stelle. Der relative Mangel macht Allokationsentscheidungen unausweichlich. Noch deutlicher wird die Notwendigkeit der Zuteilung in Situationen absoluten Mangels, wenn ein Zukauf nicht möglich ist – z.B. im Kontext der Knappheit von Spenderorganen. Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie in einer Situation des Mangels zu verfahren ist. Sind Rationalisierung, Priorisierung oder die Rationierung medizinischer Leistungen opportun?

Naheliegender erscheint, zunächst Effizienzreserven auszunutzen. Dabei ist zu bedenken, dass zahlreiche Rationalisierungsmaßnahmen auf einer überindividuellen Ebene wirken und dabei einzelne Patienten(gruppen) schlechter stellen können. Zudem reichen die Effizienzreserven alleine nicht aus, um Knappheitssituationen grundsätzlich aufzulösen. Eine Rationierung geht prinzipiell mit dem Vorenthalten medizinisch sinnvoller Leistungen einher. Die Priorisierung in der Medizin kann als Vorbereitung von Rationierung dienen, ist aber von diesem Begriff abzugrenzen: Priorisierung bedeutet, eine Rangreihe medizinischer Indikationen, Patientengruppen, Versorgungsziele etc. zu bilden – geordnet nach deren Wichtigkeit.

KRITERIEN EINER EXPLIZITEN PRIORITÄTENSETZUNG

Zur expliziten und damit nicht-willkürlichen Prioritätensetzung sind ein Kriterium oder mehrere zu gewichtende Kriterien notwendig. Zahlreiche Kriterien wie Eigenverantwortung, Alter, Evidenzbasierung und das Kosten-Nutzen-Verhältnis sind



Gegenstand des Diskurses um Priorisierung in der Medizin. Zu den wichtigsten gehören die (medizinische) Dringlichkeit und die Effizienz des Ressourceneinsatzes. Diese stehen allerdings regelmäßig in einem Spannungsverhältnis: Mit steigender Dringlichkeit des Ressourceneinsatzes sinkt dessen Effizienz. Diese Trade-off-Beziehung wird im Kontext der Transplantationsmedizin besonders offensichtlich. So wird etwa eine Nierentransplantation mit der Zeit, die ein Patient auf der Warteliste verbringt, dringlicher – die Erfolgsaussichten der Transplantation schwinden jedoch, da sich der Zustand des Patienten verschlechtert.

ERFAHRUNGEN IM UMGANG MIT KNAPPEN RESSOURCEN: TRANSPLANTATIONSMEDIZIN

Die Transplantationsmedizin gehört zu den Bereichen der Medizin, die auf Erfahrungen im Umgang mit knappen Ressourcen durch Priorisierung zurückgreifen können. Ein absoluter Mangel an Spenderorganen manifestiert sich, seitdem die Transplantationsmedizin zur regulären Versorgungsaufgabe wurde. Vor diesem Hintergrund ist eine explizite Form der horizontalen Priorisierung unausweichlich: Das Transplantationsgesetz (TPG) sieht eine Allokation von postmortal gespendeten Organen nach den Kriterien „Dringlichkeit“ und „Erfolgsaussicht“ vor.

Die Spezifizierung der Kriterien überträgt das TPG der Bundesärztekammer. Diese regelt durch Vergaberichtlinien die Allokation der verteilungspflichtigen Organe – Nieren, Lebern, Lungen, Herzen, Dünndärme und Pankreata. „Dringlichkeit“ und „Erfolgsaussicht“ werden dabei je nach Organ unterschiedlich operationalisiert. Dies ist gut nachvollziehbar: So sind etwa Laborparameter, die die Dringlichkeit einer Lebertransplantation anzeigen, nicht geeignet, um die Dringlichkeit einer Nierentransplantation abzubilden.

KEIN KONSISTENTER UMGANG MIT ZIELKONFLIKT

Nur zum Teil (medizinisch) begründbar erscheint dagegen die deutlich unterschiedliche Ge-

Die Autoren sind am Institut für Medizinmanagement und Gesundheitswissenschaften (IMG) an der Universität Bayreuth tätig:



Prof. Dr. med. Dr. phil. Dr. theol. h. c. Eckhard Nagel
Geschäftsführender Direktor
(z.Zt. beurlaubt)



Dipl.-Sozialwirt Michael Lauerer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter



Dipl.-Sozialwirt Valentin Schätzlein, Wissenschaftlicher Mitarbeiter



Prof. Dr. sc. nat. (ETH) Klaus Nagels, Leitung



■ Wenn Medikamente, beispielsweise auf dem Gebiet der Onkologie, sehr teuer sind, stellt sich auch hier die Frage nach den Kriterien für ihre Effizienz in der Therapie. (sst)

wichtung der Kriterien in Abhängigkeit des zu verteilenden Spenderorgans: Die Vergabe von Spenderlebern erfolgt dringlichkeitsbasiert. Allokationsentscheidungen bei Spenderlungen hingegen orientieren sich an den durch die Transplantation gewonnenen Lebensjahren und damit am längerfristigen Erfolg. Die Allokation von Spendernieren berücksichtigt dringlichkeits- und erfolgsbezogene Faktoren. Unter dem Paradigma der Wertmaximierung wird bei einer dringlichkeitsbasierten Vergabe die Zahl geretteter Leben maximiert, bei einer erfolgsbasierten Allokation hingegen die Zahl der geretteten Lebensjahre über das Patientenkollektiv hinweg. Beide Ziele sind für sich sehr gut begründbar, jedoch nicht umfänglich miteinander vereinbar.

NOTWENDIGKEIT EINER GRUNDSÄTZLICHEN, INTERDISZIPLINÄREN ANALYSE

Gerade weil kein konsistenter Umgang mit dem dargelegten Zielkonflikt zwischen einer dringlichkeits- und einer erfolgsbasierten Allokation erkennbar ist, scheint eine grundlegende Auseinandersetzung mit dieser Problemstellung unverzichtbar. Die Medizin alleine kann dies nicht leisten. Vielmehr ist auch die Expertise anderer Disziplinen notwendig. So kann die *Rechtswissenschaft* wichtige Hinweise auf die Anforderungen an die Berücksichtigung der Erfolgsaussicht geben:

„PRIORISIERUNG BEDEUTET, EINE RANGREIHE MEDIZINISCHER INDIKATIONEN, PATIENTENGRUPPEN, VERSORGUNGSZIELE ETC. ZU BILDEN – GEORDET NACH DEREN WICHTIGKEIT.“

Eine nach der Dringlichkeit gerichtete Vergabe wie bei der Leberallokation erscheint verfassungsrechtlich unproblematisch, eine erfolgsorientierte Verteilung ist dagegen aufgrund des Prinzips der Lebenswertindifferenz kritisch zu prüfen. Die *Philosophie* kann dazu beitragen, normative Fragestellungen zu analysieren: Die Allokation knapper medizinischer Ressourcen ist insbesondere eine Frage der Verteilungsgerechtigkeit und geht mit Werturteilen einher. Auch die empirische Untersuchung von *Bürgerpräferenzen* erscheint lohnenswert: Alle Bürgerinnen und Bürger können potenziell auf ein Spenderorgan angewiesen und somit von der Entscheidung über die Verteilung von Lebenschancen betroffen sein.

■ Wenn eine Transplantation besonders dringlich geworden ist, sind ihre Erfolgsaussichten oftmals bereits gesunken, weil sich der Gesundheitszustand verschlechtert hat. (sst)

Die Notwendigkeit einer breiten Auseinandersetzung mit dem Thema der Priorisierung ist grundsätzlich und über den Kontext der Transplantationsmedizin hinaus erkennbar. Statt offener Prioritätensetzungen sind im deutschen Gesundheitswesen Strukturen verdeckter bzw. impliziter Rationierung auszumachen. Leistungsbegrenzungen ohne transparente Kriterien – etwa in Folge von Budgetierungen auf einer übergeordneten Ebene – führen zu Engpässen in der individuellen Versorgung. Die Bürde, den Mangel auf der Arzt-Patient-Ebene „verwalten“ zu müssen, gehört zum Alltag von Medizinerinnen und Medizinern in Praxen und Kliniken. Dabei besteht die Gefahr, das Vertrauensverhältnis mit Patientinnen und Patienten, die ein Vorenthalten medizinischer Interventionen ohne explizite Regeln nicht akzeptieren, zu verletzen. Zudem können nicht-intendierte Verteilungsergebnisse entstehen. Während Priorisierung in anderen Ländern – z.B. Schweden – längst ein etabliertes Instrument ist, das breite Anwendung findet und gesamtgesellschaftlich diskutiert wird, hat selbst die Auseinandersetzung mit möglichen Potenzialen und Grenzen einer umfänglichen Prioritätensetzung in Deutschland erst begonnen.



DFG-FORSCHERGRUPPE FOR 655

Das erste Forschungsprojekt, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Priorisierung in der Medizin finanziert wird, leistet einen wissenschaftlichen Beitrag zur jungen Diskussion über eine Prioritätensetzung in unserem Gesundheitssystem: Die Forschergruppe 655 „Priorisierung in der Medizin“ ist ein Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen wie Medizin, Gesundheitsökonomie, Psychologie, Jurisprudenz, Philosophie und Soziologie. Der multidisziplinäre Ansatz ermöglicht es, unterschiedliche Perspektiven und Methoden in eine breite Analyse des komplexen Themengebietes zu integrieren. 14 Universitäten und Forschungseinrichtungen partizipieren in zehn Teilprojekten, die sich mit theoretisch-normativen sowie mit empirischen Untersuchungen beschäftigen.

Das Institut für Medizinmanagement und Gesundheitswissenschaften (IMG) an der Universität Bayreuth ist insbesondere mit der empirischen Analyse konkreter Priorisierungskriterien in unterschiedlichen Kontexten betraut. Dabei steht die Frage im Fokus, wie Bürgerinnen und Bürger Kriterien (z.B. Alter oder Eigenverantwortung) in verschiedenen Bereichen der Versorgung – etwa der Transplantationsmedizin oder bei der Erstattung von Zahnersatz – beurteilen. Daneben beschäftigt sich das Teilprojekt an der Universität Bayreuth mit Methoden der Bürgerbeteiligung und analysiert, inwieweit Techniken wie World-Cafés einen informierten Meinungsbildungsprozess bei Laien zu komplexen Themen wie der Priorisierung in der Medizin ermöglichen.

INTERNATIONALE TAGUNG IN BAYREUTH

Um die Ergebnisse der Forschergruppe reflektieren und darüber hinaus von den Erfahrungen renommierter Expertinnen und Experten profitieren zu können, organisierte das IMG im Herbst 2013 eine internationale Tagung. Im Fokus standen die normative Basis einer Priorisierung und Erfahrungen aus dem Ausland mit dem Prozess der Prioritätensetzung. Denn Allokationsentscheidungen sind immer Werturteile. In Schweden etwa muss



Organspendeausweis, herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

eine Prioritätensetzung ethischen Grundprinzipien standhalten. Erfahrungen aus England zeigen, dass Priorisierungsentscheidungen nicht nur auf der Grundlage vorab definierter Beurteilungsverfahren getroffen werden, sondern einer politischen Einflussnahme unterliegen.

Die Tagung fokussierte daneben die Auswahl und Gewichtung geeigneter Kriterien: Vorträge und Dis-

kussionen reflektierten insbesondere das Alter von Patientinnen und Patienten, Eigenverantwortung und Evidenzbasierung als Grundlage einer Priorisierung. Auch die Rolle von Laienpräferenzen bzw. der Bürgerbeteiligung an Priorisierungsentscheidungen – Gegenstand von differenzierten Argumenten, die innerhalb der Forschergruppe ausgetauscht werden – war zentrales Tagungsthema. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten ökonomische Aspekte der Priorisierung. Das Zusammentreffen der Forschergruppe mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus unterschiedlichen Disziplinen und internationalen Fachleuten wirkt bis heute nach. Es gab und gibt der weiteren Arbeit der Forschergruppe wertvolle Impulse und ist Grundlage bestehender Verbindungen im länderübergreifenden Austausch.

**„STATT OFFENER PRIORITÄTENSETZUNG
SIND IM DEUTSCHEN GESUNDHEITSWESEN
STRUKTUREN VERDECKTER BZW. IMPLIZITER
RATIONIERUNG AUSZUMACHEN.“**

LINKTIPP

- Homepage der DFG-Forschergruppe FOR655 „Priorisierung in der Medizin“: www.priorisierung-in-der-medizin.de

HERAUSFORDERUNGEN

■ ERDMUTE ALBER
JEANNETT MARTIN

Von „Rabenmüttern“ und Pflegekindern

**FAMILIE, RECHT UND MORAL
IN WESTAFRIKA**

■ Aus europäischer Perspektive ungewohnt:
Soziale Elternschaft als gelebter Alltag, hier
in Tebo/Benin. (Foto: Erdmute Alber)



Kürzlich hörten wir im Bekanntenkreis von einer Scheidungsgeschichte. Eine ältere Dame im Herzen Deutschlands berichtete voller Empörung von der Trennung zwischen ihrem Sohn und dessen Frau, einer Kenianerin. Die Frau und Mutter von zwei gemeinsamen Kindern wolle seither nichts mehr mit ihrer deutschen Familie zu tun haben. Was die Sache in den Augen der Dame aber noch viel schlimmer erscheinen ließ, war die Tatsache, dass die Ehefrau bei der Trennung ihre beiden Kinder zurückließ. Um die sollte sich nun der Ehemann kümmern. Wie konnte eine Mutter ihre eigenen Kinder freiwillig zurücklassen? Das war eine Frage, die die Mutter des Ehemanns beschäftigte.

Wenn eine Frau ihre Kinder beim (Ex-)Mann zurücklässt, gilt dies hierzulande für viele Menschen als moralische Verfehlung, die sich etwa in der Bezeichnung „Rabenmutter“ ausdrückt. Jedoch kann ein solches Verhalten in anderen gesellschaftlichen Kontexten als völlig normgerecht angesehen oder gar gesellschaftlich eingefordert werden. Dies zeigen laufende ethnologische Forschungen des Lehrstuhls für Sozialanthropologie, die sich mit dem Wandel von Kindheit und Familie in Westafrika beschäftigen. Sie sind auf der Ebene der gelebten und sich verändernden Rechtsnormen angesiedelt, zugleich nehmen sie die Neuordnung moralischer Wertevorstellungen von Familie und Verwandtschaft in den Blick.

PATRILINEARE GESELLSCHAFTEN

Im Norden der Republik Benin, beispielsweise bei den bäuerlichen Gruppen der Baatombu, Mokolle oder den Rinderzüchtern der Fulbe, ist es gängig und normal, dass Kinder bei Trennung der Eltern nicht bei ihrer Mutter verbleiben. Im Gegenteil – es ist sogar die gesellschaftliche Norm, denn diese Gruppen sind patrilinear organisiert, was bedeutet, dass die verwandtschaftsrechtliche Zugehörigkeit eines Menschen über die väterliche Linie weitergegeben wird. In solchen patrilinearen Gesellschaften besitzt eine Frau bei Trennung vom Ehemann nach gewohnheitsrechtlichen Vorstellungen keinen An-

spruch auf die Kinder, die sie geboren hat. Wenn die Mutter geht, verbleiben die Kinder normalerweise beim Vater oder bei dessen Verwandten.

SOZIALE ELTERNCHAFT UND KINDSPFLEGSCHAFT

Der Preis für Trennung und Scheidung, die in diesen Gesellschaften nicht weniger üblich sind als hierzulande, ist für die Frauen der Verlust des alltäglichen Miteinanders mit ihren Kindern. Allerdings haben Frauen bei den Baatombu, Mokolle oder Fulbe Rechte an Kindern, die man hierzulande nicht kennt: Sie müssen bei der Trennung vom Ehemann zwar ihre leiblichen Kinder zurücklassen, können aber andererseits Ansprüche an Kindern aus ihrer Verwandtschaftsgruppe geltend machen. Bei Wunsch oder Bedarf können sie sich zum Beispiel Kinder ihrer Brüder oder einer jüngeren Schwester holen oder auch ein Enkelkind – Nachkommen ihrer erwachsenen Söhne und Töchter. Der eigenen Schwester, dem Bruder oder der eigenen Mutter ein Kind zu überlassen, gilt als höchst anständig (ganz besonders dann, wenn die Pflegeperson in spe keine eigenen Kinder zu ihrer Verfügung hat). Das Ablehnen eines Pflegschaftsgesuchs von Verwandten wird hingegen als unmoralisch und egoistisch betrachtet.

Wenn sich eine Frau beispielsweise neu verheiratet, aber noch mit Kindern zusammenlebt, so kann sie versuchen, diese Kinder bei ihrer Schwester unterzubringen. In weiten Teilen Westafrikas würde ein solches Verhalten nicht als unmoralisch gelten, sondern vielmehr als ein verantwortungsvoller Umgang mit Kindern. Denn diese gelten bei der Tante als gut versorgt – nicht zuletzt weil die Frau ihnen nicht zumutet, mit einem neuen Stiefvater zusammen zu leben, der kein Interesse an ihnen hat, weil sie eben nicht „seine“ Kinder sind. Nicht selten versuchen daher Frauen aus Nordbenin, die unglücklich verheiratet sind, ihre Kinder frühzeitig als Pflegekinder bei ihren Verwandten unterzubringen, um dann nach der Trennung vom Ehemann weiterhin Kontakt und auch Einfluss auf deren Schicksal nehmen zu können. Bei erfolgter Trennung ist ihnen dies nicht mehr möglich; dann



Die Republik Benin ist aus der ehemaligen französischen Kolonie Dahomey hervorgegangen. (Grafik: Yannick Tylle)

„AUS DEN DIFFERENZEN ZWISCHEN RECHTSNORMEN UND GESETZEN EINERSEITS UND MORALVORSTELLUNGEN UND ALLTAGSPRAKTIKEN ANDERERSEITS ENTSTEHEN DYNAMIKEN, DIE IMMER WIEDER NEU VERHANDELT WERDEN MÜSSEN – IN DEN INSTITUTIONEN WIE IM GELEBTEN ALLTAG.“

Sozial eingebettet von Beginn an: Namensgebungszeremonie für ein Neugeborenes im Dorf Mokolle/Benin. (Foto: Jeannett Martin)

gehören die Kinder dem Vater, sofern sie bis dahin bei den leiblichen Eltern gewohnt haben.

Derartige Verhaltensweisen, so ungewohnt sie für deutsche Ohren klingen mögen, gelten in Westafrika durchaus als verantwortungsvolles und weit-sichtiges Verhalten: gegenüber den Verwandten, denen Kinder überlassen werden, wie auch gegenüber den Kindern, die aus Trennungskonflikten herausgehalten werden.

Wenn sich Erwachsene die Kinder von Verwandten holen und für diese über lange Zeiträume hinweg Elternrollen übernehmen, so dass die Kinder nicht im Haushalt ihrer leiblichen Eltern aufwachsen, so wird diese Praxis als soziale Elternschaft oder auch als Kindspflegschaft bezeichnet. Im Englischen ist der Begriff des *child fostering* gebräuchlich. Dabei geht es um eine meist zwischen Verwandten gelebte soziale Praxis, die in vielen Gesellschaften Westafrikas wie auch darüber hinaus verbreitet ist. Sie beruht auf einem Menschenbild und auf Vorstellungen von Verwandtschaft, Ehe und Familie, die sich in mancherlei Hinsicht von westlich-modernen Vorstellungen unterscheiden.

VERWANDTSCHAFTLICHE BEZIEHUNGSNETZWERKE

So gilt die Ehe bei den Baatombu und den Mokolle als relativ instabile Institution. Als verlässlicher und vertrauensvoller werden oft die (im Gegensatz zur Ehe oft lebenslang existierenden) Beziehungen zu den Geschwistern gesehen, insbesondere zu solchen, mit denen man aufgewachsen ist. Diesen überlässt man später gerne eigene Kinder, und man zieht gerne die Kinder von Geschwistern auf. Verwandtschaft und Familie in diesen Gesellschaften beschränken sich auch nicht auf das, was bei uns gemeinhin als Kernfamilie gilt. Vielmehr werden Menschen als in weite Beziehungsnetzwerke eingebettet gesehen, wobei verwandtschaftliche Beziehungen durch Heiratsallianzen, durch Gabentausch und auch durch den Tausch von Kindern geknüpft, verstärkt und bestätigt werden können.

GESELLSCHAFTLICHE LEITBILDER, RECHTSNORMEN UND ALLTAGSPRAKTIKEN

Jede Gesellschaft verfügt im Bereich Familie und Verwandtschaft über normative Leitbilder, die als ein Orientierungsrahmen für das Handeln von Ein-



zelen, Gruppen und Institutionen gesehen werden können. Anhand solcher Leitbilder entscheidet sich, was in einer Gesellschaft als moralisches und was als unmoralisches Handeln gilt. Und das kann sich nicht nur zwischen Individuen und Gruppen (zum Beispiel zwischen Religionsgemeinschaften) stark unterscheiden, sondern auch zwischen ethnisch oder nationalstaatlich verfassten Gesellschaften.

Gleichzeitig sind solche Leitbilder nichts Unveränderliches. Sie werden vom Handeln konkreter Menschen beeinflusst, die die gesellschaftlichen Normen bestätigen, die sie mit ihrem Handeln aber auch in Frage stellen können, so dass sie damit nicht selten zu deren Wandel beitragen. Dies lässt sich in der bundesdeutschen Gesellschaft etwa am Beispiel der aktuellen Debatten um die rechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften beobachten.

Wie in westlichen Gesellschaften sind auch in afrikanischen Gesellschaften die gesellschaftlichen Leitbilder, auch jene von Verwandtschaft und Familie, nichts Statisches. So leben Baatombu, Mokolle und Fulbe seit mittlerweile gut einhundert Jahren unter den Bedingungen nationalstaatlicher Verfasstheit. Die Staatenbildung ging mit der Einführung von staatlich verfassten Rechtsordnungen einher, zu denen auch das Ehe- und Familienrecht gehört. In Benin, einer ehemals französischen Kolonie, fußt dieses Regelwerk auf europäischen Rechtsnormen und damit auch auf westlichen Vorstellungen von Ehe, Familie und Kindheit. So sind im aktuellen Beniner *Code des personnes et de la famille* Eheschließungen und Scheidungen in vielen Bereichen auf ganz ähnliche Weise geregelt, wie dies in Frankreich oder in Deutschland gegenwärtig der Fall ist: So soll im Falle einer Scheidung bei der richterlichen Entscheidung über den Verbleib von aus dieser Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kindern einzig das Kindeswohl ausschlagge-

AUTORINNEN



Prof. Dr. Erdmute Alber ist Inhaberin des Lehrstuhls für Sozialanthropologie an der Universität Bayreuth.



Dr. Jeannett Martin leitet an diesem Lehrstuhl das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Projekt „Kindspflegerfamilien im Kontext ethnischer Heterogenität (Borgu, Benin)“

bend sein (Artikel 265). Dem Elternteil, der nicht das Sorgerecht besitzt, wird gleichwohl das Recht zugesprochen, die Kinder besuchen und beherbergen zu können (Artikel 268). Und ebenso wie in Frankreich oder Deutschland soll der Elternteil, bei dem die Kinder nicht dauerhaft leben, zum Unterhalt und zur Erziehung der Kinder beitragen (Artikel 269).

Das bedeutet, dass Baatombu-, Mokolle- oder Fulbefrauen, sofern sie standesamtlich geheiratet haben, sich gegenwärtig an ein staatliches Gericht wenden können, sollten sie ihren Ehemann verlassen und Anspruch auf ihre Kinder erheben wollen. Möglicherweise käme ein solches Gericht zu der Auffassung, dass es im Interesse des Kindeswohls sei, dass die minderjährigen Kinder nicht beim Vater, sondern bei der Mutter aufwachsen.

In der Praxis gibt es solche gerichtlichen Auseinandersetzungen um die rechtliche Zugehörigkeit von Kindern nach der Trennung von Eltern in Nordbenin bislang kaum. Dies liegt unter anderem daran, dass Heiraten nach wie vor zumeist als Angelegenheit zwischen Verwandtschaftsgruppen angesehen wird und nicht als etwas, das man staatlichen Institutionen überlässt. Aber auch daran, dass der Staat vor dem Hintergrund der kolonialen Erfahrung als etwas gesehen wird, dem man eher mit Misstrauen begegnet. Es mag auch daran liegen, dass die normativen Leitbilder, die dem Beniner *Code des personnes et de la famille* zugrunde liegen, in vieler Hinsicht nicht den moralischen Vorstellungen der Bevölkerung und dem Menschenbild derer, die sich daran halten sollen, entsprechen.

Diese Diskrepanz zwischen staatlichen Rechtsnormen und lokalen verwandtschaftlichen Vorstellungen und Praktiken ist in jenen westafrikanischen Gesellschaften, in denen die Ethnologinnen am Bayreuther Lehrstuhl für Sozialanthropologie arbeiten, groß. Nur ein geringer Anteil der Menschen in den genannten Gesellschaften heiratet etwa nach staatlichem Recht. Und auch Trennungen und Scheidungen verlaufen meist ohne die Beteiligung staatlicher Institutionen. In der Regel packt eine Frau einfach ihre Sachen zusammen und verlässt das eheliche Gehöft. Wenn es dem Ehemann und seinen Verwandten nicht gelingt, sie und ihre Verwandten zur Rückkehr der Frau zu bewegen, dann gilt die Ehe nach einiger Zeit als beendet.

In westlichen Gesellschaften regeln Gesetze und Institutionen detailliert die scheinbar privaten

Bereiche von Verwandtschaft, Partnerschaft und Familie; und der Staat verfügt über das Gewaltmonopol, solche Normen auch durchzusetzen. Hier besitzt die Verknüpfung von gesellschaftlichen Moralvorstellungen und staatlichen Rechtsnormen eine besondere Bedeutung. Ob es um Unterhaltszahlungen für Scheidungskinder geht oder um die Frage, ob homosexuellen Paaren das Adoptionsrecht zugestanden werden soll – einen Rechtsraum ohne moralische Überlegungen gibt es in der juristischen Praxis nicht. Moralvorstellungen liegen den Rechtsnormen zugrunde und werden auch als Begründungen für Veränderungen des Familienrechts herangezogen. Zugleich sind sie nicht deckungsgleich mit den Gesetzen – weder in Westeuropa noch in Westafrika. Aus den Differenzen zwischen Rechtsnormen und Gesetzen einerseits und Moralvorstellungen und Alltagspraktiken andererseits entstehen Dynamiken, die immer wieder neu verhandelt werden müssen: in den Institutionen wie im gelebten Alltag. Was dabei als moralisch gelten soll, wie man sich Familien, Partnerschaften und Verwandtschaft letztlich vorstellt – darüber muss sich jede Gesellschaft auf ihre Weise Gedanken machen.

Beim eingangs genannten Beispiel der Kenianerin, deren Verhalten von der deutschen Schwiegermutter für verwerflich gehalten wurde, scheinen unterschiedliche Moralvorstellungen zu kollidieren, denen jeweils verschiedene kulturelle Vorstellungen von Ehe und Verwandtschaft zugrunde liegen. Vielleicht ging die kenianische Mutter davon aus, dass von ihr ohnehin erwartet würde, ihre Kinder zu verlassen, wenn sie sich von ihrem Mann trennt. Vielleicht dachte sie auch, dass sie im Interesse ihrer Kinder handelt, wenn sie sie ihrem (Ex-)Mann überlässt, der mit seinen ökonomischen Möglichkeiten möglicherweise besser für deren Zukunft sorgen könnte. Aus den Aussagen ihrer (Ex-)Schwiegermutter jedenfalls konnte kein Verständnis für das Verhalten der Frau entnommen werden. Sie scheint davon auszugehen, dass eine Mutter und ihre Kinder „natürlicherweise“ zusammengehören.

Ethnologische Forschungen zum Thema Familienwandel, wie sie am Lehrstuhl für Sozialanthropologie der Universität Bayreuth durchgeführt werden, befassen sich gleichermaßen mit normativen Vorstellungen zu Verwandtschaft, Partnerschaft und Familie wie mit dem darauf bezogenen Alltagshandeln der Menschen – in einer Welt, in der Moral, Rechtsnormen und menschliches Handeln überall ein Spannungsfeld bilden.



Geborgen: eine Großmutter versorgt ihr Pflegekind, hier in Angaradebou/Benin.
(Foto: Jeannett Martin)

LITERATURTIPPS

- Alber, Erdmute (2014): Soziale Elternschaft im Wandel. Kindheit, Verwandtschaft und Zugehörigkeit in Westafrika. Dietrich Reimer Verlag: Berlin.
- Alber, Erdmute; Martin, Jeannett; Notermans, Catrien (2013): Child fostering in West Africa - new perspectives on theories and practices. Brill: Leiden, Boston.
- Alber, Erdmute; Martin, Jeannett (2007): Familienwandel in Afrika. Afrika spectrum 42/2



■ LUDWIG HAAG

Erziehung – Recht – Moral

PÄDAGOGISCHES HANDELN IM SPANNUNGSFELD HETEROGENER WERTE UND NORMEN

■ Jede Schule ist heute gefordert, Raum zu schaffen für eine Auseinandersetzung über Werte, Werthierarchien und Wertordnungen. (sst)

Schülerinnen und Schüler einer achten Klasse hatten in der letzten Unterrichtsstunde Tonklumpen durchs Schulzimmer geworfen und dieses erheblich verschmutzt. Um sicherzustellen, dass sie den Raum auch säubern, hatte die Lehrkraft die Ausgangstüren des Gebäudes für 15 Minuten verschlossen. Eltern eines Schülers klagten wegen eines unzulässigen Eingriffes in die körperliche Bewegungsfreiheit. Doch das Gericht gab dem Lehrer gegen die Elternklage Recht. Aufgrund des pädagogischen Erfordernisses, dass die Schülerinnen und Schüler den Raum zu säubern hätten, sei eine geringfügige Beschneidung des Grundrechts auf Bewegungsfreiheit rechtmäßig, so das Oberverwaltungsgericht in Schleswig.¹ Das Einsperren beinhaltet wohl eine Grundrechtsverletzung, beruht aber auf der gesetzlichen Grundlage der Schulpflicht.

Dieser Fall spielte sich 1992 an einem Gymnasium in Schleswig-Holstein ab. An diesem Beispiel soll im Folgenden das Verhältnis zwischen Erziehung, Recht und Moral beleuchtet werden.

GRUNDRECHTSGELTUNG IN DER SCHULE

Erziehung hat eine soziale Funktion, sie hat die Ermöglichung der rechtlichen Organisation sozial und politisch eingebundener und doch wie aus freien Stücken handelnder Menschen zum Ziel, die soziale Zivilisierung. Erziehung soll dafür sorgen, dass das Kind den Gebrauch der Freiheit unter Gesetzen lernt. Dieses Paradoxon hat Kant sehr klar gesehen. In der wohl berühmtesten Passage seiner Vorlesung „Über Pädagogik“ – die im Jahre 1803 erstmals veröffentlicht wurde – heißt es: „Eines der größten Probleme der Erziehung ist, wie man die Unterwerfung unter den gesetzlichen Zwang mit der Fähigkeit, sich seiner Freiheit zu bedienen, vereinigen könne. Denn Zwang ist nötig! Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange? Ich soll meinen Zögling gewöhnen, einen Zwang seiner Freiheit zu dulden, und soll ihn selbst zugleich anführen, seine Freiheit gut zu gebrauchen.“²

Pädagogisches Handeln bewegt sich zwischen der Ausübung von Zwang und dem gesetzten Postulat der Ermöglichung von Freiheit des Kindes. Eine Verrechtlichung sorgt für Sicherung von Freiheits- und Teilhaberechten im schulischen Raum.³ Schule ist ein organisatorischer Teil des Rechtsstaates, sie ist keine Insel im Rechtsstaat.

In der Verrechtlichung wird ein Freiheitsgewinn für die Schülerinnen und Schüler und deren Rechtsvertreter derart gesehen, dass sie gegen Maßnahmen, die von der Lehrkraft als pädagogisch notwendig angesehen werden, klagen können. Verrechtlichung sorgt dafür, dass dem pädagogischen Handeln Grenzen gesetzt werden. Doch Verrechtlichung sorgt auch für den umgekehrten Fall, dass, wie das Eingangsbeispiel verdeutlicht, pädagogisches Handeln gebilligt wird.

PÄDAGOGISCHE FREIHEIT

Organisationsrechtlich mag die Schule eine Behörde sein, nicht anders als ein Finanzamt. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag benötigt allerdings Freiräume.

In Anlehnung an Theodor W. Adornos Begriff der „verwalteten Welt“ spricht man in kritischer Absicht von der „verwalteten Schule“. In diesem Zusammenhang wird Verrechtlichung als Einschränkung oder staatliche Gängelung des pädagogischen Handlungsspielraums kritisiert. Insgesamt wird generell eine Inkompatibilität des Rechts mit den Ambitionen der pädagogischen Vernunft diagnostiziert, worauf eindringlich Habermas hinweist.⁴

Erzieherisches Tun wird dabei allzu leicht als ein rechtsfreies, auf unvermittelter Moralität beruhendes Geschehen idealisiert. Pädagogische Freiheit als Kürzel soll das Handeln von Lehrerinnen und Lehrern vor staatlichen Interventionen schützen. Es geht primär um das Bedenken gegen eine administrative Fremdlenkung der schulischen Erziehungsarbeit. Ihre Funktion besteht darin, Eingriffe der Schulaufsicht in die im Schulalltag getroffenen Entscheidungen von Lehrerinnen und Lehrern abzuwehren.

Dabei geht eine solche Verrechtlichungskritik von der problematischen Voraussetzung aus, dass Erziehung ein ursprünglich konfliktfreies Geschehen darstelle und deshalb nicht verrechtlicht werden sollte oder könnte. Doch leider sieht die Wirklichkeit manchmal anders aus. Deshalb muss immer klar sein: Da das Schulverhältnis ein besonderes Rechtsverhältnis darstellt, ist jede Schülerin und jeder Schüler als Person nicht ein Objekt der Schule.



■ Wilhelm Busch lässt im Vierten Streich von „Max und Moritz“ den Lehrer Lämpel auftreten. (Aus: Wilhelm Buschs Bildergeschichten. Max und Moritz; gezeichnet 1865.)

AUTOR



■ Prof. Dr. Ludwig Haag ist Inhaber des Lehrstuhls für Schulpädagogik an der Universität Bayreuth.

Notwendig, aber nicht das Hauptmerkmal von Moral: Ordentlichkeit und Pünktlichkeit. (sst)



Ausgehend von Art. 1 Abs. 1 GG ist die Schule um der Schülerinnen und Schüler willen da. Mag eine Schülerin oder ein Schüler noch so unreif, unfähig, uneinsichtig oder eigenwillig sein: sie oder er ist in seiner Menschenwürde und als Träger von Grundrechten zu respektieren, so der Experte für Schulrecht Avenarius.⁵

Kurzum: Erziehung wird durch Recht vermittelt. Pädagogische Akteure werden kraft Verrechtlichung dazu genötigt, rechtliche Bewertungen in ihren Handlungshorizont einzubeziehen. Die Funktionen des Rechts sind jedoch begrenzt: Begebenheiten, die „vor Ort“ als Unterrichtsprobleme aufgefasst werden, lassen sich mit ihm nicht lösen.

DEBATTE ÜBER WERTE

Gesetze und Vorschriften können nicht alles regeln. Viele Werte beziehen sich auf den zwischenmenschlichen Bereich. Die juristische Lösung des Eingangsbeispiels lässt es offen, ob man die Erziehungsmaßnahme „Einsperren von Jugendlichen“ moralisch billigen sollte oder nicht. Ist das pädagogisch Gewollte offensichtlich rechtlich erlaubt, so wird doch die Moralität der Angelegenheit ausgeblendet. „Die Schule befindet sich weniger im moralischen, denn im ‚rechtlichen Kontext dieser Gesellschaft‘.“⁶

Die Moral, die im Wesentlichen auf der innerlichen Einstellung und der „Selbstbindung“ der Erzieherinnen und Erzieher beruht, hat die institutionelle Form der sozialen Regulierung und Steuerung des Handelns nicht vorgesehen. Moralische Einstellungen und die innere Selbstbindung sollen aufkommende Affekte in pädagogischen Konflikten, die vom Recht nicht erfasst sind, im Vorfeld zivilisieren. Doch in einer offenen und vielfältiger gewordenen Gesellschaft fehlen klare Wertvorgaben, was die Sache nicht leichter macht.

Im Eingangsbeispiel ist man schnell dabei, inhaltlich eine Wertedebatte zu führen: Warum muss



die Lehrkraft zu einem solchen Mittel greifen? Warum führen sich die Schülerinnen und Schüler so auf? Dabei ist zu bedenken, dass sog. Werteerziehung kein eindeutiger Begriff ist, und deshalb ist es keineswegs ausgemacht, zu welchen Werten die öffentliche Schule erziehen soll – wenn gleich von außen hier genügend Vorschläge in die Schule getragen werden. Pünktlichkeit, Disziplin oder Ordentlichkeit beispielsweise kann man als Arbeitstechniken betrachten, die notwendig erscheinen, um eine Unterrichtssituation herstellen zu können. Doch solche Techniken dürfen nicht zu Werten an sich stilisiert werden, sie sind nicht das Hauptmerkmal von Moral.

„DESHALB MUSS IMMER KLAR SEIN: DA DAS SCHULVERHÄLTNIS EIN BESONDERES RECHTSVERHÄLTNIS DARSTELLT, IST JEDE SCHÜLERIN UND JEDER SCHÜLER ALS PERSON NICHT EIN OBJEKT DER SCHULE.“

Es ist stets eine Herausforderung vor Ort, im eigenen Erziehungskontext, an der je eigenen Schule Raum zu schaffen für eine Auseinandersetzung über Werte, Werthierarchien und Wertordnungen. Die seit einigen Jahren im öffentlichen Schulsystem beobachtbare Tendenz, Schulverfassungen oder Erziehungsvereinbarungen an einzelnen Schulen zu verabschieden, sind sehr gute Ansätze, vor dem Hintergrund gemeinsam ausgehandelter Wert-



Natur den Menschen einwohnt? SOKRATES: Du scheinst mich für glücklich zu halten, dass ich von der Tugend doch wenigstens wissen soll, ob sie lehrbar ist oder auf welche Art man sonst dazu gelangt; ich aber bin soweit davon entfernt, zu wissen, ob sie lehrbar ist oder nicht lehrbar, dass ich nicht einmal dieses, was die Tugend überhaupt ist, ordentlich weiß.“

Herbart schreibt 1804: „Machen, dass der Zögling sich selbst finde, als wählend das Gute, als verwerfend das Böse: dies oder nichts ist Charakterbildung! Diese Erhebung zur selbstbewussten Persönlichkeit soll ohne Zweifel im Gemüte des Zöglings selbst vorgehen und durch dessen eigene Tätigkeit vollzogen werden; es wäre Unsinn, wenn der Erzieher das eigentliche Wesen der Kraft dazu erschaffen und in die Seele eines anderen hineinflößen wolle.“

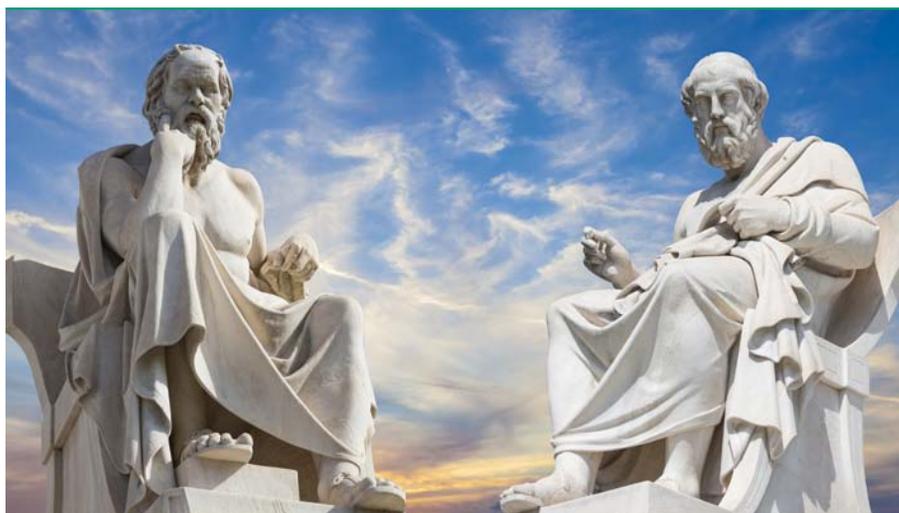


Johann Friedrich Herbart (1776 – 1841). (sst)

vorstellungen einen Konsens zu ermöglichen – auf Seiten der Erzieherinnen und Erzieher wie auf Seiten der Schülerinnen und Schüler.

Bei aller aktuell beobachtbaren hektischen Betriebsamkeit über Werteerziehung, möchte ich gleichsam als Anstoß mit zwei Klassikern der Pädagogik enden:

Platon schreibt im 4. Jh. v. Chr. im „Menon“: „MENON: Kannst du mir sagen, Sokrates, ob die Tugend gelehrt werden kann? Oder ob nicht gelehrt, sondern nur geübt? Oder ob sie weder angeübt noch angelernt werden kann, sondern von



Sokrates (469 – 399 v. Chr.), rechts neben ihm sein Schüler Platon (428/427 – 348/347 v. Chr.). Statuen vor der Akademie von Athen, Griechenland. (Fotomontage, sst)

LITERATUR

- Abeldt, S. (2001). *Erziehung – Moral – Recht. Moralische Spannung und institutionelle Vermittlung des Erzieherhandelns*. Münster.
- Avenarius, H. & Füssel, H.-P. (Hrsg.). (2010). *Schulrecht: ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft*. Kronach.
- Ebert, W. (1981). Mehr pädagogische Freiheit durch mehr Gesetze? In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 29, S. 207-211.
- Habermas, J. (1981). *Theorie des kommunikativen Handelns*, 2 Bde, Frankfurt.
- Herbart, J. F. (1804). Über die ästhetische Darstellung der Welt als das Hauptgeschäft der Erziehung. in: Benner, D., *Johann Friedrich Herbart: Systematische Pädagogik*. Weinheim 1997, S. 49.
- Kant, I. (1960). Über Pädagogik. *Klinkhardts Pädagogische Quellentexte*. Bad Heilbrunn.
- Nevermann, K. (1984). Schule und Schulverfassung in der Bundesrepublik Deutschland. in: Baethge, M. & Nevermann, K. (Hrsg.), *Enzyklopädie Erziehungswissenschaft, Bd. 5: Organisation, Recht und Ökonomie des Bildungswesens*. Stuttgart.

- 1 Neue Juristische Zeitschrift 1993, S. 952
- 2 Kant (1960), S. 16
- 3 Nevermann (1984), S. 396
- 4 Habermas (1981), Bd. 2, S. 547
- 5 Avenarius (2010), S. 329 f.
- 6 Ebert (1981), S. 207

Recht und Moral

Freitag, 4. April 2014, Hörsaal 24, RW I

Das Forum reflektiert und diskutiert die Bekräftigung ethischer Standards und das Gebot zu sittlicher Selbstregulierung des freiheitlichen Verhaltens. Wie sollen wir uns wann verhalten?



Programm

- 9:30 Uhr** Begrüßungen
- 9:45 Uhr** RiBVerfG a. D. Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Bonn
Normen für die Wirtschaft: Moralisierung des Rechts oder Verrechtlichung der Moral?
- 10:45 Uhr** RAin Sylvia Schenk, Frankfurt/Main
Fair Play fällt nicht vom Himmel – Über das Verhältnis von Regeln und Moral im Sport
- 11:45 Uhr** Kaffeepause
- 12:15 Uhr** RiBVerfG a. D. Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Vorstand Daimler AG Stuttgart
Wirtschaftsethik und Recht
- 13:15 Uhr** Mittagspause
- 14:15 Uhr** Podiumsdiskussion: Recht und Moral (Studierende und Lehrende der Universität Bayreuth)
- 15:15 Uhr** Kaffeepause
- 15:30 Uhr** Prof. Dr. Dr. h.c. Richard Schröder, Berlin
„Überall nach Nutzen suchen ziemt dem freien Menschen nicht“
- 16:30 Uhr** Ende des Zukunftsforums
- 18:00 Uhr** Festakt zur Verleihung des Wilhelmine-von-Bayreuth-Preises der Stadt Bayreuth für Toleranz und Humanität in kultureller Vielfalt an Pfarrer Christian Führer, Leipzig
AUDIMAX
Laudatio: Prof. Dr. Dr. h.c. Margot Käßmann, Berlin



BAYREUTH



Weitere Informationen:

